

**Regierung  
der  
Oberpfalz**



# **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Bundesautobahn A 3  
„Nürnberg – Regensburg“**

**Neubau einer unbewirtschafteten PWC-Anlage  
bei Pilsach**

**(Betr.-km 428,725 bis Betr.-km 429,960)**

**Regensburg,  
20. November 2020  
Regierung der Oberpfalz**





ROP-SG32-4354.1-1-4-233

**Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“  
Neubau einer unbewirtschafteten PWC-Anlage bei Pilsach  
(Betr.-km 428,725 bis Betr.-km 429,960)**

## **Planfeststellungsbeschluss**

**vom**

**20. November 2020**

### Inhaltsverzeichnis

<b>Vorhabenträger .....</b>	<b>6</b>
<b>Lageplanskizze (nachrichtlich) .....</b>	<b>7</b>
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen .....</b>	<b>8</b>
<b>Verzeichnis der Abbildungen .....</b>	<b>11</b>
<b>Verzeichnis der Tabellen .....</b>	<b>12</b>
<b>A) Entscheidung .....</b>	<b>13</b>
<b>I. Feststellung des Planes .....</b>	<b>13</b>
<b>II. Festgestellte Planunterlagen .....</b>	<b>14</b>
<b>III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht) .....</b>	<b>17</b>
<b>1. Allgemeine Auflagen .....</b>	<b>17</b>
1.1 Unterrichtungspflichten .....	17
1.2 Regelungen und Maßnahmen .....	17
<b>2. Bauausführung, Baustellenimmissionen und Betrieb .....</b>	<b>17</b>
2.1 Auflagen zur Bauausführung .....	17
2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen .....	18
<b>3. Belange des Denkmalschutzes .....</b>	<b>18</b>
<b>4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke .....</b>	<b>19</b>

<b>5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes</b> .....	21
<b>6. Verkehrslärmschutz</b> .....	23
6.1 Aktiver Lärmschutz .....	23
6.2 Passiver Lärmschutz .....	23
<b>7. Bodenschutz</b> .....	23
<b>8. Wald</b> .....	26
<b>9. Brandschutz</b> .....	26
<b>IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellungen, Auflagen</b> .....	26
<b>1. Gegenstand/Zweck</b> .....	26
<b>2. Plan</b> .....	27
<b>3. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen</b> .....	27
3.1 Rechtsvorschriften .....	27
3.2 Einleitung in Gewässer und Einleitungsmengen .....	27
3.3 Bauausführung Allgemein .....	27
3.4 Schmutzwasser .....	28
3.5 Niederschlagswasserentsorgung .....	28
<b>4. Unterhaltung</b> .....	29
<b>V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen</b> .....	29
<b>VI. Entscheidungen über Einwendungen</b> .....	30
<b>VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	30
<b>B) Begründung</b> .....	31
<b>I. Sachverhalt</b> .....	31
<b>1. Beschreibung des Vorhabens</b> .....	31
<b>2. Vorgeschichte</b> .....	31
<b>3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	32
3.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	32
3.2 Beteiligte Behörden .....	33
3.3 Auslegung und Erörterung der Pläne vom 28. Juli 2017 .....	33
<b>II. Rechtliche Würdigung</b> .....	35
<b>1. Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	35
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung .....	35
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	35
1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie .....	36
<b>2. Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	37
2.1 Vorbemerkungen .....	37
2.1.1 Untersuchungsraum .....	37
2.1.2 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe .....	37

2.1.3	Beschreibung des Vorhabens .....	37
2.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen .....	38
2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG).....	39
2.2.1	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen .....	41
2.2.1.1	Schutzgut Mensch.....	41
2.2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume .....	42
2.2.1.3	Schutzgut Boden .....	46
2.2.1.4	Schutzgut Wasser .....	48
2.2.1.5	Schutzgut Klima und Luft .....	49
2.2.1.6	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild.....	50
2.2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	50
2.2.1.8	Wechselwirkungen .....	51
2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 25 UVPG).....	51
2.2.2.1	Schutzgut Mensch.....	52
2.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume .....	53
2.2.2.3	Schutzgut Boden .....	54
2.2.2.4	Schutzgut Klima und Luft .....	54
2.2.2.5	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild.....	54
2.2.2.6	Schutzgut Wasser .....	55
2.2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	55
2.2.3	Gesamtbewertung.....	56
<b>3.</b>	<b>Materiell-rechtliche Würdigung.....</b>	<b>56</b>
3.1	Rechtmäßigkeit der Planung .....	56
3.2	Planrechtfertigung und Planungsziele .....	57
3.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....	58
3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	58
3.3.2	Planungsvarianten .....	59
3.3.2.1	Vorbemerkungen.....	59
3.3.2.2	Nullvariante .....	60
3.3.2.3	Untersuchte Standorte .....	61
3.3.2.4	Bewertung der Standorte anhand einheitlicher Kriterien.....	64
3.3.2.5	Ergebnis der Standortbewertung.....	81
3.3.2.6	Berücksichtigung kommunaler und staatlicher Planungen.....	83
3.3.2.7	Ergebnis der ergänzenden Standortbewertung für eine PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3.....	84
3.3.2.8	Gesamtergebnis der ergänzenden Variantenuntersuchung.....	91
3.3.3	Ausbaustandard .....	92

3.3.4	Immissionsschutz, Bodenschutz .....	92
3.3.4.1	Verkehrslärmschutz.....	93
3.3.4.2	Außenwohnbereiche .....	97
3.3.4.3	Verhältnismäßigkeit (Nutzen-Kosten-Analyse).....	98
3.3.4.4	Lärmschutz innerhalb der PWC-Anlage .....	101
3.3.4.5	Baulärm .....	101
3.3.4.6	Schadstoffbelastung.....	101
3.3.4.7	Bodenschutz.....	103
3.3.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	105
3.3.5.1	Verbote .....	105
3.3.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang.....	121
3.3.6	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse .....	131
3.3.6.1	Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	131
3.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	133
3.3.6.3	Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG .....	136
3.3.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	142
3.3.8	Wald .....	145
3.3.9	Sonstige öffentliche Belange.....	146
3.3.9.1	Träger von Versorgungsleitungen .....	146
3.3.9.2	Denkmalschutz.....	147
3.3.9.3	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht .....	148
3.3.9.4	Brandschutz .....	150
3.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden .....	151
-	Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. ....	151
-	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.....	151
-	Wasserwirtschaftsamt Regensburg .....	151
-	Amt für ländliche Entwicklung .....	151
-	Regionaler Planungsverband Regensburg .....	151
-	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München .....	151
-	Bezirk Oberpfalz.....	151
-	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.....	151
-	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.....	151
-	Polizeipräsidium Oberpfalz .....	151
-	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	151
-	Bayernwerk AG .....	151
3.4.1	Gemeinde Pilsach .....	151
3.4.2	Stadt Neumarkt i.d.OPf. ....	156

3.4.3	Bayerisches Landesamt für Umwelt.....	159
3.4.4	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg beziehungsweise Sachgebiet 60 der Regierung der Oberpfalz .....	160
3.4.5	Bayerischer Bauernverband.....	162
3.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater .....	170
3.5.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung .....	170
3.5.1.1	Flächenverlust beziehungsweise -inanspruchnahme.....	170
3.5.1.2	Existenzgefährdungen.....	171
3.5.1.3	Ersatzlandgestellung .....	175
3.5.1.4	Abwägung .....	176
3.5.1.5	Planrechtfertigung .....	176
3.5.2	Einwendungsführer 000022, 000101 und 000102 .....	180
3.5.3	Einwendungsführer 000005 .....	185
3.5.4	Bund Naturschutz in Bayern e.V. ....	189
<b>3.6</b>	<b>Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis).....</b>	<b>193</b>
<b>3.7</b>	<b>Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....</b>	<b>194</b>
<b>3.8</b>	<b>Kostenentscheidung .....</b>	<b>194</b>
	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>195</b>
	<b>Hinweis zur Auslegung .....</b>	<b>196</b>

**Vorhabenträger**

Freistaat Bayern

vertreten durch:

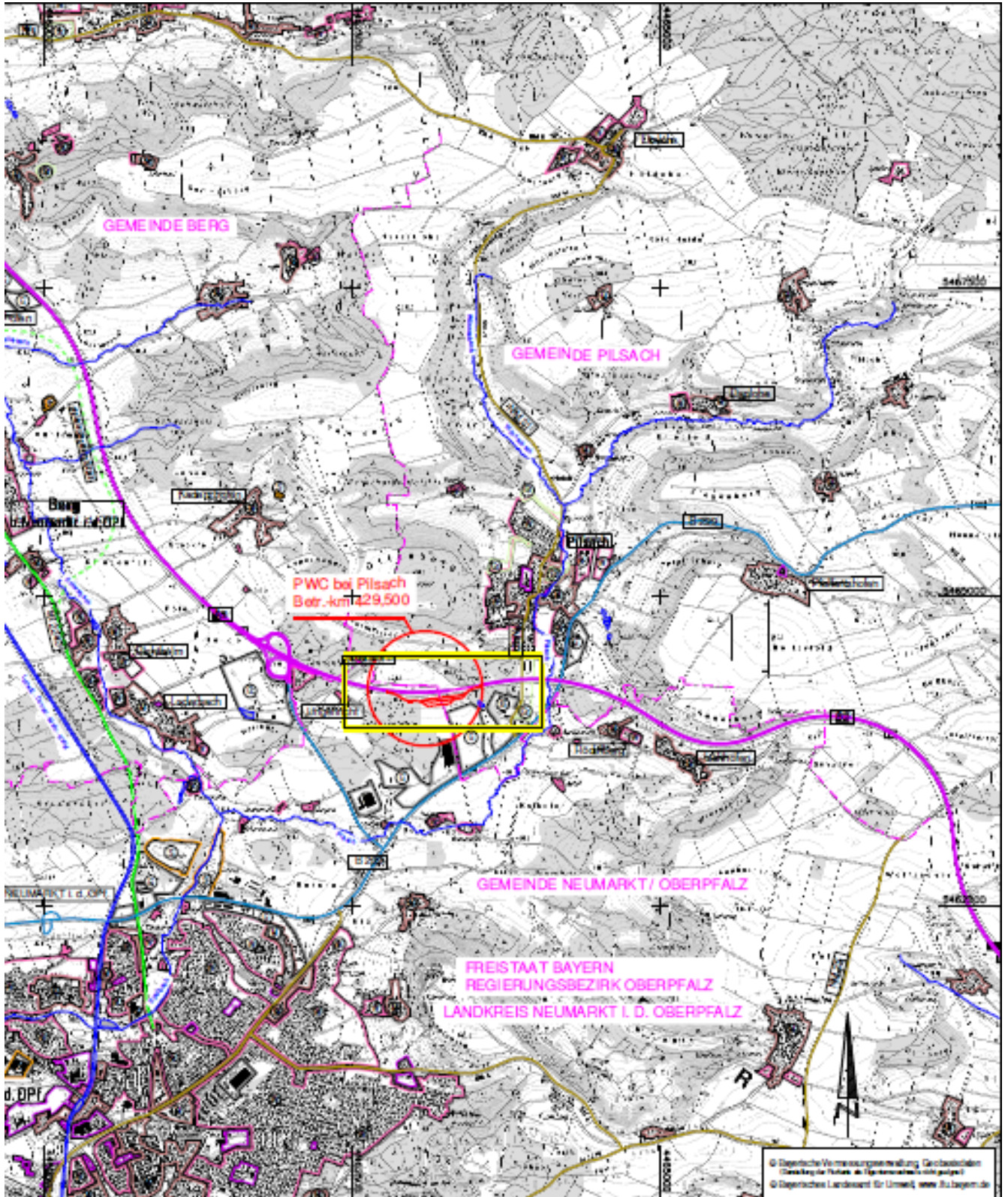
Autobahndirektion Nordbayern

Flaschenhofstraße 55

90402 Nürnberg



## Lageplanskizze (nachrichtlich)



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayMBI.	Bayerisches Ministerialblatt
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Kostengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung

VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbaugelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Vorhandene und geplante Anlagen .....	32
Abbildung 2: Übersichtsplan der in einem ersten Schritt untersuchten sieben Standorte der PWC-Anlage .....	62
Abbildung 3: Übersicht Standorte 1 (östlich Schwarzachunterführung) bis 3 (Parkplatz Eichenäcker).....	63
Abbildung 4: Übersicht Standorte 3 (Parkplatz Eichenäcker) bis 7 (östlich Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf.).....	63
Abbildung 5: Standort 8 (Betr.-km 429,500), bestehender Parkplatz „Wolfstein (einseitige Anlage) .....	84

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Lärmschutzwall zur Einhaltung des Richtwertes von 65 dB(A) während der Ruhezeiten in der Nacht .....	23
Tabelle 2:	Einzuhaltende Einleitungsmengen in den Vorfluter .....	27
Tabelle 3:	Verkehrsentwicklung auf der Bundesautobahn A 3 für den beplanten Bereich.....	61
Tabelle 4:	Zusammenstellung der Gewichtungsfaktoren zur Bewertung der Standortanforderungen.....	64
Tabelle 5:	Bewertungskriterien und Punktebewertungsschema.....	66
Tabelle 6:	Bewertungsergebnis funktionale Anforderungen Standorte 1 bis 3 und 5 bis 7 .....	67
Tabelle 7:	Merkmale der Standorte hinsichtlich der Bewertungskriterien für die verkehrlichen Anforderungen.....	67
Tabelle 8:	Bewertungsergebnis verkehrliche Anforderungen Standorte 1 bis 3 und 5 bis 7 .....	69
Tabelle 9:	Abstand der vorhandenen Bebauung zur jeweiligen Anlage .....	69
Tabelle 10:	Gesamtflächenverbrauch der Standorte 1 bis 3 und 5 bis 7 unter Berücksichtigung des Waldflächenverbrauchs .....	71
Tabelle 11:	Bewertungsergebnis Anforderungen Umweltschutz für die Standorte 1 bis 3 und 5 bis 7 .....	73
Tabelle 12:	Bewertungsergebnis Standortanforderungen Naturschutz für die Standorte 1 bis 7 .....	76
Tabelle 13:	Zusammenstellung der Kosten für die einzelnen Anlagen mit Berücksichtigung Mehrflächen für Waldausgleich .....	77
Tabelle 14:	Gesamtkosten beidseitige Anlage mit Berücksichtigung Waldausgleich.....	77
Tabelle 15:	Gesamtkosten PWC-Anlage Ost mit Berücksichtigung Waldausgleich.....	78
Tabelle 16:	Gesamtkosten PWC-Anlage West mit Berücksichtigung Waldausgleich .....	79
Tabelle 17:	Bewertungsergebnis wirtschaftliche Standortanforderungen für die Standorte 1 bis 7 .....	80
Tabelle 18:	Ergebnis der Standortbewertung für die Standorte 1 bis 7 .....	81
Tabelle 19:	Bewertungsergebnis funktionale Anforderungen Standorte 1 bis 3 und 8 einer einseitigen PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 .....	85
Tabelle 20:	Merkmale der Standorte 1 bis 3 und 8 hinsichtlich der Bewertungskriterien für die verkehrlichen Anforderungen.....	85
Tabelle 21:	Bewertungsergebnis verkehrliche Anforderungen für die Standorte 1 bis 3 und 8 einer einseitigen PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 .....	86
Tabelle 22:	Abstand der PWC-Anlage West zur vorhandenen Bebauung .....	86
Tabelle 23:	Gesamtflächenverbrauch der Standorte 1 bis 3 und 8 PWC-West unter Berücksichtigung des Waldflächenverbrauchs .....	87
Tabelle 24:	Bewertungsergebnis Anforderungen Umweltschutz für die Standorte 1 bis 3 und 5 bis 8 PWC-West .....	87
Tabelle 25:	Bewertungsergebnis Anforderungen an den Naturschutz für die Standorte 1 bis 3 und 8 PWC-West.....	88
Tabelle 26:	Kostenzusammenstellung PWC-West.....	89
Tabelle 27:	Gesamtkosten PWC-Anlage West mit Berücksichtigung Waldausgleich und Standort 8 .....	89
Tabelle 28:	Bewertungsergebnis wirtschaftliche Anforderungen für die Standorte 1 bis 3 und 8 einer einseitigen PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 .....	90
Tabelle 29:	Ergebnis der Standortbewertung für die Standorte 1 bis 8 einer einseitigen PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 .....	90
Tabelle 30:	Faktor zur Ermittlung der anrechenbaren Pachtfläche entsprechend der Restlaufzeit des jeweiligen Pachtvertrages .....	186

**Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“  
Neubau einer unbewirtschafteten PWC-Anlage bei Pilsach  
(Betr.-km 428,725 bis Betr.-km 429,960)**

**A) Entscheidung**

**I. Feststellung des Planes**

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 3 „Nürnberg - Regensburg“, Neubau einer unbewirtschafteten Rastanlage bei Pilsach, wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

## II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag) und Roteintragungen
  - Unterlage 1 mit
    - UVP-Bericht – Angaben über die Umweltauswirkungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
      - Anhang Nr. 1
    - Berechnung nach RLuS 2012
      - Anhang Nr. 2
2. Lageplan PWC bei Pilsach M 1:1.000 vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
  - Unterlage 5
3. Höhenplan Fahrgasse Lkw, AN10 M 1:1.000/100 vom 28. Juli 2017
  - Unterlage 6, Blatt Nr. 1

Höhenplan Fahrgasse Busse und Zufahrt zur BAB, AN20 M 1:1.000/100 vom 28. Juli 2017

  - Unterlage 6, Blatt Nr. 2

Höhenplan Abfahrt von der BAB und Fahrgasse Pkw, AN30 M 1:1.000/100 vom 28. Juli 2017

  - Unterlage 6, Blatt Nr. 3

Höhenplan Zufahrt ASB+RRHB 429-1R M 1:1.000/100 vom 28. Juli 2017

  - Unterlage 6, Blatt Nr. 4
4. Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen M 1:2.000 vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
  - Unterlage 7
5. Lageplan Entwässerungsmaßnahmen M 1:1.000 vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
  - Unterlage 8.1

Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken M 1:500/100 vom 28. Juli 2017

  - Unterlage 8.2
6. Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
  - Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1



Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme 6 A M 1:1.000 vom 28. Juli 2017

- Unterlage 9.2, Blatt Nr. 2

Maßnahmenblätter vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 9.3

Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 9.4

7. Grunderwerbspläne M 1:1000 vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 10.1, Blatt Nrn. 1 und 2

Grunderwerbsverzeichnis vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 10.2

8. Regelungsverzeichnis vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 11

9. Regelquerschnitt Zu- und Abfahrten PWC M 1:50 vom 28. Juli 2017

- Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1

Regelquerschnitt Rastanlage mit WC M 1:50 vom 28. Juli 2017

- Unterlage Nr. 14.1, Blatt Nr. 2

Regelquerschnitt Zufahrt ASB+RHB 429-1R M 1:50 vom 28. Juli 2017

- Unterlage Nr. 14.1 Blatt Nr. 3

Kennzeichnender Querschnitt PWC Pilsach M 1:200 vom 28. Juli 2017

- Unterlage 14.2

10. Lageplan Leitungsverlegung Ver- und Entsorgung PWC M 1:2.000 vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 16

11. Immissionstechnische Untersuchungen vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 17.1

12. Wassertechnische Untersuchungen vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 18

Wassertechnischer Fachbeitrag

- Unterlage 18.1

13. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag) und Roteintragungen

- Unterlage 19.1.1

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000 vom 28. Juli 2017

- Unterlage 19.1.2, Blatt Nr. 1

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Ausgleichsmaßnahme 6 A M 1:1.000 vom 28. Juli 2017

- Unterlage 19.1.2, Blatt Nr. 2

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung vom 28. Juli 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 19.1.3

Methoden und Ergebnisse der zoologischen Untersuchungen vom 28. Juli 2017

- Unterlage 19.5 mit

- Untersuchungsumfang Fauna M 1:5.000

- Anlage 1

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:

1. Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 26. November 2019 im Konferenzraum K 3 des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
2. Übersichtskarte M 1:100.000 vom 28. Juli 2017
  - Unterlage 2
3. Übersichtslageplan M 1:25.000 vom 28. Juli 2017
  - Unterlage 3

### **III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

#### **1. Allgemeine Auflagen**

##### **1.1 Unterrichtungspflichten**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Große Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.  
Rathausplatz 1  
92318 Neumarkt i.d.OPf.
- die Gemeinde Pilsach  
Raiffeisenstraße 10  
92367 Pilsach
- das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Nürnberger Straße 1  
92318 Neumarkt i.d.OPf.
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg  
Landshuter Straße 59  
93053 Regensburg

Außerdem sind die vom Vorhaben betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen.

##### **1.2 Regelungen und Maßnahmen**

Die Autobahndirektion Nordbayern, im weiteren Verlauf mit Vorhabenträger bezeichnet, hat alle Zusagen einzuhalten, die sie während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat.

#### **2. Bauausführung, Baustellenimmissionen und Betrieb**

##### **2.1 Auflagen zur Bauausführung**

- 2.1.1 Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 28. Juli 2017 mit den Änderungen vom Januar beziehungsweise Februar 2020 auszuführen.
- 2.1.2 Die baubedingten Immissionen, insbesondere Lärm, Staub und Erschütterungen, sind auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 2.1.3 Der Vorhabenträger hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die an die Straßenbaustelle angrenzende Wohnbebauung und Arbeitsstätten möglichst wenig durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) beeinträchtigt werden.

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (beispielsweise ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ sind einzuhalten.

## 2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen.

## 3. **Belange des Denkmalschutzes**

3.1 Im plangegegenständlichen Bauabschnitt sind zwar keine bekannten Bodendenkmäler vorhanden. Dennoch sind alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zu melden sind (vergleiche Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

3.2 Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (vergleiche Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### **4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke**

- 4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
  - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
  - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
  - Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
  - Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 4.2 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Fläche rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Ebenso sind den Eigentümern beziehungsweise Bewirtschaftern die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größenmäßig anzugeben.

- 4.3 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP4) sind vorzusehen.

- 4.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- 4.5 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitig nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen rechtzeitig abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

- 4.6 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.
- 4.7 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass erforderliche bauzeitliche Umfahrungen ordnungsgemäß errichtet, betrieben und anschließend schadlos wieder beseitigt werden. Die Benutzung der landwirtschaftlichen Grundstücksflächen ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 4.8 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wiederherzustellen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.
- 4.9 Flächen, die vorübergehend als Arbeitsstreifen oder im Zuge der Maßnahme als Bauflächen genutzt werden, sind so regelmäßig zu pflegen, dass das Aussamen von Schadpflanzen (wie Disteln) und die damit verbundene negative Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nachbarflächen vermieden wird. Dies gilt insbesondere für Flächen, auf denen beispielsweise Boden zwischengelagert wird.
- 4.10 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Ebenso ist darauf zu achten, dass es durch die Anlage von Seigen auf naturschutzfachlichen Kompensationsflächen nicht zu einer Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommt.
- 4.11 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten beziehungsweise im Einvernehmen mit den Eigentümern anzupassen oder wiederherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- 4.12 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten mehr als unerhebliche Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Vorhabenträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

## **5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes**

5.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie die Rodungserlaubnis.

5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (Planordner: Unterlage 19.1.3 – saP) haben – soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden – Fällarbeiten von Baumbeständen und sonstigen Gehölzen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlagen 19.1.1 und 19.1.3) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Anfang Oktober, bei Temperaturen über 5° C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinterten Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

5.3 Die Fällung fledermausrelevanter Bäume muss außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubezeit stattfinden. Die Markierung potenzieller Quartierbäume hat im Winter/Frühjahr vor den Fällungen zu erfolgen. Die Fällungen potenzieller Quartierbäume sind dann zwischen 1. und 31. Oktober unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchzuführen. Der Fledermausspezialist untersucht die zu fällenden Bäume nochmals auf Fledermausvorkommen, nimmt eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam und bringt sie in ein Ersatzquartier beziehungsweise sorgt dafür, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort zur weiteren Überwinterung gebracht werden.

5.4 Um eine ausreichende Vegetationsperiode zu gewährleisten, ist die im Rahmen der Maßnahme 3 V<sub>CEF</sub> auf einer Teilfläche der Maßnahme 4 A vorgesehene Anlage von Magerrasen mit Reptilienhabitatelementen als Ausweichlebensraum für die Zauneidechse spätestens im Herbst vor Umsetzung der Zauneidechsen fertigzustellen. Der Ausweichlebensraum ist vollständig durch einen reptiliensicheren Zaun zu umgrenzen, um ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baustelle zu verhindern. Der momentane Aufenthaltsraum der Zauneidechse ist durch Mahd und Abtransport des Mähgutes vor dem Abfangen zu minimieren. Das Abfangen und Umsetzen der Zauneidechsen im vorgesehenen Baubereich vor der Baufeldfreimachung hat durch eine Fachkraft zu erfolgen.

Die Entfernung des reptiliensicheren Zauns darf erst nach Fertigstellung der PWC-Anlage und endgültigen Herstellung der Maßnahmen 4 A und 5 A erfolgen.

5.5 Durch eine ökologische Baubegleitung, die während der gesamten Bauzeit in die Bauabwicklung einbezogen wird und fachlich qualifiziert besetzt sein muss, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten

Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (Planordner: Unterlage 9.3, Unterlage 19.1.1, Kapitel 3 und 5; Unterlage 19.1.3) sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (Bauleitung, ausführende Baufirma) sind auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

- 5.6 Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen 4 A bis 6 A sowie die Maßnahme 7 W zur Waldneugründung, dargestellt und beschrieben im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und den Maßnahmenblättern vom 28. Juli 2017 mit den Änderungen vom Januar beziehungsweise Februar 2020 (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3), sind zeitnah mit den Bauarbeiten entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen zu realisieren und bis spätestens zur Verkehrsfreigabe umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind vor Baubeginn mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und, soweit es forstliche Belange betrifft, auch mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. (Bereich Forsten) abzustimmen. Auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 5.4 zur Maßnahme 3 V<sub>CEF</sub> wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen 6 A und 7 W ist den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt und Regensburg schriftlich anzuzeigen.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

- 5.7 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.8 Die Gestaltungsmaßnahmen, dargestellt und beschrieben im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und den Maßnahmenblättern vom 28. Juli 2017 mit den Änderung vom Januar beziehungsweise Februar 2020 (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen – bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.9 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen in Anspruch zu nehmen.
- 5.10 Bei Gehölzpflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften zu verwenden. Ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden.



## 6. Verkehrslärmschutz

### 6.1 Aktiver Lärmschutz

Entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 29. Januar 2008 beziehungsweise dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 15. Februar 2008 sowie den in Abschnitt II dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 5.1 sowie Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 7) errichtet der Straßenbaulastträger zum Schutz der Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten in folgendem Bereich einen Lärmschutzwall zwischen den Hauptfahrbahnen und der PWC-Anlage (vgl. Planordner: Unterlagen 5 und 14.2).

von Betr.-km	bis Betr.-km	Höhe über Gradiente RFB Regensburg	Länge
429,240	429,540	4,00 m	300 m

Tabelle 1: Lärmschutzwall zur Einhaltung des Richtwertes von 65 dB(A) während der Ruhezeiten in der Nacht

### 6.2 Passiver Lärmschutz

Dem Eigentümer beziehungsweise den Eigentümern des Anwesens Ungenricht 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. (vgl. auch Planordner: Unterlage 7, Immissionsort Nr. 1 „Pilsach-Süd 1“) hat der Vorhabenträger die Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu erstatten. Der Erstattungsanspruch besteht jeweils für die Stockwerke, bei denen in der Spalte „Überschreitung“ (im Fall der Variante 3, m. Anlage u. LS-Wall 4m) der Tabelle 5 der Unterlage 17.1 der festgestellten Planunterlagen die Überschreitung des Tag- und/oder Nachtwertes eingetragen ist. Bezüglich Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV.

## 7. Bodenschutz

7.1 Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßen-aufbruch oder Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“
- Leitfaden Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 31. Januar 2020, Az. 57d-U4449.3-2015/6-153
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösen Straßenaufbruch“

- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 09.12.2005, Az. 84-U8754.2-2003/7-50
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17.07.2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau), gelten die Anforderungen entsprechend.

- 7.2 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 7.3 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- 7.4 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch beispielsweise Fette oder Öle ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sowie des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. auszutauschen.
- 7.5 In einem Teilbereich des Plangebietes treten grundwasserbeeinflusste Böden (hier Gleye) auf, welche sich vor allem durch ein hohes Standortpotential für die natürliche Vegetation sowie ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen auszeichnen. Diese Böden sind soweit wie möglich von jeglicher Bebauung und von temporären Baustelleneinrichtungsflächen freizuhalten.
- 7.6 Der im Rahmen des Vorhabens erforderliche Oberbodenabtrag ist getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Der Oberboden darf nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert werden. Er darf

nicht durch Baumaschinen verdichtet werden. Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten zu begrünen. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten möglichst nicht befahren werden. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anderen Erdarbeiten sind die DIN 18915 und die DIN 19731 einzuhalten.

- 7.7 Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen für Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Der beanspruchte Bereich ist so abzugrenzen, dass es zu keiner darüberhinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Soweit möglich sind bereits befestigte beziehungsweise vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, einzuplanen. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.

Werden im Rahmen der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen. Auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 7.6 wird verwiesen.

- 7.8 Die Bodenmieten sind vor Verdichtung, Vernässung und Luftmangel zu schützen. Die Bodenmieten sind so zu profilieren und zu glätten, dass Oberflächenwasser abfließen kann. Wo absehbar ist, dass die Bodenmieten länger als ein Jahr bestehen bleiben, sind diese mit Luzerne zu begrünen. § 37 Abs. 1 WHG ist zu beachten.

- 7.9 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Betroffenen zu rekultivieren.

Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden (zum Beispiel durch den Einbau von Vliesschichten zur Druckverteilung). Die gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und Verhinderung von Grundwasserbelastung sind hierbei einzuhalten. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Durchführung der Baumaßnahme zu beseitigen und die vorübergehend beanspruchten Flächen zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 Zentimeter entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 Zen-

timeter, auf mindestens 70 Zentimeter zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

## **8. Wald**

- 8.1. Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 6 und 8 sowie Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen.
- 8.2. Zur Sicherung der Waldentwicklung hat die Anwuchskontrolle mindestens einmal im Jahr auf eine Dauer von 5 Jahren beginnend mit der Anpflanzung zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der gegebenen standörtlichen Verhältnisse sind in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde entsprechende Begleitwuchsregulierungen erforderlich und durchzuführen.
- 8.3. Bei den nach Art. 15 BayWaldG wiederaufzuforstenden temporär genutzten Waldflächen ist je nach vorübergehender Nutzung der Flächen im Zuge der Maßnahme darauf zu achten, dass hinterher eine ausreichende Durchwurzelbarkeit möglich ist. Die temporär genutzten Waldflächen sind innerhalb von 3 Jahren nach Verkehrsfreigabe wieder aufzuforsten.

## **9. Brandschutz**

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies hat entweder mittels eines Überflurhydranten (mindestens 600 l/min auf die Dauer von 2 Stunden; Abstimmung der genauen Lage, Zugänglichkeit sowie Konstruktion mit der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehr sowie dem Träger der Wasserversorgung) oder eines unterirdischen Löschwassertanks (Volumen von 75 m<sup>3</sup>) zu erfolgen.

## **IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellungen, Auflagen**

### **1. Gegenstand/Zweck**

Dem Vorhabenträger wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Auflagen und Bedingungen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen das auf den befestigten oder bebauten Flächen sowie allen nicht befestigten Flächen zwischen der Pkw-Durchfahrt und der Bundesautobahn A 3 anfallende Oberflächenwasser im Bereich der PWC-Anlage über das neu zu errichtende Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken (Planordner: Unterlage 5.1 und Unterlage 11, Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 3) in den Vorfluter, einem kleinen Hügel- und Berglandbach (Gewässer 3. Ordnung) der im weiteren Verlauf in die Pilsach einmündet, einzuleiten.

Wild abfließendes Wasser von den Freiflächen der PWC-Anlage darf nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

Diese Erlaubnis ersetzt die bisher geltende Erlaubnis und ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

## 2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 1; Unterlage 5; Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlagen 8.1 und 8.2; Unterlage Nr. 9.2, Blatt-Nrn. 1 und 2; Unterlage 11 und Unterlage 18) zugrunde.

## 3. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

### 3.1 Rechtsvorschriften

Für die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlage zur örtlichen Rückführung des Niederschlagswassers der PWC-Anlage in den natürlichen Wasserkreislauf sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken (insbesondere DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

### 3.2 Einleitung in Gewässer und Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitung	Station [Betr.-km]	Fl.-Nr./ Gemarkung	Vorfluter	Vorbehandlung/ Rückhaltung
E 1	429,683 (rechts)	411/ Pilsach	Bach als Vorflut zur „Pilsach“	Absetz- und Regenrückhaltebecken 429-1R Bemessungszufluss: $Q_b = 348$ l/s Drosselabfluss: $Q_{Drossel} = 46$ l/s

Tabelle 2: Einzuhaltende Einleitungsmengen in den Vorfluter

### 3.3 Bauausführung Allgemein

3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig eingehalten werden.

3.3.2 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich anzuzeigen.

- 3.3.3 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zu den Bauausführungsplänen insbesondere auch bezüglich der naturnahen Gestaltung des Entwässerungsgrabens zum Vorfluter einzuholen.
- 3.3.4 Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer entstehen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie bei Niederschlag nicht abgeschwemmt werden oder sonstige Nachteile für die Gewässer entstehen.
- 3.3.5 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. anzuzeigen.
- 3.3.6 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen an Gewässern ist verboten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und in Gewässern nicht verbaut und nicht in Gewässer eingeleitet werden dürfen.

#### 3.4 Schmutzwasser

Die Schmutzwässer aus dem WC-Gebäude sind in Abstimmung mit der Gemeinde Pilsach und der Stadt Neumarkt i.d.OPf. über vorhandene Schmutzwasserleitungen der Gemeinde Pilsach der Kläranlage der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zuzuführen. Dabei sind vom Vorhabenträger die Vorgaben der Entwässerungssatzungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### 3.5 Niederschlagswasserentsorgung

- 3.5.1 Das geplante Regenrückhaltebecken mit dem vorgeschalteten Absetzbecken und die Einleitungsstellen (Drosselabfluss und Notüberlauf) in den Vorfluter sind plan- und sachgerecht nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, nach den geltenden technischen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auszuführen.
- 3.5.2 Die Ausführung der Einleitungsstellen (Drosselabfluss und Notüberlauf) in den Vorfluter ist mit der Gemeinde Pilsach abzustimmen.
- 3.5.3 Der Straßenbaulastträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlage verantwortlich. Dazu gehört eine laufende Kontrolle auf die Dichtheit der

Becken, die Gewährleistung des Dauerstaus im Absetzbecken und die zeitgerechte Räumung des anfallenden Schlammes.

- 3.5.4 Die Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Rückhalt sowie die Einleitungsstellen in den Vorfluter sind mindestens vierteljährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (zum Beispiel Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung, Ölschlieren) hin zu kontrollieren. Erforderlichenfalls sind weitere Maßnahmen einzuleiten. Die Kontrollen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 3.5.5 Die Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.
- 3.5.6 Spätestens drei Monate nach Fertigstellung sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg Bestandspläne vorzulegen.

#### **4. Unterhaltung**

- 4.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.
- 4.2 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

### **V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen**

#### **1. Fernstraßengesetz**

Die Widmung der neuen Bundesfernstraßenteile und die sonstigen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden von den im Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11, lfd. Nr. 1.1) sowie im Lageplan (Planordner: Unterlage 5.1) dargestellten Verkehrsflächen der PWC-Anlage Pilsach die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

#### **2. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden beziehungsweise anzupassenden und zu verlegenden Teilstrecken von öffentlichen Feld- und Waldwegen mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Voraussetzungen zur Widmung müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

- die nach den festgestellten Plänen vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

3. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

#### **VI. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen beziehungsweise Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss beziehungsweise durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.



**B)**

**Begründung**

**I. Sachverhalt**

**1. Beschreibung des Vorhabens**

Das vorliegende Bauvorhaben beinhaltet den einseitigen Ausbau des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ zu einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC (in Fahrtrichtung Regensburg) südlich von Pilsach an der Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“ zwischen den Anschlussstellen „Neumarkt i.d.OPf.“ bei Betr.-km 428,100 im Westen und „Neumarkt i.d.OPf.-Ost“ bei Betr.-km 437,300 im Osten auf den Gebieten der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und der Gemeinde Pilsach. Der bestehende Parkplatz „Wolfstein“ wird einschließlich Zu- und Abfahrten vollständig zurückgebaut und durch die neue Anlage überbaut. Die Rastanlage mit WC (im weiteren Verlauf mit PWC-Anlage bezeichnet) bei Pilsach ist im Netzkonzept zur Ausstattung der Bundesautobahnen mit Rastanlagen enthalten und trägt zur Verbesserung des Parkplatzangebotes an der Bundesautobahn A 3 bei. Die geplante PWC-Anlage weist 37 Lkw-Stellplätze und 4 Bus-Stellplätze sowie 35 Pkw-Stellplätze, davon 3 Mobilitäts-Behindertenparkplätze, auf. Im Bereich der Lkw-Durchfahrt wird eine Aufstellfläche für Schwerver Transporte vorgesehen. Die Pkw-Fahrgassen und -Parkstände werden so dimensioniert, dass in den nächtlichen Spitzenzeiten auch Lkw auf den Pkw-Parkflächen abgestellt werden können.

Zur Lärminderung im Bereich der PWC-Anlage wird ein Lärmschutzwall zwischen der durchgehenden Richtungsfahrbahn Regensburg und der PWC-Anlage errichtet.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und planerisch dargestellt (Planordner: Unterlage 1, Unterlage 5, Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlage 7; Unterlagen 8.1 und 8.2; Unterlage 11; Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 3 und Unterlage 14.2). Hierauf wird Bezug genommen.

**2. Vorgeschichte**

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Jahr 2008 die Lkw-Parkstandsituation bundesweit auf allen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen, sowie Autohöfen erhoben. In Deutschland fehlen demzufolge laut Zählung der BASt etwa 14.200 Lkw-Parkstände, davon 3.700 in Bayern.

Mit zunehmend steigendem Verkehrsaufkommen auf der Bundesautobahn A 3 zwischen Regensburg und Nürnberg, insbesondere beim LKW-Verkehr, wird der Parkdruck an den Autobahnen immer stärker. Die kleinen vorhandenen Parkplätze sind ständig überlastet und nicht in der Lage, den Parkbedarf abzudecken. Weiter fehlen hier sanitäre Anlagen (WC).

Für den Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg ergibt sich auf der Basis der im Jahr 2018 durchgeführten Lkw-Stellplatzerhebung ein Bedarf an 694 Lkw-Stellplätzen und damit gegenüber dem derzeitigen Bestand von 449 Lkw-Stellplätzen in diesem Abschnitt ein Defizit von 245 Lkw-Stellplätzen.

Um die Lenk- und Ruhezeiten nach den gesetzlichen Vorschriften einhalten zu können, ist es notwendig, die Lkw-Parkstandskapazitäten umfangreich zu erhöhen. Neben den bereits vorhandenen Lkw-Parkständen einschließlich der Autohöfe Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg (449 Lkw-Parkstände) sowie der geplanten PWC-Anlagen bei Velburg (70 Lkw-Parkstände) und Berg (37 Lkw-Parkstände) und somit insgesamt 556 Lkw-Parkständen ist daher auch der Ausbau des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ bei Pilsach zur PWC-Anlage dringend erforderlich.

Die vorhandenen und geplanten Anlagen sind der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

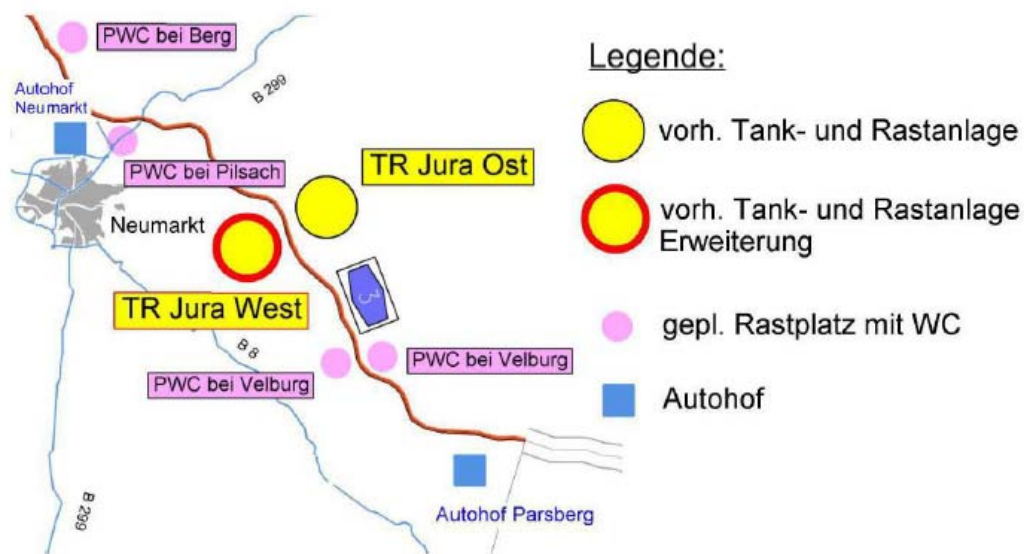


Abbildung 1: Vorhandene und geplante Anlagen

### 3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

#### 3.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 17. August 2017 hat der Vorhabenträger die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. FStrG für den Neubau der PWC-Anlage bei Pilsach an der Bundesautobahn A 3 in den Bereichen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und der Gemeinde Pilsach beantragt.

### 3.2 Beteiligte Behörden

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 30. August 2017 den folgenden Behörden Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- der Gemeinde Pilsach
- der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Polizeipräsidium Oberpfalz
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Staatlichen Bauamt Regensburg
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement München
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.

### 3.3 Auslegung und Erörterung der Pläne vom 28. Juli 2017

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“, Neubau einer PWC-Anlage bei Pilsach, Betr.-km 429,500, Abschnitt 850, Station 1,2 wurde in

- der Stadt Neumarkt i.d.OPf.  
vom: 27. September 2017 bis einschließlich: 26. Oktober 2017
- der Gemeinde Pilsach  
vom: 18. September 2017 bis einschließlich: 17. Oktober 2017

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 28. Juli 2017 wurden Einwendungen erhoben, die am 26. November 2019 im Konferenzsaal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Die Ergebnisse des

Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Vorhabenträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- a) den teilweisen Entfall der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme 4 A und somit Reduzierung des Eingriffs in die Grundstücke Fl.-Nrn. 289, Gemarkung Mühlen und 417 bzw. Fl.-Nr. 417 und 417/1, Gemarkung Pilsach (Wie der Vorhabenträger mitgeteilt hat, wurde das genannte Grundstück Fl.-Nr. 417 zwischenzeitlich geteilt. Der östliche Teil trägt nunmehr die Fl.-Nr. 417/1. Der westliche Teil weiterhin die Fl.-Nr. 417.) sowie
- b) die Anpassung der Trink- und Schmutzwasserleitung im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 417, Gemarkung Pilsach;

Die in Teil A, Abschnitt II aufgeführten Planunterlagen mit den darin enthaltenen Planänderungen wurden in

- der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und in
- der Gemeinde Pilsach

jeweils vom: 30. März 2020 bis einschließlich: 29. April 2020

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Planunterlagen wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Von einer weiteren Erörterung wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) abgesehen. Nach § 17a Nr. 1 FStrG steht es im Ermessen der Behörde, von einer Erörterung abzusehen. In § 17a Nr. 2 FStrG ist zumindest auch die gesetzgeberische Wertung enthalten, dass von einer erneuten Erörterung (nach Planänderung) im Regelfall abzusehen ist. Die Durchführung eines weiteren, vorliegend also zweiten, Erörterungstermins wurde im vorliegenden Fall als unzweckmäßig erachtet, als die entscheidungsrelevanten Auswirkungen der Planänderungen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde anhand der Planunterlagen des Vorhabenträgers und der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sicher erkannt werden konnten, ohne dass ein Erörterungstermin darüberhinausgehende Tatsachen und Erkenntnisse hätte erbringen können. Die verbindliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins für Planänderungen sieht auch Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG nicht vor (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000, Az. 4 A 18/99, juris, Rdnr. 23).

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das gilt auch für den Neubau von PWC-Anlagen, da diese nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zu der jeweiligen Bundesautobahn gehören (BVerwG, Urteil vom 25. März 2015, Az. 9 A 1.14, NVwZ 2015, S. 1218).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG hat die Planfeststellungsbehörde jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (§ 2 FStrG; Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

#### **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG).

Der Bau der PWC-Anlage Pilsach unterliegt jedenfalls der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 1 S. 2, S. 1 Nr. 2 UVPG oder § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG; § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG). Mit Beantragung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens im Juli 2017 hat der Vorgabenträger auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG gestellt. Dies ergibt sich durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) der Antragstellung, insbesondere aus Nr. 2.2 des Erläuterungsberichts. Der Vorhabenträger zitiert nur die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, ohne

speziell Paragraphen zur Vorprüfung zu nennen und inhaltlich zu einer Vorprüfung Ausführungen zu machen. Es wird jedoch der eindeutige Wille des Vorhabenträgers erkennbar, dass er die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anstrebt – ohne die Erforderlichkeit einer solchen gesondert zu prüfen. Ein weiteres Indiz dafür ist auch, dass keine Unterlage zur Vorprüfung vorgelegt worden ist. Das Entfallen der Vorprüfung wird von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet, da erhebliche baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umwelt vorliegen, wozu unter anderem auch im Sinne von Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG die Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser, Tiere und Pflanzen gehört. Für den geplanten Neubau der unbewirtschafteten Rastanlage bei Pilsach besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### 1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Das dem Bauvorhaben nächstgelegene FFH-Gebiet DE 6634-371 „Höllberg“ befindet sich in rund 5,6 Kilometer Entfernung in nördlicher Richtung des Untersuchungsgebiets. Die FFH-Gebiete DE 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ und DE 6935-371 „Weiße, Wisinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt“ weisen dann bereits einen Abstand von über 5,5 beziehungsweise 6,5 Kilometer zum Untersuchungsgebiet auf. Festgesetzte oder faktische Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ liegt rund elf Kilometer westlich des Untersuchungsgebietes.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung beziehungsweise Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2007, NuR 2008, S. 115).

Wie bereits dargelegt, liegen die unmittelbaren Eingriffsbereiche des Vorhabens, also die neue PWC-Anlage, weit außerhalb der angeführten FFH-Gebiete. Im Hinblick auf die (erhebliche) Entfernung der unmittelbaren Baubereiche zum (jeweiligen) FFH-Gebiet können auch indirekte und sekundäre Auswirkungen auf die Erhaltungsziele beider Gebiete sicher ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können deshalb negative Wirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten beider Gebiete ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Gebiete durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ist wegen seiner gänzlich fehlenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele ebenso nicht zu erkennen. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung war vorliegend somit nicht durchzuführen.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.1 Vorbemerkungen**

#### **2.1.1 Untersuchungsraum**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. auf den Gebieten der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und der Gemeinde Pilsach und beinhaltet das Umfeld der planfestzustellenden PWC-Anlage bei Pilsach in einem rund 1,30 Kilometer langen und rund 200 Meter breiten Korridor. Das Untersuchungsgebiet umfasst auch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahmenfläche am Parkplatz „Rödelberg“, der rund 1,10 Kilometer östlich der plangegenständlichen PWC-Anlage bei Pilsach liegt.

Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabenträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft und an der Reichweite möglicher Beeinträchtigungen. Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

#### **2.1.2 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe**

Grundsätzlich war die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 S. 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr. Aus den in nachfolgender Ziffer 3.3.2 in diesem Beschluss genannten Gründen wurde im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen nur die planfestgestellte Variante für die PWC-Anlage bei Pilsach überprüft, da keine vernünftigen Alternativen bestanden.

#### **2.1.3 Beschreibung des Vorhabens**

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet im nördlichen Teil dem „Trauf der Mittleren Frankenalb“ und im südlichen Teil dem „Vorland der mittleren Frankenalb“ zuzuordnen, während

der „Ottenberg“ im Norden bereits der „Hochfläche der mittleren Frankenalb“ zugerechnet wird.

Hervorzuheben sind vor allem die Waldflächen mit ihrem Waldholzanteil und den feuchten bis nassen Standortbedingungen sowie die Säume und Randstrukturen in der landwirtschaftlichen Flur. Die Wälder erfüllen wertvolle Funktionen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Bei den Gras- und Krautstrukturen ist neben der Lebensraum- auch die Vernetzungsfunktion für Reptilien und andere bodengebundene Kleintiere von Bedeutung.

Der bestehende Parkplatz „Wolfstein“ an der Bundesautobahn A 3 wird als einseitige unbewirtschaftete Rastanlage mit WC ausgebaut. Die Anlage liegt zwischen den Anschlussstellen „Neumarkt i.d.OPf.“ und „Neumarkt i.d.OPf.-Ost“ südlich von Pilsach auf der Südwestseite der Bundesautobahn A 3.

Die Planung sieht die Anlage von 37 Lkw-Stellplätzen in Schrägaufstellung vor. Zusätzlich sind 4 Bus-Stellplätze sowie 35 Pkw-Stellplätze, davon 3 Mobilitäts-Behindertensparkplätze, geplant. Im Bereich der Lkw-Durchfahrt wird darüber hinaus eine Aufstellfläche für Schwertransporte vorgesehen. Abweichend von den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ (ERS 2011) werden die Pkw-Fahrgassen und -Parkstände so dimensioniert, dass in den nächtlichen Spitzenzeiten auch Lkw auf den Pkw-Parkflächen abgestellt werden können. Die PWC-Anlage wird mit einem WC-Gebäude ausgestattet. Zwischen der durchgehenden Fahrbahn der Richtungsfahrbahn Regensburg und den Parkflächen wird zur Gewährleistung einer ausreichenden Nachtruhe für Lkw-Fahrer ein 4,00 Meter hoher und 300 Meter langer Wall errichtet, der auch als Blendschutz für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 3 dient.

Ohne Berücksichtigung der entsiegelten Flächen in einem Umfang von rund 0,09 Hektar werden insgesamt rund 2,1 Hektar neu versiegelt und rund 3,71 Hektar überbaut. Für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen werden insgesamt rund 1,33 Hektar benötigt, wobei rund 0,72 Hektar im Bereich des aufgelassenen Parkplatzes „Rödelberg“ liegen.

Das Erdmassendefizit von rund 58.700 Kubikmetern kann durch Überschussmassen bei anderen Maßnahmen im Zuge der Bundesautobahn A 3 kompensiert werden.

#### 2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind zu kompensieren. Als Ausgleichsmaßnahmen werden strukturreiche Magerrasen sowie wärmeliebende Gebüsche auf neu entstehenden Restflächen und Böschungen am Südrand der PWC-Anlage hergestellt sowie Magerrasen und wärmeliebender Wald im Bereich des



aufgelassenen Parkplatzes „Rödelberg“ angelegt. Westlich der neuen PWC-Anlage erfolgt eine Waldneubegründung in Form eines Eichen-Hainwaldes mit Waldmantel.

Neben den Ausgleichsmaßnahmen führen auch Vermeidungsmaßnahmen zu einer Verringerung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Flächen mit wertvollen Vegetationsbeständen werden durch Schutzeinrichtungen gesichert. Zauneidechsen werden abgefangen und während der Bauphase in einen Ausweichlebensraum umgesetzt.

Zur Baufeldfreimachung sind jahreszeitliche Beschränkungen von Baum- und Gehölzfällungen zu beachten. Im Eingriffsbereich ist vor dem Holzeinschlag eine erneute Prüfung auf bestehende Quartiere durchzuführen. Ebenso ist die Fällung von fledermausrelevanten Bäumen jahreszeitlich beschränkt.

Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffern 3.3.5.1.2.3 und 3.3.5.1.2.4 dieses Beschlusses sowie die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Maßnahmenblätter Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

## 2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind die nachfolgend genannten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft. Die anlagebedingten Wirkfaktoren wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein.
- Insgesamt sind folgende anlagebedingten Auswirkungen hinsichtlich des Bedarfs an Grund und Boden – außerhalb der bisher bereits vorhandenen Versiegelungen – zu erwarten:
  - rund 1,98 Hektar Neuversiegelung,
  - rund 3,71 Hektar Überbauung

Das Erdmassendefizit von rund 58.700 Kubikmeter kann durch Überschussmassen bei anderen Maßnahmen im Zuge der Bundesautobahn A 3 kompensiert werden.

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze sowie Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen während der Bauphase. Abschieben, Überschütten und Befahren mit Baufahrzeugen führt zu einer Zerstörung der Vegetation beziehungsweise zu einer Bodenverdichtung.

Für vorübergehend beanspruchte Flächen werden rund 1,23 Hektar unversiegelte Flächen (rund 1,03 Hektar Ackerland, 0,11 Hektar Grünland und 0,24 Hektar Wald) während der Bauzeit in Anspruch genommen.

- Betriebsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Schadstoffemissionen werden in erster Linie von der durchgehenden Bundesautobahn A 3 bestimmt. Die Emissionen aus der PWC-Anlage sind von untergeordneter Bedeutung und für die Gesamtmissionsbelastung vernachlässigbar. Für die außerhalb des Untersuchungsraumes liegenden Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung wird die straßenverkehrsbedingte Lärmbelastung ebenfalls hauptsächlich durch die bestehende Bundesautobahn A 3 bestimmt. Der Ausbau des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ zu einer unbewirtschafteten PWC-Anlage stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar und führt am Anwesen Ungenricht 1 zu einer Erhöhung des bereits vor dem Ausbau vorhandenen nächtlichen Beurteilungspegels von 60,4 beziehungsweise 60,7 dB(A) um jeweils 0,1 dB(A), so dass hier die Kriterien für eine wesentliche Änderung und somit ein grundsätzlicher Anspruch auf Lärmvorsorge vorliegt.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (zum Beispiel Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (zum Beispiel die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Nachfolgend werden die erheblichen Wirkungen auf die Umwelt zusammengefasst. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 24 UVPG). Ausführlich sind die Wirkungen auf die Umwelt im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planordner: Unterlage 19.1.1) und den Angaben über die Umweltauswirkungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Planordner: Anhang Nr. 1 zur Unterlage 1) dargestellt.

## 2.2.1 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

### 2.2.1.1 Schutzgut Mensch

#### 2.2.1.1.1 Wohn- und Wohnumfeldsituation

Die nächstgelegene Ortschaft Pilsach liegt rund 600 Meter nordöstlich des geplanten Vorhabens. Das Einzelanwesen Ungenricht liegt rund 750 Meter westlich der geplanten PWC-Anlage. Bezüglich der vorhandenen Wohnbebauung ist der Abstand zur Bundesautobahn A 3 jeweils geringer als zum geplanten Vorhaben. Bezogen auf Pilsach kommt die PWC-Anlage auf der ortsfernen Seite der Bundesautobahn A 3 zu liegen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Immissionsbelastung bereits derzeit in erster Linie durch die bestehende Bundesautobahn A 3 bestimmt wird und diese Gebiete somit einer entsprechenden Vorbelastung unterliegen.

Das Gewerbegebiet „Haberslehla“ auf dem Gebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf. liegt rund 300 Meter südlich des Bauvorhabens. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Pilsach sieht im Südosten, unmittelbar anschließend an das geplante Vorhaben, ein Gewerbegebiet vor. Das geplante Vorhaben berührt das vorgesehene Gewerbegebiet nur randlich im Bereich von dort vorgesehenen Grünflächen und naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen.

Aufgrund des großen Abstandes der im Umfeld vorhandenen Bebauung zur geplanten PWC-Anlage, sind – unabhängig von der Tatsache, dass das geplante Vorhaben am Anwesen Ungenricht 1 zu einer Erhöhung des bereits vor dem Ausbau vorhandenen nächtlichen Beurteilungspegels von 60,4 beziehungsweise 60,7 dB(A) um jeweils 0,1 dB(A) führt und damit die Kriterien für eine wesentliche Änderung und somit ein grundsätzlicher Anspruch auf Lärmvorsorge vorliegt – keine spürbaren Verschlechterungen hinsichtlich der Schadstoffbelastung und der Lärmimmissionen zu erwarten. Die Anteile der Emissionen aus dem Verkehr auf der PWC-Anlage werden gegenüber der Immissionsbelastung durch die Bundesautobahn A 3 auf Höhe der angeführten Bebauungen nicht spürbar sein. Eine Verschlechterung der derzeitigen Lärm- und Schadstoffsituation im Bereich der Wohnbebauung ist daher nicht zu befürchten.

Der geplante Lärmschutzwall zwischen der Richtungsfahrbahn Regensburg und den Parkflächen dient dem Schutz der Lkw-Fahrer und als Blendschutz für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 3. Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird wiederhergestellt beziehungsweise entsprechend an die neuen Verhältnisse angepasst. Die vorhandenen Waldbereiche im Osten und Westen des Vorhabens bleiben überwiegend erhalten, so dass ein direkter Sichtbezug zwischen den vorhandenen Siedlungen

(Ungenricht, Pilsach) und PWC-Anlage nicht möglich ist. Die PWC-Anlage wird durch Gehölzgruppenpflanzungen zur offenen Flur im Süden hin abgeschirmt.

#### 2.2.1.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Erholungsfunktion ist aufgrund der Nähe zur bestehenden Bundesautobahn A 3 und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen stark eingeschränkt. Ausgewiesene beziehungsweise markierte Wander- und/oder Radwege kommen im Umfeld des bereits bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ nicht vor. Bezüglich ihres Erholungswertes für ruhige Erholungsformen sind auch die autobahnnahen Wald- und Wirtschaftswege auf Grund des von der Bundesautobahn A 3 ausgehenden Verkehrslärms stark eingeschränkt.

Der durch die bestehende Bundesautobahn A 3 bereits derzeit vorhandene Trenneffekt zwischen den nördlich und südlich liegenden Gebieten wird durch das geplante Vorhaben nicht weiter verstärkt. Vorhandene Querungsbauwerke sind nicht betroffen und vorhandene Wegeverbindungen bleiben erhalten beziehungsweise werden entsprechend wiederhergestellt oder angepasst. Der im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets verlaufende Wanderweg wird vom geplanten Vorhaben nicht tangiert.

Wie bereits angeführt bleibt die PWC-Anlage durch den Erhalt der großflächigen Waldflächen und Gehölzstrukturen auch nach dem Ausbau wenig einsehbar und wird nach Süden durch Gehölzpflanzungen zur offenen Flur hin abgeschirmt.

Während der Bauzeit kann es zeitweise zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit von einzelnen Wegeverbindungen sowie zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung der im Umfeld des geplanten Vorhabens liegenden Flächen infolge von Lärm-, Abgas- und Staubemissionen kommen. Zudem wird auch das Landschaftsbild in dieser Zeit in gewissem Grad vorübergehend durch den Baustellenbetrieb optisch beunruhigt und beeinträchtigt.

#### 2.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt wird durch die Erweiterung der bestehenden Rastanlage „Wolfstein“ zu einer PWC-Anlage anlage- und betriebsbedingt vor allen Dingen im Bereich der Ein- und Ausfahrt sowie durch die Erschließung des Rastplatzes vergrößert.

##### 2.2.1.2.1 Lebensräume und Pflanzenarten

Das Planungsgebiet unterliegt der ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, wobei vorliegend rund die Hälfte von Nadel- und Laubmischwäldern eingenommen wird.

Bei den vom Eingriff betroffenen Beständen handelt es sich überwiegend um Flächen in der Beeinträchtigungszone der bestehenden Bundesautobahn A 3.

➤ Offenlandlebensräume/landwirtschaftlich genutzte Flächen

Die landwirtschaftliche Nutzung ist intensiv und vorwiegend durch Ackernutzung geprägt. Säume, Randstrukturen und Grünwege nehmen ebenso wie naturnahe Strukturen (Teich mit Verlandungszone, Bachabschnitte innerhalb von Laubwäldern) nur einen sehr geringen Anteil ein.

Das Untersuchungsgebiet wird durch die bestehende Bundesautobahn A 3 und dem vorhandenen Rastplatz mit einer extensiv genutzten Grünlandfläche geprägt. Einzelbäume überstellen den Bereich der Straßennebenfläche am Rastplatz und setzen sich insbesondere aus Spitzahorn, Linde oder Hainbuche zusammen. Wegen ihres mittleren Alters weisen diese Bäume keine besondere Funktion als Lebensraum für höhlenbewohnende Arten auf.

In Nähe zur Bundesautobahn A 3 sind in Verkehrsnebenflächen straßenbegleitende Grünbestände als Gehölze oder als Saum- und Staudenfluren erfasst. Sie sind in ihrer Zusammensetzung und Ausbildung für Bestände im Böschungsbereich einer Straße typisch und weisen geringe Biotopfunktion auf.

Anlagebedingt ergeben sich Verluste von Biotopfunktionen durch Versiegelung beziehungsweise Überbauung in einem Umfang von rund 2,08 Hektar beziehungsweise rund 3,71 Hektar. Saum- und Staudenfluren mit Lebensraumfunktion für Reptilien insbesondere die Zauneidechse gehen in einem Umfang von rund 0,03 Hektar verloren.

Bauzeitlich werden Ackerflächen in einem Umfang von rund 1,03 Hektar und Grünland einem Umfang von rund 0,11 Hektar in Anspruch genommen. Die vorübergehend beanspruchten Flächen werden renaturiert.

➤ Wälder

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Waldbereich (Flurbezeichnung „Muschel“) östlich der geplanten PWC-Anlage sowie ein Waldbestand (Flurbezeichnung „Haberlehla“) westlich der geplanten PWC-Anlage. Die Waldflächen sind von Gräben durchzogen, die entsprechend dem Geländegefälle nach Süden entwässern.

Im Waldbestand „Muschel“ entlang eines Grabens hat sich ein gewässerbegleitender Wald aus vorwiegend Erlen entwickelt. Im weiteren Verlauf des Grabens ist ein verlandender Teich mit Wasserröhricht vorhanden. Der Teich ist dabei einem schwankenden Wasserstand ausgesetzt. Eine Beeinträchtigung dieses nach § 30 BNatSchG geschützten Feuchtlebensraums im südöstlichen Untersuchungsgebiet liegt nicht vor. Auch im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets sind Gräben im Waldbestand in

Nord-Südrichtung vorhanden, jedoch fallen diese häufig trocken und haben keine gewässertypische Vegetation. Mittlere Biotopfunktion hat der Eichen-Hainbuchenwald auf frischem bis staunassen Standort und der als Vorwald erfasste Waldanteil.

Der Waldrand zum Gelände des bestehenden Autobahnrastplatzes hin wird hingegen von jüngerem Baumbestand und Weichhölzern wie Birke und Pappel geprägt. Die Waldbestände sind überwiegend strukturreiche Nadelholzforste mit geringer Biotopfunktion und im östlichen Teil auch standortgerechte Laubmischwälder mit mittlerer Funktion als Lebensraum.

Der Waldbestand von „Haberslehla“ zwischen „Ungenricht“ und dem bestehenden Rastplatz setzt sich im Wesentlichen aus Misch- und Nadelwaldparzellen zusammen. Laubbaumbereiche beziehungsweise ältere Laubbäume im Mischwaldbestand kommen nur lokal an den zur landwirtschaftlichen Flur hin angrenzenden Waldrändern vor.

Wald mit geringer Biotopfunktion geht durch Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von rund 0,14 Hektar beziehungsweise rund 0,33 Hektar und Wald mit mittlerer Biotopfunktion durch Versiegelung beziehungsweise Überbauung in einem Umfang von rund 0,07 Hektar beziehungsweise 0,20 Hektar verloren. Die betroffenen Waldflächen sind als „wiederherstellbar“, wenn auch mit längerer Entwicklungszeit, einzustufen. Der Eingriff in Waldflächen konnte insoweit minimiert werden, als das ursprünglich im Waldrandbereich vorgesehene Regenrückhaltebecken auf Flächen außerhalb des Waldbestandes zurückgenommen wurde und somit Waldbestand mit wertvollen Alteichen nicht in Anspruch genommen werden muss.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von naturnahen Elementen kann bei den Waldflächen allerdings nicht vermieden werden. Es werden für die Bauzeit rund 0,24 Hektar Waldflächen in Anspruch genommen, die nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufgeforstet werden.

Die Benutzung von Feld- und Waldwegen für Baustellenfahrzeuge bedingt vorübergehende lokale Beeinträchtigungen, wobei Staubemissionen durch eine während der Bauzeit vorübergehende Befestigung gemindert werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist somit nicht gegeben.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Anhang Nr. 1, Kapitel 2 und 5 sowie Unterlage 19.1.1, Kapitel 2) verwiesen.

#### 2.2.1.2.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Neben der Auswertung bestehender, verfügbarer Daten hat der Vorhabenträger eigene Erhebungen zur aktuellen Biotopausstattung und zur Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten (Avifauna, Fledermäuse, Zauneidechse und Haselmaus) durchgeführt. Von den in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten wurden im Untersuchungsgebiet und seinem nahen Umfeld Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Reptilien und Vögel nachgewiesen, die dort auftreten oder potenziell auftreten können. Unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.5.1.2 dieses Beschlusses werden für die tatsächlich nachgewiesenen beziehungsweise potenziell vorkommenden Tier- und Vogelarten unter Berücksichtigung der in nachfolgender Ziffer 3.3.5.1.2.3 dieses Beschlusses aufgeführten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Für Säugetier- und Vogelarten, die im Planungsgebiet und dem nahen Umfeld vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

Die bestehende Autobahntrasse stellt derzeit bereits eine Barriere für bodengebundene Tiere aber auch für viele flugfähige Arten dar. Durch die Erweiterung der bestehenden Rastanlage „Wolfstein“ zur PWC-Anlage wird sich vor allem die Breite dieser Barriere vergrößern. Die vorhandenen, kleinen Unterführungen bleiben jedoch erhalten.

Durch die PWC-Anlage mit den geringen Fahrgeschwindigkeiten und der geplanten randlichen Eingrünung ist für Vögel und Fledermäuse im Vergleich zur bestehenden Situation mit der Bundesautobahn A 3 keine wesentliche Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen zu erwarten.

Die Bereiche um die PWC-Anlage einschließlich der erforderlichen Zufahrten sind während der Baumaßnahmen erhöhten Immissionen (Staub, Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Diese Bereiche – besonders im Wald als Lebensraum für Fledermäuse und Waldvögel – weisen jedoch aufgrund der vorhandenen Zerschneidung und Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden.

Auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Anhang Nr. 1, Kapitel 2.2.2 sowie Unterlagen 19.1.1, 19.1.3 und 19.5) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### 2.2.1.2.3 Schutzgebiete/-objekte und weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet und in dessen näherem Umfeld kommen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 32 BNatSchG vor. Das dem Bauvorhaben nächstgelegene FFH-Gebiet DE 6634-371 „Höllberg“ befindet sich in rund 5,6 Kilometer Entfernung in nördlicher Richtung des Untersuchungsgebiets. Die FFH-Gebiete DE 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ und DE 6935-371 „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt“ weisen dann bereits einen Abstand von über 5,5 beziehungsweise 6,5 Kilometer zum Untersuchungsgebiet auf.

Ebenso sind im Untersuchungsgebiet keine Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturparke im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet liegt südlich, außerhalb der Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes "Bundesautobahnen Berlin – München, Nürnberg – Amberg, und Nürnberg – Regensburg". Vom Vorhaben betroffen ist das Landschaftsschutzgebiet allerdings insoweit, als die geplante Ausgleichsmaßnahme 6 A im Bereich des aufgelassenen Parkplatzes „Rödelberg“ rund 1,5 Kilometer östlich der geplanten PWC-Anlage in einem Umfang von rund 0,72 Hektar innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes liegt. Die geplanten Maßnahmen tragen jedoch dazu bei, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern sowie das Landschaftsbild aufzuwerten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes kann daher ausgeschlossen werden. Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 und § 32 BNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder (Schutz-, Bann-, Erholungswald) kommen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vor.

#### 2.2.1.3 Schutzgut Boden

Im Untersuchungsgebiet ist Braunerde der vorherrschende Bodentyp. Gering verbreitet ist Pseudogley-Braunerde, unter Wald ist der Boden teilweise podsolig aus (grusführendem) Sand über (grusführendem) Lehm bis Ton.

Die Böden im Wald sind in ihrer Entwicklung relativ ungestört und in ihrer Horizontabfolge wenig verändert. Im Gegensatz zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten sie deshalb eine weitgehend ungestörte Lebensraumfunktion für Boden bewohnende Arten.

Böden mit besonderer biotischer Standortfunktion bestehen im Waldbestand „Muschel“ am Graben, in dessen Verlauf sich ein verlandender Teich befindet, der einem wechselnden Wasserstand ausgesetzt ist. Durch die Staunässe hat sich ein Feuchtstandort entwickelt, mit einer typischen Flora und Kleintierfauna.



Stark lehmige Sande und sandige Lehme sind Verwitterungsböden mit mittleren bis schlechten Zustandsstufen. Insgesamt ist die natürliche Ertragsfunktion der Böden für die landwirtschaftliche Produktion als durchschnittlich zu bezeichnen.

Die Böden sind geprägt durch die Nutzung als Acker oder Grünland und haben Funktionen bei der Filtration und Wasserspeicherung. Die lehmigen Böden des Plangebietes besitzen ein gutes Filtervermögen und erhöhte Fähigkeit Schadstoffe in der Bodenschicht zu puffern. Da in Waldbereichen die Böden relativ ungestört sind, haben die Waldböden eine mittlere Funktion für Bodenlebewesen. Insbesondere feuchte und stau-nasse Böden haben im Untersuchungsgebiet eine erhöhte Funktion zur Wasserpufferung und als Filter. Im Bereich der Bundesautobahn A 3 ist der Boden zwar vorbelastet, erfüllt jedoch trotzdem eine geringe bis mittlere Speicher- und Regulationsfunktion.

Vorbelastungen der Böden bestehen teilweise durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Verdichtung sowie durch Verkehr in Form von Versiegelung und Schadstoffimmissionen.

Anlagenbedingt geht belebter Boden durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, teilweise in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen) verloren beziehungsweise wird durch die Überbauung (Böschungen, Bankette, PWC-Anlage, sonstige Nebenanlagen) beansprucht. Rückzubauende Fahrbahn- und Rastplatzflächen werden im Gegenzug renaturiert oder für Eingrünungs- und Lärmschutzmaßnahmen beansprucht.

Hinsichtlich betriebsbedingter Beeinträchtigungen wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, durch die Erweiterung der Verkehrsflächen entsprechend verstärkt und verlagert. Betroffen sind insbesondere Straßennebenflächen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Belastung besonders schützenswerter Bodenstrukturen sind nicht gegeben.

Baubedingt wird belebter Boden durch Baufelder, Baustraßen und die Zwischenlagerung von Erdaushubmassen beansprucht. Die Flächen werden neugestaltet beziehungsweise renaturiert, so dass sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion nicht nachhaltig verloren gehen.

Durch den Baubetrieb ergibt sich die bauzeitliche Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden. Es gelten jedoch grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt für Fahrzeuge, Baumaschinen und den Baubetrieb.

#### 2.2.1.4 Schutzgut Wasser

##### 2.2.1.4.1 Grundwasser

###### ➤ Grundwasserflurabstand

Entsprechend den im UmweltAtlas Bayern zur Verfügung gestellten Karten zur Hydrogeologie wird das vorliegende Untersuchungsgebiet der hydrogeologischen Einheit Malm mit der Kurzbeschreibung „Ton- und Mergelstein, im Liegenden mit Kalksteineinschaltungen; vorwiegend Grundwasser-Geringleiter, im Bereich der Kalksteinbänke Kluft-Grundwasserleiter mit unbedeutender Grundwasserführung“ bezeichnet und als Festgesteins- Grundwassergeringleiter ohne nennenswerte Gebirgsdurchlässigkeiten klassifiziert.

Im Untersuchungsgebiet ist die Grundwasserneubildung aus Niederschlag mit über 25 bis 50 mm im Jahr sehr gering, während sie auf der Fränkischen Alb auf Werte über 400 bis 600 mm im Jahr ansteigt.

Im Zuge der Erkundungsarbeiten wurde bei den Bohrungen bis 6 Meter kein Grundwasser angetroffen.

###### ➤ Deckschichten

Die Grundwasserleiter im Untersuchungsgebiet sind Sandsteinkeuper mit Trias ungliedert und überdeckt durch Feuerletten bis Malm.

###### ➤ Schutzgebiete und weitere Gebiete mit fachlichen Festsetzungen

Eine Nutzung des Grundwassers erfolgt im Untersuchungsgebiet beziehungsweise der unmittelbaren Umgebung nicht.

###### ➤ Vorbelastung

Die Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aufgrund land- und forstwirtschaftlicher Nutzung durch Stoffeintrag und Verdichtung sowie durch den Verkehr in Form von Versiegelung und Schadstoffimmissionen.

Entlang der Bundesautobahn A 3 wird das Fahrbahnwasser derzeit noch überwiegend ohne Reinigung und Drosselung über die Böschungen entwässert beziehungsweise in die Vorfluter abgeleitet.

##### 2.2.1.4.2 Oberflächenwasser

###### ➤ Fließ- und Stillgewässer

Im Waldbereich des östlichen Untersuchungsgebiets verläuft ein kleiner Bach nach Süden zur „Pilsach“. Im Waldbereich des „Haberslehla“ sind mehrere Gräben vorhanden, welche überwiegend trockenfallen. Außerhalb des Untersuchungsgebiet

werden diese Gewässer zu Teichen aufgestaut beziehungsweise die Teiche mit deren Wasser gespeist. Die Teiche werden zur Fischzucht genutzt.

Das Untersuchungsgebiet entwässert über die „Pilsach“ zur „Schwarzach“, die bei Schwabach in die Rednitz mündet.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete entlang der Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht festgesetzt.

➤ Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Feuchtstandorte sind nur entlang des kleinen Baches im östlichen Untersuchungsgebiet als gewässerbegleitender Wald vorhanden. Im weiteren Verlauf des Grabens ist ein verlandender Teich mit Wasserröhricht vorhanden, wobei der Teich einem schwankenden Wasserstand ausgesetzt ist. Diese Struktur stellt im Untersuchungsgebiet den einzig in der Bayerischen Biotopkartierung erfassten Biotoptyp dar, der auch nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützt ist und als nicht wieder herstellbar einzustufen ist. Dieses Biotop ist jedoch vom geplanten Eingriff nicht betroffen.

Auch im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets sind im Waldbestand Gräben in Nord-Südrichtung vorhanden, jedoch fallen diese häufig trocken und haben im Untersuchungsgebiet keine Feuchtvegetation.

➤ Vorbelastungen

Vorbelastungen des Oberflächenwassers bestehen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch Stoffeintrag sowie durch den Verkehr in Form von Schadstoffimmissionen. Entlang der Bundesautobahn A 3 wird das Fahrbahnwasser derzeit noch ohne Reinigung und Drosselung über die Böschungen entwässert beziehungsweise in die Vorfluter abgeleitet.

Die Gräben im Untersuchungsgebiet leiten dabei auch nicht versickertes Oberflächenwasser der Bundesautobahn A 3 ab.

## 2.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

### 2.2.1.5.1 Regionalklima, Lokalklima, Kaltluftabflussbahnen

Die mittlere Jahreslufttemperatur beträgt im Naturraum 7 bis 8 °C. Die Niederschlagssumme wird für den Bereich nördlich Neumarkt i.d.OPf. mit 750 bis 850 mm angegeben. Nach Osten nimmt dieser Wert im Bereich der Hochfläche der Alb auf Werte zwischen 850 und 950 mm zu.

Die offenen Flächen besitzen generell eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete. Die nachts gebildete Kaltluft fließt talwärts nach Süden ab, wo Gewerbe und die Bundesstraße 299 den weiteren Kaltluftabfluss beeinträchtigen, so dass eine Funktion hinsichtlich Luftaustausch mit Siedlungsbezug nicht gegeben ist. Zudem ist der Kaltluftabfluss von Norden durch die Bundesautobahn A 3 bereits stark gestört.

Die Wald- und Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet besitzen eine generelle bioklimatisch wirksame Funktion. Die Wald- und Gehölzbestände stehen jedoch nicht in Kontakt zu Siedlungsflächen, so dass eine bedeutsame klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion nicht gegeben ist.

#### 2.2.1.5.2 Vorbelastungen

Als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquellen sind im Untersuchungsgebiet der Verkehr auf der Bundesautobahn A 3 und dem nachgeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbebebauungen anzuführen.

#### 2.2.1.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Entsprechend dem Waldfunktionsplan für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. ist der Waldbestand „Haberslehla“ als Wald mit Funktionen für das Landschaftsbild und der Waldbestand „Muschel“ als Wald mit Funktionen für den Lärmschutz dargestellt. Gemäß Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, besitzt der Waldbestand „Muschel“ südlich der Bundesautobahn A 3 auch Bedeutung für das Landschaftsbild, auch wenn dies nicht aus den Abgrenzungen der Waldfunktionen der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft beziehungsweise aus der grafischen Waldfunktionskarte des Waldfunktionsplans im Einzelnen hervorgeht. Der vom Vorhaben betroffene Bereich weist allerdings eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

Die PWC-Anlage wird durch Baumpflanzungen gestaltet und zu den Rändern hin eingegrünt, so dass keine negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild entstehen.

#### 2.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler befinden sich nicht im Bereich oder der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes. Bodendenkmäler sind im Bereich des Baufeldes ebenso nicht bekannt. Nach fachlicher Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kann das Risiko, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler beziehungsweise archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, als sehr gering eingeschätzt werden.

Da jedoch die Existenz eines bislang unbekanntes Bodendenkmals nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, erscheint bei derartigen Bauarbeiten (Abtrag von Oberboden durch Bodenentnahmen) eine Beeinträchtigung oder Zerstörung als möglich. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes wird im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaft sowie Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen sind nicht zu erkennen.

#### 2.2.1.8 Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich in der Regel aus den abiotischen Faktoren von Boden, Wasserhaushalt und Klimabedingungen, welche die Grundlage sowohl für die biotischen Standortbedingungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) als auch für die anthropogenen Nutzungen bilden.

Beim Bau der PWC-Anlage bestehen die wesentlichen Projektwirkungen jedoch weniger in einer ausschlaggebenden Veränderung der abiotischen Bedingungen, als im flächigen Verlust, insbesondere von Offenlandflächen sowie im anteiligen Verlust von Wald und Straßenbegleitgehölzen. Indirekte Auswirkungen, wie zum Beispiel Veränderungen lokalklimatischer Situationen, spielen im plangegegenständlichen Ausbauprojekt hinsichtlich der Wechselwirkungen der Schutzgüter keine ausschlaggebende Rolle.

#### 2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 25 UVPG)

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, werden die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles bewertet (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 8. Juni 1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, S. 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikobewertung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht einer üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (§ 25 Abs. 2 UVPG, § 17 S. 2 FStrG).

#### 2.2.2.1 Schutzgut Mensch

##### 2.2.2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldsituation

Mit der Erweiterung des Parkplatzes „Wolfstein“ zur PWC-Anlage nimmt die Lärmbelastung im Bereich der nördlich der Bundesautobahn A 3 liegenden Wohnbebauung von Pilsach geringfügig um bis zu 0,4 dB(A) ab. Im Bereich des westlich der künftigen PWC-Anlage liegenden Einzelanwesens Ungenricht 1 wird der bereits vor dem Ausbau vorhandene nächtliche Beurteilungspegel von 60,4 dB(A) beziehungsweise 60,7 dB(A) um jeweils 0,1 dB(A) erhöht, womit die Kriterien für eine durch den erheblichen baulichen Eingriff verbundene wesentliche Änderung erfüllt werden und somit ein grundsätzlicher Anspruch auf Lärmvorsorge besteht. Sowohl die Pegelminderung im Bereich von Pilsach wie auch die Pegelerhöhung im Bereich des Einzelanwesens Ungenricht 1 liegen außerhalb des menschlichen Hörbereichs.

Durch den Ausbau des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ wird die Verkehrsbelastung auf der Bundesautobahn A 3 nicht ansteigen. Auch bei Ansatz eines höheren Schadstoffausstoßes durch Parken und Anfahren ist wegen der im Vergleich zu den Fahrzeugbewegungen auf der Bundesautobahn A 3 geringen Anzahl von Fahrzeugbewegungen in den Bereichen der PWC-Anlage keine erhebliche Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu erwarten.

Entsprechend dem Ergebnis der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt vorgenommene Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den RLuS 2012 ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, während der Bauarbeiten die Vorgaben der AVV-Baulärm einzuhalten. Die Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung während der Bauzeit werden sich daher im gesetzlichen Rahmen bewegen. Das erhöhte Maß an Immissionen durch den Baulärm und -staub wird dabei nur vorübergehend und in einem relativ großen Abstand zur Wohnbebauung entstehen.

Da Sichtbeziehungen kaum vorhanden sind und die PWC-Anlage durch Gehölzgruppenpflanzungen nach Süden hin abgeschirmt wird, fallen die optischen Beeinträchtigungen nicht ins Gewicht.

Aufgrund der vorhandenen hohen Vorbelastung durch die bestehende Bundesautobahn A 3 werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch unter dem Gesichtspunkt Wohn- und Wohnumfeldsituation als hoch eingestuft.

#### 2.2.2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Das Vorhaben beansprucht insbesondere Straßennebenflächen und landwirtschaftliche Flächen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen nicht der Allgemeinheit zur Verfügung, sondern werden intensiv bewirtschaftet. Die sich im Umfeld der PWC-Anlage befindenden Feld- und Waldwege sind in ihrem Erholungswert aufgrund der Lärmbeeinträchtigungen der bestehenden Bundesautobahn A 3 bereits stark vorbelastet. Vorhandene Querungsbauwerke sind nicht betroffen und bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten beziehungsweise werden entsprechend wiederhergestellt oder an die neuen Verhältnisse angepasst.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben werden hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion als „mittel“ eingeschätzt.

#### 2.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

In Bezug auf diese Schutzgüter entstehen durch die Versiegelung und Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Grünflächen, Gehölzbeständen entlang von Verkehrswegen und Wald mit geringer und mittlerer Biotopfunktion sowie in geringem Umfang Saum- und Staudenfluren mit Lebensraumfunktionen für Reptilien und hierbei insbesondere für die Zauneidechse Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen gewährleisten eine wirkungsvolle Kompensation.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Mit dem Vorhaben sind auch keine Eingriffe in europarechtlich geschützte Gebiete oder Biotope verbunden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume werden daher als „mittel“ betrachtet.

### 2.2.2.3 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden stellt der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen (Nettoneuversiegelung) die hauptsächliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben dar. Eine Entsiegelung von Böden als Ausgleich ist aber in größerem Umfang als in der Planung vorgesehen nicht möglich.

Die Neuversiegelung von Boden wirkt sich negativ auf dieses Schutzgut aus, wobei durch Einbeziehung des vorhandenen Parkplatzes „Wolfstein“ die Neuversiegelung von Boden minimiert werden kann. Der Großteil der Böden, die in Anspruch genommen werden, ist durch den Betrieb der bestehenden Autobahntrasse geprägt und zum Teil bereits stark vorbelastet. Betroffen sind im Wesentlichen Straßennebenflächen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Belastung besonders schützenswerter Bodenstrukturen sind nicht gegeben. Es ist daher nur von einer „hohen“, nicht aber von einer „sehr hohen“ Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

### 2.2.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Mehrbelastungen der Luft mit verkehrsbedingten Schadstoffen durch den Verkehr auf der Anlage führen nicht zu einer spürbaren Verschlechterung der lufthygienischen Situation für die benachbarte Bebauung, insbesondere da das Umfeld durch die von der Bundesautobahn A 3 ausgehenden Emissionen bereits jetzt erheblich durch Luftschadstoffe vorbelastet ist. Die Überbauung von Waldbeständen verringert in geringem Umfang die Flächen mit Funktionen für den lufthygienischen Ausgleich. Diese Waldflächen weisen allerdings im Nahbereich der Autobahn entsprechende Vorbelastungen auf.

Relevante negative Veränderungen des Klimas sind aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der während der Bauabwicklung auftretenden zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima gilt, dass diese Beeinträchtigungen nur über einen absehbaren Zeitraum auftreten und keine dauerhaften Auswirkungen dadurch zu erwarten sind. Zudem fallen diese baubedingten Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die durch erhebliche Vorbelastung gekennzeichnete lufthygienische Situation im Umfeld der Bundesautobahn A 3 nicht groß ins Gewicht.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima werden als „mittel“ eingeschätzt.

### 2.2.2.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die geplante PWC-Anlage bleibt wegen der Nichtbeeinträchtigung der großflächigen Waldflächen und Gehölzstrukturen auch nach dem Ausbau wenig einsehbar. Die PWC-



Anlage bedingt durch Geländeauftrag und Nutzungsänderung eine Umgestaltung des Landschaftsbildes. Erhebliche bauliche Veränderungen von oder durch Brückenbauwerke sind nicht erforderlich. Einzelne erhöhte bauliche Anlagen wie Dammschüttungen und Lärmschutzwälle führen nach Realisierung des vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmenkomplexes 8 G zu keiner erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes.

Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch die Bundesautobahn A 3 sowie der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen, die eine landschaftliche Einbindung der PWC-Anlage bewirken, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild werden aufgrund der zeitversetzten Wirksamkeit der Begrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild als „mittel“ eingeschätzt.

#### 2.2.2.6 Schutzgut Wasser

Durch die Neuversiegelung kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und zu einem beschleunigten Oberflächenwasserabfluss. Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringfügig erhöhten Einschwemmungen von Boden in die Vorfluter kommen.

Die Neuanlage des Regenrückhaltebeckens mit Absetzbecken und Abscheideanlage wird sich allerdings positiv auf das Grundwasser auswirken, da das Gefährdungsrisiko durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen reduziert wird. Die geplante Entwässerung entspricht dem Stand der Technik und stellt eine Verbesserung gegenüber dem Bestand dar. Das Regenrückhaltebecken ist von seiner Dimensionierung ausreichend, um abzuleitende Oberflächenwasser aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass das Wasser gedrosselt abgegeben wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden als „mittel“ eingeschätzt.

#### 2.2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich

dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 S. 3 BBodSchG).

Baudenkmäler befinden sich nicht im Bereich oder der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes. Bodendenkmäler sind im Bereich des Baufeldes ebenso nicht bekannt. Nach fachlicher Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kann das Risiko, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler beziehungsweise archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, als sehr gering eingeschätzt werden.

Da jedoch die Existenz eines bislang unbekanntes Bodendenkmals nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, erscheint bei derartigen Bauarbeiten (Abtrag von Oberboden durch Bodenentnahmen) eine Beeinträchtigung oder Zerstörung dennoch als möglich. Den bodendenkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses so weit wie möglich Rechnung getragen. Den in vorstehender Ziffer 2.2.1.7 dargestellten, aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität der Beeinträchtigung mittlere Bedeutung zu.

### 2.2.3 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das gegenständliche Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

## 3. **Materiell-rechtliche Würdigung**

### 3.1 Rechtmäßigkeit der Planung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### 3.2 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die PWC-Anlage bei Pilsach ist im Netzkonzept zur Ausstattung der Bundesautobahnen mit Rastanlagen enthalten.

Rastanlagen als Bestandteile von Bundesautobahnen stehen den Verkehrsteilnehmern kostenlos zum Halten, Parken und Rasten zur Verfügung. Sie dienen der Erholung und Entspannung, ermöglichen körperliche Bewegung und erhöhen damit die Sicherheit im Straßenverkehr. Unter anderem um die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer zu gewährleisten, sind die bestehenden Parkplätze an der Bundesautobahn A 3 nach dem heutigen Standard und entsprechend dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen auszubauen, sowie nach Erfordernis zusätzlich neue Anlagen zu errichten. Die bisherige Anzahl an Stellplätzen entlang der Bundesautobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg ist nicht ausreichend, wie Verkehrszählungen im Frühjahr 2008 sowie die aktuellen Lkw-Stellplatzerhebungen aus dem Jahr 2018 ergeben haben. Auf diesem Streckenabschnitt waren bei 449 ausgewiesenen Lkw-Stellplätzen tatsächlich bis zu 694 Lkw abgestellt. Dabei waren nicht nur die Rastanlagen an der Bundesautobahn, sondern auch die vorhandenen Autohöfe überfüllt, sodass auch diese keine Ausweichmöglichkeit für die Verkehrsteilnehmer bieten können.

Aufgrund des enormen Parkdrucks werden Lkw, insbesondere von Lkw-Fahrern, die eine Pause einlegen müssen, auf den nicht zum Parken vorgesehenen Flächen, wie beispielsweise Ein- und Ausfädelstreifen, verkehrswidrig abgestellt. Dies ist für die Verkehrsteilnehmer nicht nur lästig, sondern stellt eine erhebliche Verkehrsgefährdung dar. Es ist Aufgabe des Bundes, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, weshalb er, im Hinblick auf den noch zunehmenden Verkehr auf der Bundesautobahn A 3 in den nächsten Jahren, ausreichend Parkraum zu schaffen hat. Die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellplätze besteht auch bei Berücksichtigung der Kapazitäten der vorhandenen und zum Teil in den nächsten Jahren noch zur Erweiterung vorgesehenen Rastplätze und Rastanlagen. Wesentliches Ziel der geplanten PWC-Anlage bei Pilsach ist daher die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, wobei hier nicht nur eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Verkehrsanlage sondern auch im gesamten Bereich

der Bundesautobahn A 3 erreicht wird, weil Lkw-Fahrer zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten ausreichend Parkraum finden werden und so Unfälle, die auf besetzte Ein- und Ausfädelstreifen oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden. Mit Errichtung der PWC-Anlage wird außerdem die Situation der sanitären Einrichtungen sowie der Aufenthaltsqualität verbessert.

Zudem entspricht die vorhandene Straßenentwässerung im Bereich der geplanten PWC-Anlage bei Pilsach nicht mehr dem Stand der Technik. So wird gegenwärtig das im Bereich der geplanten PWC-Anlage anfallende Straßenwasser der bestehenden Fahrbahnen der Bundesautobahn A 3 zusammen mit dem Niederschlagswasser aus dem nördlich der Autobahntrasse gelegenen natürlichen Einzugsgebiet über die Bachunterführung (BW429b bei Betr.-km 429,633) und seitliche Halbdurchlässe bei Betr.-km 429,558 beziehungsweise Betr.-km 429,803 zur Schulter der Richtungsfahrbahn Regensburg unbehandelt und ungedrosselt in einen kleinen Hügel- und Berglandbach als Vorfluter eingeleitet.

Künftig wird der Abfluss der Halbdurchlässe im Zuge der neu zu planenden Entwässerungsleitungen entlang der Einfahrt in die Bundesautobahn A 3 gefasst und gemeinsam mit den Abflüssen aus den befestigten Flächen der PWC-Anlage in das Absetzbecken mit nachgeschalteten Regenrückhaltebecken geleitet. Dadurch kann, ausgehend vom Streckenhochpunkt bei Betr.-km 429,105 in Richtung Osten, die Trennung eines Großteils der Streckenentwässerung von den natürlichen Abflüssen sichergestellt werden. Lediglich die Bereiche der von der Maßnahme nicht betroffenen Richtungsfahrbahn Nürnberg, die zur linken Schulter entwässern, fließen auch künftig in die vorhandenen Mulden nördlich der Autobahntrasse (Planordner: Unterlage 8.1, Entwässerungslageplan). Der kleine Hügel- und Berglandbach wird so in erheblichem Maß von verunreinigten Abflüssen entlastet.

### 3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

#### 3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand 1. Januar 2020 ist

- die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (Z 4.1.1);
- „[...] eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur – einschließlich der dazugehörigen Anlagen des ruhenden Verkehrs – ein entscheidender Standortfaktor und trägt damit zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume bei“ (zu 4.2 (B)).

Nach Feststellung des Sachgebietes 24 der Regierung der Oberpfalz (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) trägt die geplante PWC-Anlage bei Pilsach den aufgeführten Zielen und Grundsätzen Rechnung.

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 5 „Schwarzachtal und Seitentäler bei Oberölsbach“. Gemäß dem fachlichen Ziel B I 2 des Regionalplans der Region Regensburg kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht zu. Unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.5.2 dieses Beschlusses sind, unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen und den zur Einbindung der technischen Anlage in das Landschaftsbild vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen, keine wesentlichen Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklungsgrundlagen und des Landschaftsbildes zu erwarten.

Von Seiten des Sachgebietes 51 der Regierung der Oberpfalz (höhere Naturschutzbehörde) kann das Vorhaben nach Prüfung der Planunterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden. Auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlagen 9.3 und 9.4; Unterlagen 19.1.1 bis 19.1.3 sowie Unterlage 19.5) sowie die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 3.3.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Entsprechend dem fachlichen Ziel B IX 1 des Regionalplans der Region Regensburg, sind Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur so zu koordinieren und auszubauen, dass sie die angestrebte Entwicklung in der Region unter Berücksichtigung des Netzes von zentralen Orten und Entwicklungsachsen in bestmöglicher Weise unterstützen. Nach Feststellung des Regionalen Planungsverbandes der Region Regensburg trägt das geplante Vorhaben diesem Grundsatz Rechnung. Nach den Gesichtspunkten, die der Regionalplanung in der Region Regensburg zugrunde liegen, wurden daher seitens des Regionalen Planungsverbandes der Region Regensburg keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

### 3.3.2 Planungsvarianten

#### 3.3.2.1 Vorbemerkungen

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ, 2009, S. 986). Grundsätzlich sind solche Ausführungsvarianten abzuwägen, die ernstlich in Betracht kommen (BayVGH, Urteil vom 25. Oktober 2019, Az. 8 A 16.40030, Rdnr. 95 und 108). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen,

schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rdnr. 5; BVerwG, Urteil vom 16. August 1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445).

Gesichtspunkte für das Ausschneiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören zum Beispiel Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausschneiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1992, Az. 4 B 1-11.92, DVBI 1992, 1435).

### 3.3.2.2 Nullvariante

Die Nullvariante und somit eine Beibehaltung des Status Quo konnte vom Vorhabenträger aus den folgenden Gründen zu Recht schon im Vorfeld ausgeschieden werden:

1. Grundlage für die Planung von PWC-Anlagen ist die Empfehlung für Rastanlagen an Straßen (ERS). Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer sehen diese Empfehlungen vor, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit Rastanlagen in regelmäßigen Abständen vorzusehen sind. Der Regelabstand für neue bewirtschaftete Rastanlagen beträgt 50 bis 60 Kilometer. Zwischen den bewirtschafteten Rastanlagen sind unbewirtschaftete Rastanlagen mit einem Abstand von 15 bis 20 Kilometer anzuordnen. Der Abstand zwischen der PWC-Anlage „Ludergraben“ (Betr.-km 406,800) und der Tank- und Rastanlage „Jura West“ (Betr.-km 439,800) beträgt rund 33 Kilometer, so dass der anzustrebende Abstand von 15 bis 20 Kilometer deutlich überschritten wird und die Anlage einer zusätzlichen PWC-Anlage angezeigt ist.
2. Mit zunehmend steigendem Verkehrsaufkommen auf der Bundesautobahn A 3 zwischen Nürnberg und Regensburg, insbesondere beim Lkw-Verkehr, wird der Parkdruck an der Bundesautobahn A 3 immer stärker. Die kleinen vorhandenen Parkplätze sind ständig überlastet und nicht in der Lage, den Parkbedarf abzudecken. Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die Entwicklung des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens zwischen den Anschlussstellen „Neumarkt i.d.OPf.“ und „Neumarkt i.d.OPf.-Ost“:

Jahr	DTV [Kfz/24 h]	Schwerverkehr [Fz/24 h]	Schwerverkehrs- anteil
2005	32.687	7.769	21 %
2010	34.740	8.728	22 %
2015	38.483	9.725	21 %
2030 (Prognose)	49.347	11.929	24 %

Tabelle 3: Verkehrsentwicklung auf der Bundesautobahn A 3 für den beplanten Bereich

Das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung hat im Frühjahr 2008 die Parksituation für Lastkraftwagen entlang der Bundesautobahnen bundesweit untersuchen lassen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Untersuchung und dem zunehmend steigenden Verkehrsaufkommen auf den Bundesautobahnen wies das Bundesministerium daher die Länder an, entsprechende Standortkonzepte zu entwickeln.

Die ergänzend zur vorstehend angeführten Untersuchung im Jahr 2018 durchgeführte Lkw-Stellplatzerhebung der abgestellten Lastkraftwagen entlang der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg hat ergeben, dass auf ausgewiesenen 449 Stellplätzen für Lastkraftwagen bis zu 694 Lastkraftwagen abgestellt waren. Dabei waren nicht nur die Rastanlagen an der Bundesautobahn, sondern auch die vorhandenen Autohöfe überfüllt. Es ergibt sich somit gegenüber dem derzeitigen Bestand ein Defizit von 245 Stellplätzen für Lastkraftwagen.

Unter Berücksichtigung der geplanten

- zwei PWC-Anlagen bei Velburg mit jeweils 35 Stellplätzen für Lastkraftwagen und
- der geplanten PWC-Anlage bei Berg mit 37 Lkw-Stellplätzen

können erst insgesamt 556 Parkstände für Lastkraftwagen geschaffen werden, so dass die Differenz von 138 Parkständen für Lastkraftwagen durch noch herzustellende Rastanlagen abzudecken ist.

Der Vorhabenträger hat daher zutreffend bereits im Rahmen einer Grobanalyse die Nullvariante ausgeschieden und bei den weiteren Planungen nicht weiterverfolgt.

### 3.3.2.3 Untersuchte Standorte

Die gegenständliche Planfeststellungslösung beruht auf der Untersuchung von insgesamt acht Standorten auf einer Länge von circa elf Kilometern zwischen der Anschlussstelle Oberölsbach bis östlich der Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf., wobei in einem ersten Schritt zunächst unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.3.2.6 die Standorte 1 bis 7 einer näheren Prüfung unterzogen wurden. Aufgrund

der teilweise sehr unterschiedlichen Standortverhältnisse östlich und westlich der Bundesautobahn A 3 wurde sowohl die Möglichkeit einer beidseitigen wie auch einseitig versetzten PWC-Anlage untersucht. Grundlage der Untersuchung waren PWC-Anlagen mit jeweils 37 Stellplätzen für Lastkraftwagen je Richtungsfahrbahn.

Die insgesamt untersuchten Standorte sind der nachfolgenden Abbildung 2 zu entnehmen.

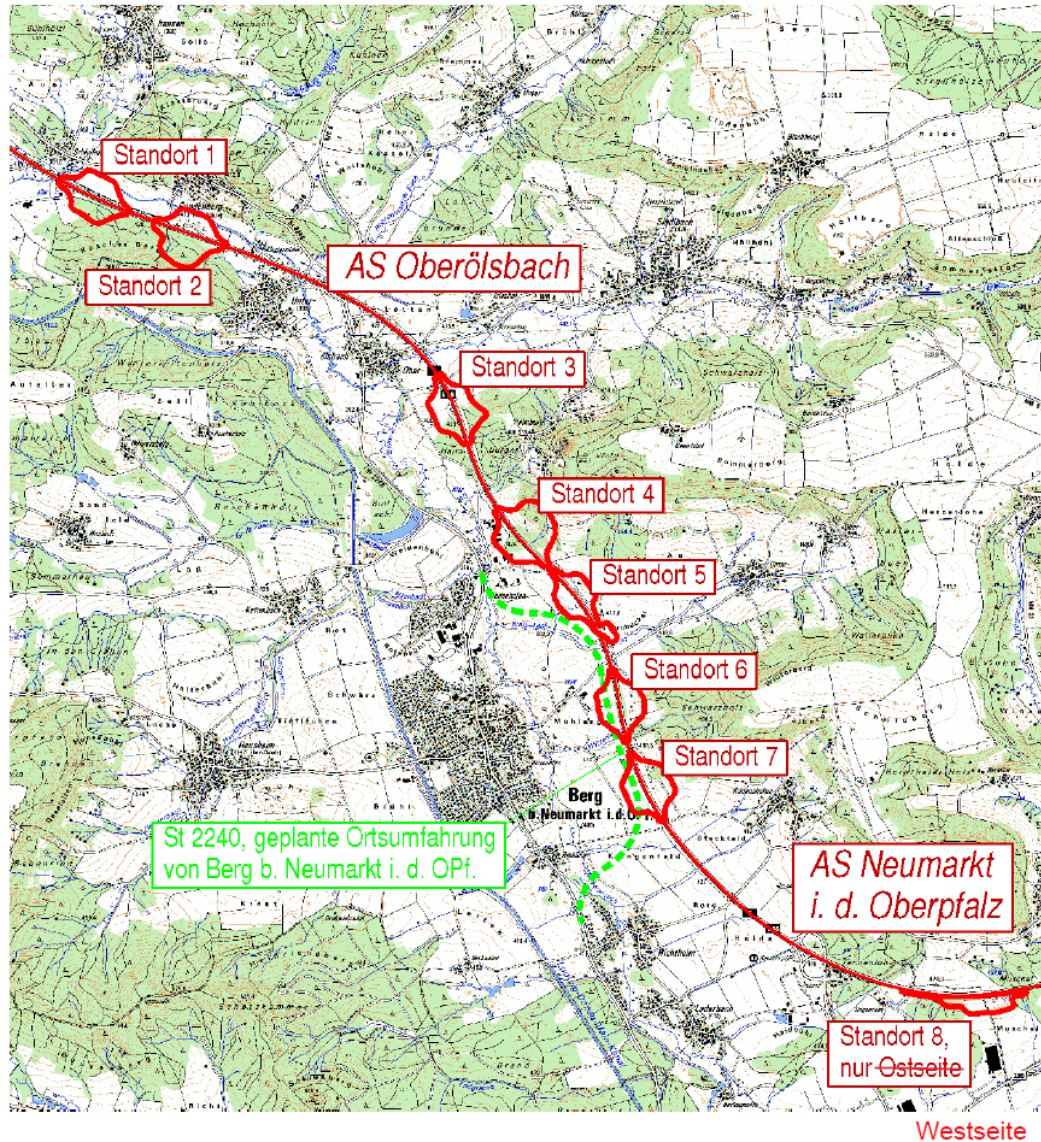


Abbildung 2: Übersichtsplan der in einem ersten Schritt untersuchten sieben Standorte der PWC-Anlage

Kurzbeschreibung der Lage der Standorte (vgl. auch nachfolgende Abbildungen 3, 4 und 5):

Standort 1 (Betr.-km 419,900): östlich der Schwarzachunterführung

Standort 2 (Betr.-km 420,350): bestehender Parkplatz Klosterblick

Standort 3 (Betr.-km 422,850): bestehender Parkplatz Eichenäcker





Abbildung 3: Übersicht Standorte 1 (östlich Schwarzachunterführung) bis 3 (Parkplatz Eichenäcker)

Standort 4 (Betr.-km 423,900) innerhalb der Bauwerke N03\_B423a (Betr.-km 423,515) und N03\_B424a (Betr.-km 424,275)

Standort 5 (Betr.-km 424,710): innerhalb der Bauwerke N03\_B424a (Betr.-km 424,275) und N03\_B425b (Betr.-km 425,145)

Standort 6 (Betr.-km 425,490): innerhalb der Bauwerke N03\_B425b (Betr.-km 425,145) und N03\_B425d (Betr.-km 425,835)

Standort 7 (Betr.-km 426,160): innerhalb der Bauwerke N03\_B425d (Betr.-km 425,835) und N03\_B426b (Betr.-km 426,490)



Abbildung 4: Übersicht Standorte 3 (Parkplatz Eichenäcker) bis 7 (östlich Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf.)

Zur Standortwahl der PWC-Anlage ist grundsätzlich festzustellen, dass im gesamten Untersuchungsbereich zwischen den Anschlussstellen Oberölsbach und Neumarkt i.d.OPf. nur sehr wenige für den Bau einer doppelseitigen PWC-Anlage geeignete Standorte zu finden sind, da sich die Strecke hier nahezu durchgehend entlang einer ausgeprägten Hanglage bewegt beziehungsweise sich unmittelbar an den Böschungsrand ausgehende Waldflächen anschließen. Den wenigen geeigneten Flächen auf der Ostseite stehen dann konfliktbehaftete Flächen auf der Westseite gegenüber, so dass bei der Standortsuche von vornherein auch eine versetzte Anlage mit in die Untersuchungen einzu beziehen war. Bedingt durch die vorstehend angeführten topographischen Verhältnisse würden sich bei den im Rahmen der Untersuchung betrachteten Doppelanlagen zum Teil ein enormer Massenüberschuss sowie ein erhöhter Flächenbedarf ergeben. Für den

Standort 4 ist festzustellen, dass aufgrund der zwischenzeitlich bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vorhandenen Bebauung (vgl. Abbildung 4) die Anlage einer PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 nicht mehr möglich ist. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau der PWC-Anlage bei Pilsach westlich der Bundesautobahn A 3, so dass der Standort 4 insgesamt nicht mit in die Bewertung aufgenommen wurde.

#### 3.3.2.4 Bewertung der Standorte anhand einheitlicher Kriterien

Die Beurteilung und Bewertung der einzelnen Standorte wurde von der Planfeststellungsbehörde anhand der vom Vorhabenträger definierten Standortanforderungen mit einer unterschiedlichen Zahl aus Sicht der Planfeststellungsbehörde relevanter Unterkriterien vorgenommen. Die von der Planfeststellungsbehörde der Standortuntersuchung zugrunde gelegten Unterkriterien weichen unter Hinweis auf die nachfolgende Tabelle 5 geringfügig von denen des Vorhabenträgers ab. Die Standortanforderungen wurden dabei von Seiten der Planfeststellungsbehörde unterschiedlich gewichtet. Aufgrund der im Schnitt geringen Verweildauer sind die funktionalen Standortanforderungen nur von mittlerer Bedeutung. Die verkehrlichen Standortanforderungen, die insbesondere auch trassierungstechnische Mindestanforderungen und damit Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen, sind von größerer Bedeutung. Ebenfalls größere Bedeutung wurde der Wirtschaftlichkeit der einzelnen untersuchten Lösungen beigemessen. Höhere Bedeutung wird den Anforderungen an den Umweltschutz und den Naturschutz beigemessen. Die besondere Bedeutung ist angesichts der jeweiligen Flächeninanspruchnahme mit den damit verbundenen Eingriffen in die Natur und Landschaft gerechtfertigt. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wird den einzelnen Standortanforderungen folgende Gewichtung zugeordnet:

Standortanforderungen	Gewichtungsfaktor
funktional	1
verkehrlich	2
Umweltschutz	3
Naturschutz	3
Wirtschaftlichkeit	2

Tabelle 4: Zusammenstellung der Gewichtungsfaktoren zur Bewertung der Standortanforderungen

Somit ergeben sich andere Wertungszahlen, die auch zu Änderungen der Rangfolge für die einzelnen Standorte führen können.

Zusammenstellung der definierten Standortanforderungen mit den Unterkriterien:

Standortanforderungen	Gewichtung	Beschreibung	Punkte
funktional	1	a) weiterer Ausbau möglich uneingeschränkt möglich bedingt möglich nicht möglich	2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte
		Gesamtpunkte gewichtet:	2
verkehrlich	2	a) Einhaltung der Mindest- und Regelabstände zwischen Rastanlagen und Knotenpunkten gemäß den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS, Ausgabe 2011) in Fahrtrichtung Nürnberg (1.) und Regensburg (2.) ≥ 3.100 m = 3 Punkte ≥ 2.100 m = 2 Punkte ≥ 1.600 m = 1 Punkt ≤ 1.600 m = -3 Punkte (Verflechtungsfahrbahn erforderlich)	-6 – 6
		b) Führung der Hauptfahrbahn (Mindestradien, Kurvenrichtung an der Einfahrt, Längsneigung der Einfahrt in die Bundesautobahn) jeweils in Fahrtrichtung Regensburg und Nürnberg	
		1. Mindestradius $R_{\min} = 800$ m eingehalten	-20 – 3
		2. Kurvenrichtung an der Einfahrt Linkskurve Rechtskurve	3 0
		3. Längsneigung Einfahrt $s \leq \pm 3 \%$ $s > \pm 3 \%$	3 0
		Gesamtpunkte gewichtet:	30
Umweltschutz	3	a) Immissionen (Abstand Bebauung zur Anlage) ≤ 200 m = 0 Punkte > 200 m – ≤ 400 m = 1 Punkte > 400 m – ≤ 800 m = 2 Punkte > 800 m = 3 Punkte	0 – 3
		b) Flächeninanspruchnahme < 6,0 ha = 3 Punkte 6,0 bis 7,5 ha = 2 Punkte 7,5 bis 10,0 ha = 1 Punkt > 10,0 ha = 0 Punkte	0 – 3
		c) Neuversiegelung < 1 ha = 3 Punkte 1,7 bis 2,0 ha = 2 Punkt > 2,0 bis 2,5 ha = 1 Punkt > 2,5 ha = 0 Punkte	0 – 3
		d) Landschaftsbild durchschnittliche Beeinträchtigung 1 Punkt überdurchschnittliche Beeinträchtigung 0 Punkte	1
		Gesamtpunkte gewichtet:	30
Naturschutz	3	a) Beeinträchtigung von Biotopen geringer Beeinträchtigungsgrad für Biotope 3 - 1 Punkte hoher Beeinträchtigungsgrad für Biotope 0 Punkte	0 – 3
		b) Beeinträchtigung von Schutzgebieten Schutzgebiete relativ weit entfernt und nicht bis kaum beeinträchtigt 5 Punkte Schutzgebiete werden beeinträchtigt 4 – 1 Punkte Schutzgebiete werden erheblich beeinträchtigt 0 Punkte	0 – 5

Standortanforderungen	Gewichtung	Beschreibung	Punkte
		c) Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten	0 – 5
		geschützte Arten sind nicht betroffen      5 Punkte	
		geschützte Arten sind betroffen              4 – 1 Punkte geschützte Arten sind massiv betroffen      0 Punkte	
		Gesamtpunkte gewichtet:	39
Wirtschaftlichkeit	2	niedrigste Gesamtkosten = 10 Punkte	≤ 10
		höchste Gesamtkosten = 10 Punkte/Anzahl Standorte	
		Gesamtpunkte gewichtet:	20
maximale Gesamtpunkte gewichtet:			121

Tabelle 5: Bewertungskriterien und Punktebewertungsschema

Die Standorte wurden anhand dieser für alle Standorte gleichen Bewertungskriterien beurteilt, wobei das Ergebnis der vom Vorhabenträger vorgenommenen Abstimmung der Planungen für die PWC-Anlagen im Bereich der einzelnen Standorte mit Planungen der Gemeinde Berg beziehungsweise anderer Straßenbaulastträger gesondert mit einfließt. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.3.2.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.3.2.4.1 Funktionale Anforderungen

##### - beidseitige PWC-Anlage

Lediglich für die Standorte 3 und 7 ergeben sich eingeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten, die sich allerdings auch nur auf eine Erweiterung der PWC-Anlage jeweils auf der Westseite beschränken. Ansonsten scheitern Erweiterungen der einzelnen PWC-Anlagen entweder an vorhandener Bebauung (PWC-Ost und West, Standort 1; PWC-West, Standorte 5 und 6) oder vorhandener Gewässer (PWC-Ost, Standort 2) sowie der topographischen Geländebeziehungen mit erforderlichen tiefen Einschnitten (PWC-Ost, Standort 1 und 3; PWC-West, Standort 2) oder hohen Dämmen aufgrund der Hanglage (PWC-Ost, Standort 5 bis 7). Teilweise sind damit größere Eingriffe in Waldflächen verbunden (PWC-Ost, Standort 3; PWC-West, Standort 2).

Bezüglich einer künftigen Erweiterungsmöglichkeit weisen daher die Standorte 3 und 7 für eine beidseitige PWC-Anlage gegenüber den anderen Standorten geringfügige Vorteile auf.

##### - PWC-Anlage auf der Ostseite

Wie vorstehend bereits ausgeführt besteht für keinen der untersuchten Standorte östlich der Bundesautobahn A 3 eine Möglichkeit zur Erweiterung der jeweiligen PWC-Anlage.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Für die PWC-Anlage auf der Westseite sind unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen die Standorte 3 und 7 aufgrund der allerdings nur beschränkten künftigen Erweiterungsmöglichkeit etwas günstiger zu beurteilen als die übrigen Standorte.

- Bewertungsergebnis funktionale Anforderungen

Standortanforderungen	Faktor	Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7		
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	
funktionale Anforderungen	1	a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
		Einzelsumme:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
		Gesamt	0,00		0,00		1,00		0,00		0,00		1,00	
		Gesamtpunkte gewichtet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00

Tabelle 6: Bewertungsergebnis funktionale Anforderungen Standorte 1 bis 3 und 5 bis 7

### 3.3.2.4.2 Verkehrliche Anforderungen

In die Bewertung gehen ein

- der Abstand zu den vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Anschlussstellen (maßgebend für eine entsprechende Ausfahrtsbeschilderung sowie die Erforderlichkeit von Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahnen);
- Mindestkurvenradius der Bundesautobahn im Ein- und Ausfahrtsbereich der Rastanlage (bei  $R_{min} < 800$  Meter ist Standort nicht möglich);
- Kurvenrichtung (Linkskurve im Verlauf der Bundesautobahn A 3 für Sichtverhältnisse bei der Einfahrt in die Bundesautobahn günstiger);
- Steigung der Bundesautobahn A 3 im Einfahrtsbereich zur Bundesautobahn A 3 (Steigung  $> 3$  % erfordert verlängerte Einfahrt).

Für die einzelnen Standorte ergeben sich die in nachfolgender zusammengefassten verkehrlichen Standortmerkmale:

Standort	Lage zur Anschlussstelle	Kriterium													
		Abstand zur Anschlussstelle				Rmin		Kurvenrichtung		Steigungsverhältnisse					
		Bezeichnung der Anschlussstelle		PWC-Ost	PWC-West	PWC-Ost	PWC-West	PWC-Ost	PWC-West	PWC-Ost	PWC-West				
		PWC-Ost	PWC-West	km	km	m	m			%	%				
1	vorhergehend	Oberölsbach	Altdorf	a) 1.	1,9	4,2	b) 1.	4.000	4.000	b) 2.	Rechtskurve	Linkskurve	b) 3.	0,2	0,9
	nachfolgend	Altdorf	Oberölsbach	a) 2.	4,2	1,9									
2	vorhergehend	Oberölsbach	Altdorf	a) 1.	1,2	4,9	b) 1.	4.000	4.000	b) 2.	Linkskurve	Linkskurve	b) 3.	0,5	0,7
	nachfolgend	Altdorf	Oberölsbach	a) 2.	4,9	1,2									
3	vorhergehend	Neumarkt i.d.Opf.	Oberölsbach	a) 1.	5,3	1,4	b) 1.	1.500	2.000	b) 2.	Rechtskurve	Rechtskurve	b) 3.	-0,6	1,4
	nachfolgend	Oberölsbach	Neumarkt i.d.Opf.	a) 2.	1,4	5,3									
5	vorhergehend	Neumarkt i.d.Opf.	Oberölsbach	a) 1.	3,5	3,1	b) 1.	1.500	1.500	b) 2.	Rechtskurve	Rechtskurve	b) 3.	0,8	0,5
	nachfolgend	Oberölsbach	Neumarkt i.d.Opf.	a) 2.	3,1	3,5									
6	vorhergehend	Neumarkt i.d.Opf.	Oberölsbach	a) 1.	2,6	4,0	b) 1.	1.500	1.500	b) 2.	Linkskurve	Linkskurve	b) 3.	-0,9	0,9
	nachfolgend	Oberölsbach	Neumarkt i.d.Opf.	a) 2.	4,0	2,6									
7	vorhergehend	Neumarkt i.d.Opf.	Oberölsbach	a) 1.	1,9	4,7	b) 1.	2.000	2.000	b) 2.	Rechtskurve	Linkskurve	b) 3.	-0,5	0,4
	nachfolgend	Oberölsbach	Neumarkt i.d.Opf.	a) 2.	4,7	1,9									

Tabelle 7: Merkmale der Standorte hinsichtlich der Bewertungskriterien für die verkehrlichen Anforderungen

- beidseitige PWC-Anlage

Insbesondere aufgrund des günstigen Abstandes der PWC-Anlagen auf der Ost- und Westseite der Bundesautobahn A 3 zu den benachbarten Anschlussstellen, die eine gute und rechtzeitige Erkennbarkeit der jeweiligen PWC-Anlage gewährleistet, ist unter dem Aspekt „verkehrliche Anforderungen“ dem Standort 5 der Vorzug vor dem Standort 6 einzuräumen. Dem Standort 6 folgen aufgrund des etwas ungünstigeren Abstandes der beidseitigen PWC-Anlagen jeweils zur vorherigen Anschlussstelle die gleichwertigen Standorte 1 und 7 vor den noch deutlich schlechter einzustufenden Standorten 2 und 3. Aufgrund des geringen Abstandes jeweils zur Anschlussstelle Oberölsbach wird bei den letztgenannten Standorten eine Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahn erforderlich.

- PWC-Anlage auf der Ostseite

Aus den vorstehend bereits genannten Gründen sowie der besseren Sichtverhältnisse bei der Einfahrt in die Bundesautobahn A 3 aufgrund der vorhandenen Linkskurve im Zuge der Bundesautobahn A 3 weist der Standort 5 für die PWC-Anlage auf der Ostseite Vorteile gegenüber dem Standort 6 auf. Der Standort 6 ist insoweit schlechter zu bewerten, als die PWC-Anlage hier näher zur vorhergehenden Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf. liegt und die Sichtverhältnisse auf den fließenden Verkehr beim Einbiegen aufgrund der vorliegenden Rechtskurve im Zuge der Bundesautobahn A 3 nicht optimal sind. Ebenfalls schlechtere Sichtverhältnisse bei der Einfahrt in die Bundesautobahn A 3 aufgrund einer Rechtskurve liegen bei den vergleichbaren Standorten 1 und 7 vor. Bei diesen Standorten kommt hinzu, dass zur vorhergehenden Anschlussstelle Oberölsbach beziehungsweise Neumarkt i.d.OPf. gerade noch der Abstand eingehalten werden kann, bei dem keine zusätzliche Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahn erforderlich ist. Bei den Standorten 2 und 3 werden diese Mindestabstände zur vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Anschlussstelle Oberölsbach nicht eingehalten, so dass entsprechende Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahnen erforderlich werden. Gegenüber dem Standort 3 weist der Standort 2 aufgrund der vorhandenen Rechtskurve im Zuge der Bundesautobahn A 3 auch noch schlechtere Sichtverhältnisse auf den fließenden Verkehr bei der Einfahrt in die Bundesautobahn A 3 auf.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Unter verkehrlichen Gesichtspunkten ist hier aufgrund des günstigeren Abstandes zur Anschlussstelle Oberölsbach beziehungsweise Neumarkt i.d.OPf. der Standort 6 den gleichwertigen Standorten 1 und 7 vorzuziehen. Der aufgrund der Sichtverhältnisse im Einfahrtsbereich etwas ungünstiger einzustufende Standort 5 ist den Standorten 2 und 3 insoweit vorzuziehen, als für diese Standorte aufgrund des geringen Abstands

zur nachfolgenden beziehungsweise vorhergehenden Anschlussstelle Oberölsbach jeweils eine zusätzliche Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahn erforderlich ist. Beim Standort 3 kommt hinzu, dass hier aufgrund der Rechtskurve im Verlauf der Bundesautobahn A 3 schlechtere Sichtverhältnisse für den von der PWC-Anlage einfahrenden Verkehrsteilnehmer vorliegen.

- Bewertungsergebnis verkehrliche Anforderungen

Standortanforderungen	Faktor	Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7		
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	
verkehrliche Anforderungen	2	a) 1.	1,00	3,00	-3,00	3,00	3,00	-3,00	3,00	3,00	2,00	3,00	1,00	3,00
		a) 2.	3,00	1,00	3,00	-3,00	-3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	2,00	3,00	1,00
		b) 1.	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
		b) 2.	0,00	3,00	0,00	3,00	3,00	0,00	3,00	0,00	0,00	3,00	0,00	3,00
		b) 3.	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
		Einzelsumme:	10,00	13,00	6,00	9,00	9,00	6,00	15,00	12,00	11,00	14,00	10,00	13,00
		Gesamt:	23,00		15,00		15,00		27,00		25,00		23,00	
		Gesamtpunkte gewichtet:	20,00	26,00	12,00	18,00	18,00	12,00	30,00	24,00	22,00	28,00	20,00	26,00
			46,00		30,00		30,00		54,00		50,00		46,00	

Tabelle 8: Bewertungsergebnis verkehrliche Anforderungen Standorte 1 bis 3 und 5 bis 7

3.3.2.4.3 Anforderungen an den Umweltschutz

Bewertet werden unter diesem Gesichtspunkt

- die Immissionsbelastungen aufgrund des Abstandes der jeweiligen Anlage zur vorhandenen Bebauung, wobei auch bei Realisierung des Vorhabens die durchgehende Strecke der Bundesautobahn A 3 die mit Abstand dominierende Lärmquelle bleibt;
- die mit den einzelnen Anlagen versiegelten Flächen;
- der für den jeweiligen Standort erforderliche Flächenverbrauch sowie
- die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Die Situation hinsichtlich des Abstandes der vorhandenen Bebauung zu den jeweiligen Anlagen stellt sich wie folgt dar:

	PWC Ost m	PWC West m
Standort 1	130	300
Standort 2	200	540
Standort 3	480	440
Standort 5	980	450
Standort 6	1.300	160
Standort 7	830	650

Tabelle 9: Abstand der vorhandenen Bebauung zur jeweiligen Anlage

Im Rahmen der Bewertung der einzelnen Standorte hinsichtlich zu erwartender Lärmimmissionen wurde lediglich der Abstand der jeweiligen PWC-Anlage zur vorhandenen Bebauung ohne nähere Einstufung der Schutzbedürftigkeit des jeweils betroffenen Gebietes zugrunde gelegt. Demnach ist zu den einzelnen Standorten folgendes festzustellen:

- beidseitige PWC-Anlage

Aufgrund des jeweils großen Abstandes zwischen rund 450 Metern und rund 980 Metern der beiden PWC-Anlagen im Bereich der Standorte 5 und 7 zur vorhandenen Bebauung sind für diese Standorte insgesamt gesehen die geringsten Auswirkungen hinsichtlich der von diesen Anlagen ausgehenden Immissionen zu erwarten. Etwas ungünstiger in Bezug auf zu erwartende Immissionsbelastungen ist der Standort 3 mit einem Abstand von 440 Metern beziehungsweise 480 Metern zur nächstgelegenen Bebauung zu beurteilen. Es folgen die vergleichbaren Standorte 2 und 6, wobei der Standort 2 in Bezug auf eine beidseitige PWC-Anlage dem Standort 6 insoweit vorzuziehen ist, als der Standort 6 im Bereich der PWC-Anlage West mit rund 160 Metern einen relativ geringen Abstand zur vorhandenen Bebauung aufweist. Hinsichtlich zu erwartender Immissionsbelastungen ist der Standort 1 am ungünstigsten zu bewerten, da bei diesem Standort beide PWC-Anlagen mit rund 130 Metern beziehungsweise rund 300 Metern insgesamt gesehen geringe Abstände zur vorhandenen Bebauung aufweisen.

- PWC-Anlage auf der Ostseite

Hier weisen die Standorte 5, 7 und 6 mit einem Abstand von rund 830 Metern bis 1.300 Metern den größten Abstand zur vorhandenen Bebauung auf. Mit einem Abstand von rund 480 Metern folgt der Standort 3. Die Standorte 2 und 1 liegen mit einer Entfernung von rund 200 Metern beziehungsweise rund 130 Metern deutlich näher an der vorhandenen Bebauung, wobei dem Standort 2 der Vorrang vor dem Standort 1 einzuräumen ist.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Mit einem Abstand zwischen 440 Metern und 650 Metern sind hier bezüglich zu erwartender Immissionsbelastungen die Standorte 3, 5, 2 und 7 am günstigsten zu bewerten. Es folgt der Standort 1 mit einem Abstand von rund 300 Metern zur vorhandenen Bebauung. Am ungünstigsten zu bewerten ist der Standort 6, der lediglich einen Abstand von rund 160 Metern zur Bebauung aufweist.

Aufgrund des identischen Ausbaustandards wird mit dem Neubau der PWC-Anlagen jeweils östlich und westlich der Bundesautobahn A 3 eine Fläche von rund 1,8 Hektar neu versiegelt. Bezüglich der mit dem jeweiligen Standort verbundenen Neuversiegelung von Flächen sind daher alle Standorte gleich zu bewerten.

Allen Standorten gemeinsam ist, dass die jeweiligen PWC-Anlagen zu entsprechenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Deutlich feststellbare Unterschiede



zwischen den einzelnen Standorten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht, so dass kein Standort deutliche Vorteile gegenüber einem anderen Standort aufweist.

Hinsichtlich des Gesamtflächenverbrauchs stellt sich die Situation wie folgt dar:

- beidseitige PWC-Anlage

Unter Hinweis auf die Spalte 4 in nachfolgender Tabelle 10, würden ohne Berücksichtigung eines zusätzlichen Flächenverbrauchs für auszugleichende Waldflächen die Standorte 3 und 6 mit jeweils rund 8,70 Hektar den geringsten Gesamtflächenverbrauch aufweisen. Es folgen die hinsichtlich des Flächenverbrauchs mit rund 9,4 Hektar beziehungsweise 9,5 Hektar vergleichbaren Standorte 1 und 2. Nur geringfügig schlechter stellt sich der Flächenverbrauch für den Standort 7 mit rund 9,9 Hektar dar. Am ungünstigsten zu bewerten wäre der Standort 5 mit insgesamt rund 10,4 Hektar. Durch die Einbeziehung der vorhandenen Rastplätze „Klosterblick“ östlich der Bundesautobahn A 3 und „Eichenäcker“ westlich der Bundesautobahn A 3 in die jeweils neuen PWC-Anlagen können bei den Standorten 2 und 3 die Eingriffe in Grundstücke Dritter minimiert werden.

Im Bereich der Standorte 1 bis 3 und 7 erfordert die Anlage der jeweiligen PWC-Anlage in mehr oder weniger großem Umfang Eingriffe in Waldflächen, die teilweise auch biotopkartiert sind. Eine genauere Ermittlung des Flächenumfangs zur Kompensation vorhabenbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft ist aufgrund der zum Zeitpunkt der Variantenuntersuchung noch nicht vorhandenen und auch nicht erforderlichen detaillierten Bestandserfassung nicht notwendig. Die Bewertung der einzelnen Standorte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Natur wird in nachfolgender Ziffer 3.3.2.4.4 verbal argumentativ vorgenommen. Unter Ansatz eines Ausgleichsverhältnisses von 1:1 für verlorengelassene Waldflächen ergibt sich für die durch vorhabenbedingte Eingriffe in Waldflächen betroffenen Standorte folgender zusätzlicher Flächenbedarf:

Standort	Flächengröße PWC			davon Waldfläche			Zusatzfläche			Gesamtfläche		
	Ost ha	West ha	Σ ha	Ost ha	West ha	Σ ha	Ost ha	West ha	Σ ha	Ost ha	West ha	Σ ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	4,8	4,6	9,4	0,0	0,9	2,8	0,0	0,9	0,9	4,8	5,5	10,3
2	2,6	6,9	9,5	0,0	6,9	6,9	0,0	6,9	6,9	2,6	13,8	16,4
3	4,6	4,1	8,7	1,8	1,4	3,2	1,8	1,4	3,0	6,4	5,5	11,9
5	6,4	4,0	10,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,4	4,0	10,4
6	4,3	4,4	8,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3	4,4	8,7
7	5,9	4,0	9,9	1,8	0,0	1,8	1,8	0,0	1,8	7,7	4,0	11,7

Tabelle 10: Gesamtflächenverbrauch der Standorte 1 bis 3 und 5 bis 7 unter Berücksichtigung des Waldflächenverbrauchs

Damit würde auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Flächenverbrauchs der Standort 6 weiterhin mit rund 8,7 Hektar den geringsten Flächenverbrauch erfordern. Mit etwas Abstand folgen die Standorte 1 und 5 mit rund 10,3 beziehungsweise 10,4 Hektar sowie mit rund 11,7 Hektar beziehungsweise rund 11,9 Hektar die vergleichbaren Standorte 7 und 3. Hinsichtlich des Gesamtflächenverbrauchs können die Standorte 1, 3, 5 und 7 als gleichwertig angesehen werden. Aufgrund des großen Eingriffs in vorhandene Waldflächen ist für den Standort 2 mit rund 16,4 Hektar der größte Flächenverbrauch verbunden.

- PWC-Anlage auf der Ostseite

Bereits unter Einbeziehung etwaiger zusätzlicher Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Waldflächen weist hier der Standort 2 mit rund 2,6 Hektar den geringsten Flächenverbrauch auf. Etwas ungünstiger zu bewerten sind mit einem Flächenverbrauch von rund 4,3 Hektar beziehungsweise rund 4,8 Hektar die Standorte 6 und 1 gefolgt von den vergleichbaren Standorten 3 und 5 mit einem Flächenverbrauch von jeweils rund 6,4 Hektar. Den größten Flächenverbrauch mit rund 7,7 Hektar verursacht die PWC-Anlage im Bereich des Standortes 7.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Unter Berücksichtigung erforderlicher zusätzlicher Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Waldflächen sind hinsichtlich des Flächenverbrauchs für eine PWC-Anlage auf der Westseite der Bundesautobahn A 3 die Standorte 5 und 7 mit jeweils rund 4,0 Hektar und der Standort 6 mit einem Flächenverbrauch von rund 4,4 Hektar als nahezu gleichwertig und etwas günstiger einzustufen als die Standorte 1 und 3 mit einem Flächenverbrauch von jeweils rund 5,5 Hektar. Im Bereich des Standortes 3 kann der Eingriff in Grundstücke Dritter durch die Einbeziehung des bestehenden Parkplatzes „Eichenäcker“ minimiert werden. Der Standort 2 weist mit rund 13,8 Hektar den größten Flächenverbrauch auf. Der hohe Flächenverbrauch für den Standort 2 beruht dabei auf dem umfangreichen Eingriff in die hier vorhandene Waldfläche westlich der Bundesautobahn A 3.

Für die PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 sind die Standorte 3, 5 und 7 als gleichwertig einzustufen.

- Bewertungsergebnis Anforderungen Umweltschutz

Standortanforderungen	Faktor	Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7		
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	
Anforderungen Umweltschutz	3	a)	0,00	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	3,00	2,00	3,00	0,00	3,00	2,00
		b)	3,00	3,00	3,00	0,00	2,00	3,00	2,00	3,00	3,00	3,00	1,00	3,00
		c)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
		d)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Einzelsumme:	5,00	6,00	6,00	4,00	6,00	7,00	7,00	7,00	8,00	5,00	6,00	7,00
		Gesamt:	11,00		10,00		13,00		14,00		13,00		13,00	
		Gesamtpunkte gewichtet:	15,00	18,00	18,00	12,00	18,00	21,00	21,00	21,00	24,00	15,00	18,00	21,00
	33,00		30,00		39,00		42,00		39,00		39,00			

Tabelle 11: Bewertungsergebnis Anforderungen Umweltschutz für die Standorte 1 bis 3 und 5 bis 7

3.3.2.4.4 Anforderungen an den Naturschutz

Die Betroffenheit von Biotopen und Landschaftsschutzgebieten wurde vom Vorhabenträger anhand der allgemeinen Bestandsdaten der Naturschutzverwaltung (FinView) beurteilt. Eine detailliertere Untersuchung ist im Rahmen der Grobanalyse noch nicht angezeigt und ist erst bei Vorliegen mehrerer insgesamt vorzugswürdiger Standortlösungen erforderlich. Für die europarechtlich geschützten Arten wurden vom Vorhabenträger Strukturbegehungen zur Potentialabschätzung durchgeführt.

Bezüglich der Auswirkungen der einzelnen Standorte auf die Natur ist folgendes festzustellen:

- beidseitige PWC-Anlage

Im Hinblick auf die Eingriffe in Natur und Landschaft weist der Standort 5 trotz der Betroffenheit einer Biotopfläche im Bereich der PWC-Anlage Ost Vorteile gegenüber den nur geringfügig schlechter einzustufenden Standorten 6 und 7 auf, da beim Standort 5 weder auf der Ost- noch auf der Westseite artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennbar sind. Darüber hinaus ist beim Standort 5 im Bereich der PWC-Anlage West kein Landschaftsschutzgebiet betroffen und die Beeinträchtigungen eines Landschaftsschutzgebietes auf der Ostseite dürften aufgrund der nur randlichen Betroffenheit des Gebietes nicht sehr viel schwerwiegender einzustufen sein wie die für die Standorte 6 und 7 zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes.

Bei den insgesamt etwas ungünstiger einzustufenden Standorten 6 und 7 sind für die PWC-Anlagen auf der Westseite keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar und werden auch keine Landschaftsschutzgebiete berührt. Mit dem Standort 6 kommt es allerdings in geringem Umfang zu einer Beeinträchtigung einer benachbarten Biotopfläche. Für die PWC-Anlagen auf der Ostseite sind bei beiden Standorten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dagegen nicht auszuschließen, wobei der Standort 7 insoweit etwas ungünstiger zu bewerten ist, als hier zusätzlich zu den

nicht auszuschließenden Vorkommen der Zauneidechse auch Vorkommen der Haselmaus sowie Fledermausquartiere und Horstbäume im Wald nicht ausgeschlossen werden können sowie eine Biotopfläche direkt betroffen ist.

Unter dem Aspekt „Naturschutz“ den Standorten 6 und 7 als nachgeordnet anzusehen sind die ebenfalls nahezu gleichwertigen Standorte 2 und 1. Für beide Standorte gilt, dass für die Anlagen östlich der Bundesautobahn A 3 keine europarechtlich geschützten Arten betroffen sind. Bezüglich der PWC-Anlagen auf der Westseite ist der Standort 1 unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten etwas schlechter einzustufen, da ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechse und Haselmaus nicht ausgeschlossen werden kann und daher auch die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist. Für den Standort 2 kann das Vorkommen von Zauneidechse und Haselmaus nach Einschätzung des Vorhabenträgers mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Wenn auch potenzielle Fledermausquartiere und Horstbäume nicht ausgeschlossen werden können, so dürfte dennoch nicht von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen sein. Bei beiden Standorten kommt es auf jeder Seite der Bundesautobahn A 3 zu einer Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes, wobei die Beeinträchtigung auf der Ostseite für den Standort 2 etwas größer ausfällt wie für den Standort 1. Ebenso ist für beide Standorte von einer hohen Beeinträchtigung von Biotopen auszugehen. Aufgrund der unmittelbaren Beeinträchtigung eines Biotops westlich der Bundesautobahn A 3 ist der Standort 1 hier ungünstiger zu bewerten als der Standort 2. Für eine beidseitige PWC-Anlage ist unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten der Standort 1 mit geringem Abstand hinter dem Standort 2 einzuordnen.

Bezüglich einer beidseitigen PWC-Anlage am ungünstigsten zu bewerten ist hinsichtlich der Eingriffe in die Natur der Standort 3. Für die Anlage östlich der Bundesautobahn A 3 kann das Vorkommen von Zauneidechse und Haselmaus zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann allerdings insoweit nicht ausgeschlossen werden, als mit potenziellen Fledermausquartieren im Waldbereich zu rechnen ist. Aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens von Zauneidechse und Haselmaus und vorhandener mulmhöhlenreicher Alteichen mit Lebensraumpotential für Fledermäuse, Vögel und Totholzkäfer ist für die PWC-Anlage auf der Westseite im Bereich des Standortes 3 von einer massiven Betroffenheit dieser Arten und damit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen. Während für die PWC-Anlage auf der Westseite ein Landschaftsschutzgebiet lediglich randlich beeinträchtigt wird, ist für die Anlage östlich der Bundesautobahn von einer etwas größeren Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes auszugehen. In Bezug auf die Beeinträchtigung von Biotopen ist für die PWC-Anlage im Westen aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit

eines Biotops von einer hohen Beeinträchtigung dieses Biotops auszugehen. Für die PWC-Anlage auf der Ostseite ist aufgrund des großen Abstandes von rund 250 Metern nicht von einer Beeinträchtigung des Biotops auszugehen.

- PWC-Anlage auf der Ostseite

Hier weist der Standort 1 gegenüber den vergleichbaren Standorten 2, 3 und 5 trotz Beeinträchtigung eines benachbarten Biotops Vorteile auf, da hier keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar sind und aufgrund der randlichen Berührung erhebliche Beeinträchtigungen eines Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden können. Auch für die Standorte 2 und 5 sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar, hier wirkt sich für den Standort 2 jedoch die größere Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes und für den Standort 5 die hohe Beeinträchtigung eines Biotops negativ aus. Mit dem Standort 3 werden zwar keine Biotope beeinträchtigt, jedoch ist, wie bereits ausgeführt, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wegen potenzieller Fledermausquartiere im Waldbereich nicht ausgeschlossen und wird ein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt. Hinter den Standorten 2, 3 und 5 etwas schlechter einzuordnen ist der Standort 6. Für diesen Standort ist aufgrund des potenziellen Vorkommens der Zauneidechse die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Zusätzlich werden hier ein Biotop und in geringerem Umfang ein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt. Deutlich schlechter zu bewerten ist der Standort 7, bei dem von einer hohen Beeinträchtigung eines Biotopes auszugehen ist. Außerdem kommt es zu Beeinträchtigungen eines Landschaftsschutzgebietes. Wegen des nicht auszuschließenden Vorkommens von Zauneidechse und Haselmaus sowie nicht auszuschließender Fledermausquartiere und von Horstbäumen im Wald ist von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Für die PWC-Anlage auf der Westseite sind die gleichwertigen Standorte 5 und 7 gegenüber dem Standort 6 insofern günstiger einzuschätzen, als bei diesen beiden Standorten aufgrund der großen Entfernung zum nächsten Biotop eine Beeinträchtigung des jeweiligen Biotops ausgeschlossen werden kann. Für den Standort 6 ist von einer Beeinträchtigung eines benachbarten Biotops auszugehen. Allen drei Standorten ist gemeinsam, dass keine Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigt werden und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Deutlich schlechter zu bewerten ist der Standort 2. Im Bereich des Standortes 2 ist von einer hohen Beeinträchtigung eines Biotops sowie der Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes auszugehen. Während das Vorkommen von Zauneidechse und Haselmaus mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

kann, ist für diesen Standort mit potenziellen Fledermausquartieren und Horstbäumen zu rechnen. Von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nach Einschätzung des Vorhabenträgers allerdings nicht auszugehen. Noch etwas schlechter zu bewerten ist der Standort 1. Während die Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes noch mit dem Standort 2 als vergleichbar einzustufen ist, ergibt sich aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit eines Biotops eine größere Beeinträchtigung dieses Biotops. Hinzu kommt, dass aufgrund des potenziellen Vorkommens von Zauneidechse und Haselmaus die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann. Gegenüber dem Standort 1 noch schlechter einzustufen ist der Standort 3, der hinsichtlich des Beeinträchtigungsgrades eines Biotops und eines Landschaftsschutzgebietes noch mit dem Standort 1 als vergleichbar anzusehen ist. Allerdings sind aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens von Zauneidechse und Haselmaus sowie vorhandener mulmenreicher Alteichen mit Lebensraumpotential für Fledermäuse, Vögel und Totholzkäfer massive Beeinträchtigungen dieser Arten und damit die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen.

- Bewertungsergebnis Anforderungen Naturschutz

Standortanforderungen		Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7	
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W
Anforderungen Naturschutz	a)	1,00	0,00	1,00	1,00	3,00	0,00	0,00	3,00	1,00	1,00	0,00	3,00
	b)	3,00	3,00	2,00	3,00	2,00	3,00	3,00	5,00	3,00	5,00	3,00	5,00
	c)	5,00	2,00	5,00	3,00	3,00	0,00	5,00	5,00	3,00	5,00	2,00	5,00
	Einzelsumme:	9,00	5,00	8,00	7,00	8,00	3,00	8,00	13,00	7,00	11,00	5,00	13,00
	Gesamt	14,00		15,00		11,00		21,00		18,00		18,00	
	Gesamtpunkte gewichtet	27,00	15,00	24,00	21,00	24,00	9,00	24,00	39,00	21,00	33,00	15,00	39,00
		42,00		45,00		33,00		63,00		54,00		54,00	

Tabelle 12: Bewertungsergebnis Standortanforderungen Naturschutz für die Standorte 1 bis 7

3.3.2.4.5 Wirtschaftliche Anforderungen

Die vom Vorhabenträger ermittelten und im Einzelnen in der nachfolgenden Tabelle 13 zusammengestellten Kosten für die jeweiligen Anlagen sind um die Kosten für den sich aus vorstehender Ziffer 3.3.2.4.3 ergebenden zusätzlichen Grundbedarf, zum Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe in Waldflächen, zu ergänzen. Entsprechend den Kostenermittlungen des Vorhabenträgers wurde dafür ein Quadratmeterpreis von 2,60 € in Ansatz gebracht. Die sich somit ergebenden neuen Mehrkosten sind der nachfolgenden Tabelle 13 zu entnehmen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die für die beidseitigen Anlagen der einzelnen Standorte ermittelten Gesamtkosten dabei auch sich ergebende Synergieeffekte zwischen der jeweiligen Anlage auf der Ost- und Westseite berücksichtigen.

Standort	PWC-Ost				PWC-West				beidseitig		
	veranschlagte Grunderwerbskosten €	Zusatzfläche ha	Mehrkosten €	Grunderwerbskosten neu €	veranschlagte Grunderwerbskosten €	Zusatzfläche ha	Mehrkosten €	Grunderwerbskosten neu €	veranschlagte Grunderwerbskosten €	Mehrkosten €	Grunderwerbskosten neu €
1	129.600	-	-	129.600	124.200	0,9	23.400	147.600	253.800	23.400	277.200
2	70.200	-	-	70.200	186.300	6,9	179.400	365.700	256.500	179.400	435.900
3	124.200	1,8	46.800	171.000	110.700	1,4	36.400	147.100	234.900	83.200	318.100
5	172.800	-	-	172.800	108.000	-	-	108.000	280.800	-	280.800
6	116.100	-	-	116.100	118.800	-	-	118.800	234.900	-	234.900
7	159.300	1,8	46.800	206.100	108.000	-	-	108.000	267.300	46.800	314.100

Tabelle 13: Zusammenstellung der Kosten für die einzelnen Anlagen mit Berücksichtigung Mehrflächen für Waldausgleich

- beidseitige PWC-Anlage

Entsprechend der vom Vorhabenträger ermittelten Kosten für die einzelnen Anlagen ergibt sich für die beidseitigen PWC-Anlagen, unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Mehrkosten aufgrund der erforderlichen Flächen zum Waldausgleich, folgende Kostensituation:

Bezeichnung der Leistung	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 5	Standort 6	Standort 7
	PWC-O + W €	PWC-O + W €	PWC-O + W €	PWC-O + W €	PWC-O + W €	PWC-O + W €
Flächenbedarf	277.200	435.900	318.100	280.800	234.900	314.100
Erdbau	3.058.500	12.690.000	3.036.000	1.518.300	7.895.400	5.964.000
Oberbau (Durchfahrten, Parkflächen, Wege)	1.988.900	1.988.900	1.988.900	1.988.900	1.988.900	1.988.900
Ausstattung Gebäude	1.416.000	1.416.000	1.416.000	1.385.600	1.385.600	1.385.600
Ausstattung, Markierung, Schutzeinrichtung	164.000	164.000	164.000	164.000	164.000	164.000
Ausstattung Lärm-/Sichtschutzwände	684.000	684.000	684.000	702.000	684.000	684.000
Ausstattung Versorgungstunnel	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Ver-/Entsorgung	105.000	120.000	240.000	225.000	138.000	315.000
Umbau best. Bauwerke/Neubau	-	-	2.272.000	-	-	-
Umbau best. Wege und Leitungen	35.000	40.000	16.500	70.875	44.000	20.500
Sonstiges, Baustelleneinrichtung	790.520	1.755.940	1.025.230	653.548	1.273.480	1.098.930
Gesamtkosten:	8.719.120	19.494.740	11.360.730	7.189.023	14.008.280	12.135.030

Tabelle 14: Gesamtkosten beidseitige Anlage mit Berücksichtigung Waldausgleich

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist der Standort 5 mit Gesamtkosten von rund 7,2 Millionen Euro am günstigsten zu bewerten. Diese niedrigen Gesamtkosten beruhen insbesondere auf den niedrigen Kosten für den erforderlichen Erdbau und darauf, dass keine Brückenbauwerke im Zuge der Bundesautobahn A 3 angepasst beziehungsweise neu errichtet werden müssen. Mit Gesamtkosten von rund 8,7 Millionen Euro, die im Wesentlichen auf einem höheren Erdmassenbedarf beruhen, folgt mit etwas Abstand der Standort 1. Noch etwas ungünstiger einzustufen ist der Standort 3 mit Gesamtkosten von rund 11,4 Millionen Euro. Verantwortlich für die gegenüber den

vorstehend angeführten Standorten deutlich höheren Kosten sind die geländebedingten Mehrkosten für den Erdbau und die erforderlichen Kosten für den Umbau beziehungsweise Neubau des Brückenbauwerks im Zuge der Bundesautobahn A 3 westlich der PWC-Anlagen. Mit geringem Abstand folgt der Standort 7 mit Gesamtkosten von rund 12,1 Millionen Euro. Geländebedingt sind hier umfangreiche Erdarbeiten erforderlich, die auch einen entsprechenden Kostenaufwand erfordern. Für die PWC-Anlagen im Bereich des Standortes 6 fallen geländebedingt noch umfangreichere Erdarbeiten an, die sich in den Gesamtkosten von rund 14,0 Millionen Euro bemerkbar machen. Mit Gesamtkosten von rund 19,5 Millionen Euro stellt der Standort 2 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die teuerste Lösung dar. Verantwortlich hierfür sind die erforderlichen tiefen Geländeeinschnitte mit den erforderlichen Erdarbeiten.

- PWC-Anlage auf der Ostseite

Hier stellt sich die Kostensituation unter Berücksichtigung der Mehrkosten für die Flächen zum Ausgleich der Eingriffe in Waldflächen wie folgt dar:

Bezeichnung der Leistung	Standort 1 PWC-Ost €	Standort 2 PWC-Ost €	Standort 3 PWC-Ost €	Standort 5 PWC-Ost €	Standort 6 PWC-Ost €	Standort 7 PWC-Ost €
Flächenbedarf	129.600	70.200	171.000	172.800	116.100	206.100
Erdbau	3.900.000	2.820.000	3.573.000	1.660.800	6.140.400	7.140.000
Oberbau (Durchfahrten, Parkflächen, Wege)	994.450	994.450	994.450	994.450	994.450	994.450
Ausstattung Gebäude	880.000	880.000	880.000	848.000	880.000	880.000
Ausstattung, Markierung, Schutzeinrichtung	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000
Ausstattung Lärm-/Sichtschutzwände	342.000	342.000	342.000	360.000	342.000	342.000
Ausstattung Versorgungstunnel	-	-	-	200.000	200.000	200.000
Ver-/Entsorgung	45.000	60.000	180.000	225.000	138.000	315.000
Umbau best. Bauwerke/Neubau	-	-	928.000	-	-	-
Umbau best. Wege und Leitungen	27.500	15.000	14.000	70.875	35.000	20.500
Sonstiges, Baustelleneinrichtung	640.055	526.365	711.765	461.393	892.795	1.013.325
Gesamtkosten:	7.040.605	5.790.015	7.876.215	5.075.318	9.820.745	11.193.375

Tabelle 15: Gesamtkosten PWC-Anlage Ost mit Berücksichtigung Waldausgleich

Auch für die PWC-Anlage auf der Ostseite stellt der Standort 5 aufgrund der geringeren Aufwendungen für Erdarbeiten und entfallender Kosten für den Umbau beziehungsweise die Erneuerung von Brückenbauwerken mit Gesamtkosten von rund 5,1 Millionen Euro die wirtschaftlichste Lösung dar. Mit im Wesentlichen auf höheren Kosten für Erdarbeiten beruhenden Gesamtkosten von rund 5,8 Millionen Euro ist der



Standort 2 etwas ungünstiger zu bewerten als der Standort 5. Mit schon etwas größerem Abstand folgen die Standorte 1 und 3 mit Gesamtkosten von rund 7,0 Millionen Euro beziehungsweise 7,9 Millionen Euro. Die deutlichen Mehrkosten beruhen für den Standort 1 auf dem nochmals größeren Umfang der erforderlichen Erdarbeiten. Für den Standort 3 kommen neben höheren Kosten für erforderliche Erdarbeiten auch noch Kosten für den erforderlichen Umbau beziehungsweise die Erneuerung eines Brückenbauwerkes in einem Umfang von rund 0,9 Millionen Euro hinzu. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist daher dem Standort 1 der Vorzug vor dem Standort 3 einzuräumen. Mit im Wesentlichen auf umfangreichen Erdarbeiten beruhenden Mehrkosten gegenüber dem Standort 3 folgt mit Gesamtkosten von rund 9,8 Millionen Euro der Standort 6. Noch ungünstiger zu bewerten ist der Standort 7 mit Gesamtkosten von rund 11,2 Millionen Euro. Für die Kostensteigerung von rund 1,4 Millionen Euro gegenüber dem Standort 6 verantwortlich sind im Wesentlichen die nochmals umfangreicheren Erdarbeiten.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Unter Berücksichtigung der Mehrkosten für die Flächen zum Ausgleich der Eingriffe in Waldflächen stellt sich die Kostensituation für die PWC-Anlage auf der Westseite wie folgt dar:

Bezeichnung der Leistung	Standort 1 PWC-West €	Standort 2 PWC-West €	Standort 3 PWC-West €	Standort 5 PWC-West €	Standort 6 PWC-West €	Standort 7 PWC-West €
Flächenbedarf	147.600	365.700	147.100	108.000	118.800	108.000
Erdbau	3.096.000	13.818.000	1.752.000	397.200	1.755.000	2.940.000
Oberbau (Durchfahrten, Parkflächen, Wege)	994.450	994.450	994.450	994.450	994.450	994.450
Ausstattung Gebäude	880.000	880.000	880.000	848.000	848.000	848.000
Ausstattung, Markierung, Schutzeinrichtung	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000
Ausstattung Lärm-/ Sichtschutzwände	342.000	342.000	342.000	342.000	342.000	342.000
Ausstattung Versorgungstunnel	200.000	200.000	-	-	-	-
Ver-/Entsorgung	105.000	120.000	219.000	165.000	78.000	255.000
Umbau best. Bauwerke/Neubau	-	-	1.344.000	-	-	-
Umbau best. Wege und Leitungen	7.500	25.000	2.500	-	9.000	-
Sonstiges, Baustelleneinrichtung	583.115	1.664.775	572.665	293.665	422.725	556.945
Gesamtkosten:	6.437.665	18.491.925	6.335.715	3.230.315	4.649.975	6.126.395

Tabelle 16: Gesamtkosten PWC-Anlage West mit Berücksichtigung Waldausgleich

Die kostengünstigste Lösung für eine PWC-Anlage auf der Westseite ist ebenfalls mit dem Standort 5 mit Gesamtkosten in Höhe von rund 3,2 Millionen Euro zu erzielen. Entscheidend sind auch hier die geringeren Kosten für die in geringerem Umfang anfallenden Erdarbeiten. Mit etwas Abstand folgt der Standort 6 mit Gesamtkosten in Höhe von rund 4,7 Millionen Euro, wobei hier allein die Erdarbeiten Mehrkosten in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro verursachen. Hinsichtlich des erforderlichen Kostenumfanga nahezu vergleichbar sind die Standorte 7, 3 und 1 mit Gesamtkosten von rund 6,1 Millionen Euro beziehungsweise 6,3 Millionen Euro und 6,4 Millionen Euro. Während für die Standorte 7 und 1 mit rund 2,9 Millionen Euro beziehungsweise 3,1 Millionen Euro Erdarbeiten in vergleichbarem Umfang erforderlich werden, fallen für den Standort 3 mit rund 1,8 Millionen Euro zwar geringere Kosten für Erdarbeiten an, diese geringeren Kosten werden allerdings durch die hier für den Umbau beziehungsweise die Erneuerung eines Brückenbauwerkes anfallenden Kosten in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro wieder aufgefangen. Aufgrund der topographischen Geländeverhältnisse die höchsten Herstellungskosten in Höhe von rund 19,5 Millionen Euro erfordert der Standort 2. Für die notwendigen großen Geländeeinschnitte mit den damit verbundenen Erdarbeiten fallen allein Kosten in Höhe von rund 13,8 Millionen Euro an.

- Bewertungsergebnis wirtschaftliche Anforderungen

Standortanforderungen	Faktor	Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7			
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W		
wirtschaftliche Anforderungen	2	Einzelsummen		6,70	3,30	8,30	1,70	5,00	5,00	10,00	10,00	3,30	8,30	1,70	6,70
		Gesamt		8,30		1,70		6,70		10,00		3,30		5,00	
		Einzelsummen gewichtet		13,40	6,60	16,60	3,40	10,00	10,00	20,00	20,00	6,60	16,60	3,40	13,40
		Gesamt gewichtet		16,60		3,40		13,40		20,00		6,60		10,00	

Tabelle 17: Bewertungsergebnis wirtschaftliche Standortanforderungen für die Standorte 1 bis 7

### 3.3.2.5 Ergebnis der Standortbewertung

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen in Ziffer 3.3.2.4 dieses Beschlusses ergeben sich unter Berücksichtigung der für die definierten Standortanforderungen festgelegten Punktwerte einschließlich der jeweils zugeordneten Gewichtungen folgende Bewertungszahlen und Rangfolgen:

Standortanforderungen		Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7	
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W
funktionale Anforderungen	Gesamtpunkte gewichtet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
		0,00		0,00		1,00		0,00		0,00		1,00	
verkehrliche Anforderungen	Gesamtpunkte gewichtet	20,00	26,00	12,00	18,00	18,00	12,00	30,00	24,00	22,00	28,00	20,00	26,00
		46,00		30,00		30,00		54,00		50,00		46,00	
Anforderungen Umweltschutz	Gesamtpunkte gewichtet	15,00	18,00	18,00	12,00	18,00	21,00	21,00	21,00	24,00	15,00	18,00	21,00
		33,00		30,00		39,00		42,00		39,00		39,00	
Anforderungen Naturschutz	Gesamtpunkte gewichtet	27,00	15,00	24,00	21,00	24,00	9,00	24,00	39,00	21,00	33,00	15,00	39,00
		42,00		45,00		33,00		63,00		54,00		54,00	
wirtschaftliche Anforderungen	Gesamtpunkte gewichtet	13,40	6,60	16,60	3,40	10,00	10,00	20,00	20,00	6,60	16,60	3,40	13,40
		16,60		3,40		13,40		20,00		6,60		10,00	
Gesamtpunkte gewichtet	PWC-O	75,40		70,60		70,00		95,00		73,60		56,40	
	PWC-W		65,60		54,40		53,00		104,00		92,60		100,40
	beidseitig	137,60		108,40		116,40		179,00		149,60		150,00	
Ranking	PWC-O	2		4		5		1		3		6	
	PWC-W		4		5		6		1		3		2
	beidseitig	4		6		5		1		3		2	

Tabelle 18: Ergebnis der Standortbewertung für die Standorte 1 bis 7

In Bezug auf die beidseitigen PWC-Anlagen erreicht der Standort 5 die höchste Bewertungszahl gefolgt mit etwas Abstand von den nahezu punktgleichen Standorten 7 und 6. Die Bewertungszahl für den Standort 1 weist dann bereits eine etwas größere Differenz zu den Bewertungszahlen für die Standorte 7 und 6 auf. Es folgen mit jeweils deutlich geringeren Bewertungszahlen die Standorte 3 und 2. Die geringste Bewertungszahl erreicht dabei der Standort 2.

Die gegenüber den anderen Standorten höhere Bewertungszahl für den Standort 5 beruht teilweise auf den etwas höheren Bewertungszahlen für die Standortanforderungen Umweltschutz, im Wesentlichen aber auf den höheren Bewertungszahlen für die Standortanforderungen Naturschutz und die wirtschaftlichen Standortanforderungen.

Auch hinsichtlich der PWC-Anlage auf der Ostseite ergibt sich für den Standort 5 die höchste Bewertungszahl mit etwas Abstand zu den vergleichbaren Bewertungszahlen für die Standorte 1 und 6. Mit nahezu gleichen Bewertungszahlen und geringem Unterschied zu den Standorten 1 und 6 folgen die Standorte 2 und 3, wobei sich hier bei einer reinen Betrachtung nur einer PWC-Anlage auf der Ostseite die Rangfolge der Standorte ändert. Die Bewertungszahl für den Standort 7 weist dann bereits eine etwas größere Differenz zu den Bewertungszahlen für die Standorte 2 und 3 auf.

Die Vorteile des Standortes 5 für die PWC-Anlage auf der Ostseite gegenüber den Standorten 1 und 6 ergeben sich im Wesentlichen aus den verkehrlichen Standortanforderungen, da diese Standorte einen etwas ungünstigeren Abstand zur vorhergehenden

Anschlussstelle aufweisen. Ebenso sind für die Standorte 1 und 6 aufgrund der vorhandenen Rechtskurve im Verlauf der Bundesautobahn A 3 die Sichtverhältnisse für den von der PWC-Anlage ausfahrenden Verkehrsteilnehmer ungünstiger zu bewerten. Der sich für den Standort 6 gegenüber dem Standort 5 aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme ergebende Vorteil wird durch die nicht auszuschließende Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wieder ausgeglichen. Die sich aufgrund einer geringeren Beeinträchtigung eines Biotopes für den Standort 1 ergebende höhere Bewertungszahl gegenüber dem Standort 5 für die Standortanforderungen Naturschutz werden durch den geringen Abstand zur vorhandenen Bebauung im Bereich des Standortes 1 wieder ausgeglichen. Ein wesentlicher Vorteil des Standortes 5 liegt in den gegenüber den Standorten 1 und 6 auch deutlich niedrigeren Herstellungskosten. Die vergleichbaren Standorte 2 und 3 schneiden gegenüber dem Standort 5 insofern ungünstiger ab, als hier wegen des zu geringen Abstandes zur vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Anschlussstelle Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahnen erforderlich werden. Hinzu kommt, dass diese Standorte einen geringeren Abstand zur vorhandenen Bebauung aufweisen und hier von einer größeren Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes auszugehen ist. Auch ist bei den Standorten 2 und 3 gegenüber dem Standort 5 von höheren Herstellungskosten auszugehen. Mit größerem Abstand hinter den Standorten 2 und 3 ist der Standort 7 einzuordnen. Für diesen Standort wirken sich, neben den auch bei den Standorten 2 und 3 vorliegenden Nachteilen aufgrund des ungünstigen Abstands zur vorhergehenden Anschlussstelle und der auch hier vorhandenen Rechtskurve im Verlauf der Bundesautobahn A 3, der größere Flächenverbrauch und insbesondere die höheren Herstellungskosten nachteilig aus.

Hinsichtlich der PWC-Anlage auf der Westseite weisen die Bewertungszahlen für die Standorte 5, 7 und 6 einen deutlichen Abstand zu den Standorten 1, 2 und 3 auf. Die sich in Bezug auf die verkehrlichen Standortanforderungen durch die vorhandene Linkskurve ergebenden höheren Bewertungspunkte für den Standort 6 gegenüber dem Standort 5 werden durch den geringeren Abstand zur vorhandenen Bebauung im Bereich des Standortes 6 sowie mit den mit einer PWC-Anlage am Standort 6 verbundenen Beeinträchtigungen eines benachbarten Biotops wieder mehr als ausgeglichen. Hinzu kommt, dass die Herstellungskosten für eine PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 am Standort 6 höher sind wie am Standort 5. Die Vorteile des Standortes 7 gegenüber dem Standort 5 aufgrund der beschränkten Erweiterungsmöglichkeit sowie der hier vorhandenen Linkskurve im Verlauf der Bundesautobahn A 3 und den damit verbundenen günstigeren Sichtverhältnissen wird vor allen Dingen durch die nahezu doppelt so hohen Herstellungskosten der PWC-Anlage am Standort 7 gegenüber dem Standort 5 wieder aufgefangen. Bis auf die besseren Bewertungszahlen des Standortes 1 zu den verkehrlichen Standortanforderungen, die auf den günstigeren Sichtverhältnissen durch

die vorliegende Linkskurve beruhen, liegen die Standorte 1, 2 und 3 überwiegend deutlich hinter den Bewertungszahlen für den Standort 5 zurück. Die geringfügig günstigere Bewertungszahl des Standortes 1 für die verkehrlichen Standortanforderungen wird durch die niedrigere Bewertungszahl für die Standortanforderungen Umweltschutz, vor allen Dingen aber durch die deutlich niedrigeren Bewertungszahlen für die Standortanforderungen Naturschutz (Beeinträchtigung eines Biotops und eines Landschaftsschutzgebietes, Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände) und Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die hohen Herstellungskosten wieder deutlich geschmälert. Gegenüber dem Standort 1 noch etwas ungünstiger zu bewerten sind die vergleichbaren Standorte 2 und 3. Nachteil dieser Standorte sind die hier aufgrund des zu geringen Abstandes zur vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Anschlussstelle Oberölsbach erforderlichen Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahnen.

Sowohl für eine beidseitige PWC-Anlage wie auch für eine einseitige PWC-Anlage auf der Ost- und/oder Westseite ergeben sich für den Standort 5 die höchsten Bewertungszahlen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass

- an diesem Standort mit den geringsten Umweltauswirkungen in Form von Lärmmissionen zu rechnen ist;
- weder für die PWC-Anlage auf der Ostseite noch auf der Westseite artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden;
- Landschaftsschutzgebiete nur im Bereich der PWC-Anlage Ost betroffen sind und
- für den Standort 5 insgesamt die geringsten Herstellungskosten anfallen.

Die Standorte 1 bis 3 kommen als Planlösung für eine beidseitige PWC-Anlage nicht ernstlich in Betracht. Angesichts der für die PWC-Anlage auf der Westseite in etwa gleichwertigen Standorte 5 bis 7 sind allerdings Kombinationsmöglichkeiten zwischen der PWC-Anlage auf der Ostseite für den Standort 5 mit den PWC-Anlagen auf der Westseite für die Standorte 6 und 7 nicht von vorne herein auszuschließen.

#### 3.3.2.6 Berücksichtigung kommunaler und staatlicher Planungen

Der Vorhabenträger hat aufgrund der in vorstehender Ziffer 3.3.2.5 durchgeführten Bewertung ergebenden und in die weiteren Untersuchungen einbezogenen Standorte 5 bis 7 bezüglich berührter kommunaler und staatlicher Belange beziehungsweise Planungen mit den Gemeinden Berg und Pilsach sowie dem Staatlichen Bauamt Regensburg Gespräche geführt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die PWC-Anlagen auf der Westseite bei den drei Standorten 5 bis 7 mit kommunalen Planungen (geplante Gewerbe- und Baugebietsausweisungen) der Gemeinde Berg konkurrieren.

Insbesondere berühren die Standorte 5 bis 7 bezüglich der PWC-Anlagen auf der Westseite Planungen des Freistaates Bayern für eine im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Berg ausgewiesene Ortsumgehung von Berg. Diese Ortsumgehung im Zuge der Staatsstraße 2240 ist im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeitsstufe enthalten.

Nachdem die für eine Kombination verbleibenden Standorte 1 bis 3 für PWC-Anlagen auf der Westseite deutliche Nachteile und somit eine geringe Eignung aufweisen, hat sich der Vorhabenträger zu einer versetzten Rastanlage entschieden. Die PWC-Anlage auf der Ostseite der Bundesautobahn A 3 war dabei Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Neubau einer unbewirtschafteten Rastanlage bei Berg (Beschluss vom 3. März 2020, Az.: 32-4354.1.A 3 – 24). Die Standortsuche für die PWC-Anlage auf der Westseite wurde vom Vorhabenträger aufgrund der angeführten unzureichenden Eignung der Standorte 1 bis 3 sowie der Konkurrenz der Standorte 5 bis 7 mit geplanten Vorhaben der Gemeinde Berg und des Freistaates Bayern auf den Standort 8 ausgedehnt. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.3.2.7 wird verwiesen.

### 3.3.2.7 Ergebnis der ergänzenden Standortbewertung für eine PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3

Zusätzlich zu den bereits untersuchten sechs Standorten auf der Westseite wurde daher der bestehende Parkplatz „Wolfstein“ östlich der Anschlussstelle „Neumarkt i.d.OPf.“ als Standort 8 in die Standortuntersuchungen mit aufgenommen (vgl. Abbildung 5).



Abbildung 5: Standort 8 (Betr.-km 429,500), bestehender Parkplatz „Wolfstein (einseitige Anlage)

Die Bewertung des einseitigen Standortes 8 im Vergleich zu den unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.3.2.6 verbleibenden Standorten 1 bis 3 für eine PWC-Anlage auf der Westseite der Bundesautobahn A 3, erfolgt dabei unter Berücksichtigung der in vorstehender Ziffer 3.3.2.4 festgelegten Kriterien und Ge-

wichtungen. Aufgrund der geringeren Anzahl zu untersuchender Standorte wurde hinsichtlich der wirtschaftlichen Standortanforderungen der nicht gewichtete Höchstpunktesatz auf 5 Punkte festgelegt.

### 3.3.2.7.1 Funktionale Anforderungen

Hinsichtlich der funktionalen Standardanforderungen sind die Standorte 3 und 8 aufgrund der bedingten Erweiterungsmöglichkeit dieser PWC-Anlagen den Standorten 1 und 2 vorzuziehen.

Bewertungsergebnis funktionale Anforderungen:

Standortanforderungen	Faktor		Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 8
			PWC-W	PWC-W	PWC-W	PWC-W
funktionale Anforderungen	1	a)	0,00	0,00	1,00	1,00
		Summe:	0,00	0,00	1,00	1,00
		gewichtet:	0,00	0,00	1,00	1,00

Tabelle 19: Bewertungsergebnis funktionale Anforderungen Standorte 1 bis 3 und 8 einer einseitigen PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3

### 3.3.2.7.2 Verkehrliche Anforderungen

Für die einzelnen Standorte ergeben sich die in nachfolgender Tabelle 20 zusammengefassten verkehrlichen Standortmerkmale:

Standort	Lage zur Anschlussstelle	Kriterium													
		Abstand zur Anschlussstelle				Rmin		Kunvenrichtung		Steigungsverhältnisse					
		Bezeichnung der Anschlussstelle		PWC-Ost	PWC-West	PWC-Ost	PWC-West	PWC-Ost	PWC-West	PWC-Ost	PWC-West				
1	vorhergehend	Oberölsbach	Altdorf	a) 1.	1,9	4,2	b) 1.	4.000	4.000	b) 2.	Rechtskurve	Links-kurve	b) 3.	0,2	0,9
	nachfolgend	Altdorf	Oberölsbach	a) 2.	4,2	1,9									
2	vorhergehend	Oberölsbach	Altdorf	a) 1.	1,2	4,9	b) 1.	4.000	4.000	b) 2.	Rechtskurve	Links-kurve	b) 3.	0,5	0,7
	nachfolgend	Altdorf	Oberölsbach	a) 2.	4,9	1,2									
3	vorhergehend	Neumarkt i.d.OPf.	Oberölsbach	a) 1.	5,3	1,4	b) 1.	1.500	2.000	b) 2.	Links-kurve	Rechtskurve	b) 3.	-0,6	1,4
	nachfolgend	Oberölsbach	Neumarkt i.d.OPf.	a) 2.	1,4	5,3									
8	vorhergehend	Neumarkt i.d.OPf.	Neumarkt i.d.OPf.	a) 1.	1,4	1,4	b) 1.	1.500	1.500	b) 2.	Links-kurve	Links-kurve	b) 3.	0,7	
	nachfolgend	Neumarkt i.d.OPf.	Neumarkt i.d.OPf.	a) 2.	7,7	7,7									

Tabelle 20: Merkmale der Standorte 1 bis 3 und 8 hinsichtlich der Bewertungskriterien für die verkehrlichen Anforderungen

Einziger Nachteil des Standortes 1 ist lediglich der mit rund 1.900 Metern geringe Abstand zur nachfolgenden Anschlussstelle Oberölsbach. Die Standorte 2 und 3 sowie 8 sind insofern deutlich schlechter zu beurteilen, als für diese Standorte, aufgrund des zu geringen Abstandes zu den nächstgelegenen Anschlussstellen Oberölsbach beziehungsweise Neumarkt i.d.OPf., Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahnen erforderlich werden. Der Standort 3 ist gegenüber den Standorten 2 und 8 insoweit schlechter zu bewerten, als hier aufgrund der vorliegenden Rechtskurve ungünstigere Sichtverhältnisse bei der Einfahrt in die Bundesautobahn A 3 vorliegen.

Bewertungsergebnis verkehrliche Anforderungen:

Standortanforderungen	Faktor		Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 8
			PWC-W	PWC-W	PWC-W	PWC-W
verkehrliche Anforderungen	2	a) 1.	3,00	3,00	-3,00	-3,00
		a) 2.	1,00	-3,00	3,00	3,00
		b) 1.	3,00	3,00	3,00	3,00
		b) 2.	3,00	3,00	0,00	3,00
		b) 3.	3,00	3,00	3,00	3,00
		Summe:	13,00	9,00	6,00	9,00
		gewichtet:	26,00	18,00	12,00	18,00

Tabelle 21: Bewertungsergebnis verkehrliche Anforderungen für die Standorte 1 bis 3 und 8 einer einseitigen PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3

### 3.3.2.7.3 Anforderungen an den Umweltschutz

Die Situation hinsichtlich des Abstandes der im Rahmen der ergänzenden Standortbewertung untersuchten PWC-Anlagen westlich der Bundesautobahn A 3 zur jeweils vorhandenen Bebauung stellt sich wie folgt dar:

	Abstand m
Standort 1	300
Standort 2	540
Standort 3	440
Standort 8	280

Tabelle 22: Abstand der PWC-Anlage West zur vorhandenen Bebauung

Mit einem Abstand von 540 Metern beziehungsweise 440 Metern sind bezüglich zu erwartender Immissionsbelastungen die Standorte 2 und 3 am günstigsten zu bewerten. Etwas ungünstiger einzustufen sind die miteinander in vergleichbar geringer Entfernung zur vorhandenen Bebauung gelegenen Standorte 1 und 8 mit einem Abstand von rund 300 Metern beziehungsweise 280 Metern.

Bezüglich Neuversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes treffen für den Standort 8 die zu den Standorten 1 bis 3 getroffenen Aussagen in vorstehender Ziffer 3.3.2.4.3 in vergleichbarem Umfang zu. Auch mit dem Standort 8 sind starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Die neu versiegelte Fläche ist mit rund 2,0 Hektar zwar geringfügig größer als für die bereits bewerteten Standorte, liegt aber innerhalb der Bewertungstoleranz von 1,7 bis 2,0 Hektar entsprechend der Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.3.2.4, so dass die Variante 8 unter diesen Gesichtspunkten mit den bereits untersuchten Standorten vergleichbar ist.



Wie bei den Standorten 1 bis 3 wird beim Standort 8 in Waldflächen eingegriffen, die entsprechende Flächen zur Kompensation dieses Eingriffs erforderlich machen. Der Gesamtflächenverbrauch für die einzelnen Standorte stellt sich somit wie folgt dar:

Standort	Flächen- größe ha	Waldfläche ha	Zusatzfläche ha	Gesamtflä- che ha
1	2	3	4	5
1	4,6	0,9	0,9	5,5
2	6,9	6,9	6,9	13,8
3	4,1	1,4	1,4	5,5
8	4,0	0,8	0,8	4,8

Tabelle 23: Gesamtflächenverbrauch der Standorte 1 bis 3 und 8 PWC-West unter Berücksichtigung des Waldflächenverbrauchs

Die Standorte 1 und 3 mit einem Gesamtflächenverbrauch von jeweils rund 5,5 Hektar sind nur geringfügig schlechter zu bewerten wie der Standort 8. Aufgrund der umfangreicheren Eingriffe in Waldflächen ergibt sich für den Standort 2 gegenüber den Varianten 1 und 3 ein wesentlich höherer Gesamtflächenverbrauch. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass für den Standort 8 der Eingriff in Grundstücke Dritter durch die Einbeziehung des vorhandenen Parkplatzes „Wolfstein“ minimiert werden kann.

Bewertungsergebnis Anforderungen an den Umweltschutz:

Standortanforderungen	Faktor		Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 8
			PWC-W	PWC-W	PWC-W	PWC-W
Anforderungen Umweltschutz	3	a)	1,00	2,00	2,00	1,00
		b)	3,00	0,00	3,00	3,00
		c)	2,00	2,00	2,00	2,00
		d)	0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe:	6,00	4,00	7,00	6,00
		gewichtet:	18,00	12,00	21,00	18,00

Tabelle 24: Bewertungsergebnis Anforderungen Umweltschutz für die Standorte 1 bis 3 und 5 bis 8 PWC-West

Mit dem Standort 2 ist aufgrund des großen Eingriffs in Waldflächen ein großer zusätzlicher Flächenbedarf zum Ausgleich des Waldverlustes mit erheblichen Eingriffen in Grundstücke Dritter verbunden, der dazu führt, dass unter dem Aspekt „Flächenverbrauch“ die anderen Standorte vorzuziehen sind. Entsprechend dem vorstehenden Bewertungsergebnis sind die Unterschiede hinsichtlich des Flächenverbrauchs zwischen den Standorten 1, 3 und 8 relativ gering. Aufgrund des größeren Abstandes zur vorhandenen Bebauung ist dem Standort 3 der Vorrang vor den Standorten 1 und 8 einzuräumen.

#### 3.3.2.7.4 Anforderungen an den Naturschutz

Für die Standorte 1 und 8 ist festzuhalten, dass bei beiden Standorten das Vorkommen der Zauneidechse und der Haselmaus und somit die Erfüllung artenschutzrechtlicher

Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen von Zauneidechse und Haselmaus kann für den Standort 2 zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, allerdings ist, wie in vorstehender Ziffer 3.3.2.4.4 bereits ausgeführt, von potenziellen Fledermausquartieren und Horstbäumen auszugehen. Nach Einschätzung des Vorhabenträgers ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände allerdings nicht zu erwarten. Für den Standort 3 ist von massiven Beeinträchtigungen eines unmittelbar betroffenen Biotops und europarechtlich geschützter Arten auszugehen. Neben einem möglichen Vorkommen der Zauneidechse im Randbereich ist auch ein Haselmausvorkommen nicht auszuschließen. Daneben haben mulmhöhlenreiche Alteichen Lebensraumpotential für verschiedene Fledermaus- und Vogelarten sowie für Totholzkäfer.

Der Standort 2 liegt nahezu vollständig im Wald und beeinträchtigt ein benachbartes Biotop sowie ein Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich des Standortes 8 wird weder ein Biotop beeinträchtigt noch ist ein Landschaftsschutzgebiet betroffen. Der sich aus artenschutzrechtlicher Sicht für den Standort 2 ergebende Vorteil gegenüber dem Standort 8 wird dadurch wieder mehr als ausgeglichen. Gegenüber dem Standort 2 noch etwas schlechter zu bewerten ist der Standort 1, da hier ebenfalls ein Biotop unmittelbar und ein benachbartes Biotop mittelbar betroffen ist. Darüber hinaus ist von einer Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes auszugehen. In Bezug auf die Eingriffe in die Natur wird der Standort 3 den Anforderungen an den Naturschutz insoweit nicht gerecht, als hier nicht nur die massivste Betroffenheit europarechtlich geschützter Tierarten vorliegt, sondern auch ein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt wird, insbesondere aber ein Biotop unmittelbar und ein benachbartes Biotop mittelbar beeinträchtigt werden. Unter naturschutzrechtlicher Sicht ist daher dem Standort 8 der Vorrang vor den Standorten 2, 1 und 3 einzuräumen.

**Bewertungsergebnis Anforderungen Naturschutz:**

Standortanforderungen	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 8
	PWC-W	PWC-W	PWC-W	PWC-W
a)	0,00	1,00	0,00	3,00
b)	3,00	3,00	3,00	5,00
c)	2,00	3,00	0,00	2,00
Summe:	5,00	7,00	3,00	10,00
gewichtet:	15,00	21,00	9,00	30,00

*Tabelle 25: Bewertungsergebnis Anforderungen an den Naturschutz für die Standorte 1 bis 3 und 8 PWC-West*

### 3.3.2.7.5 Wirtschaftliche Anforderungen

Die sich für die untersuchten Standorte nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergebenden Gesamtkosten sind um die Kosten für den sich aus vorstehender Ziffer 3.3.2.4.3 ergebenden zusätzlichen Grundbedarf zum Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe in Waldflächen erweitert. Die sich somit ergebenden Mehrkosten sind der nachfolgenden Tabelle 26 zu entnehmen.

Standort	PWC-West			
	veranschlagte Grunderwerbskosten €	Zusatzfläche ha	Mehrkosten €	Grunderwerbskosten neu €
1	124.200	0,9	23.400	147.600
2	186.300	6,9	179.400	365.700
3	110.700	1,4	36.400	147.100
8	108.000	0,8	20.800	128.800

Tabelle 26: *Kostenzusammenstellung PWC-West*

Somit ergeben sich für die einzelnen PWC-Anlagen westlich der Bundesautobahn A 3 die in nachfolgender Tabelle 27 zusammengestellten Gesamtkosten.

Bezeichnung der Leistung	Standort 1 PWC-West €	Standort 2 PWC-West €	Standort 3 PWC-West €	Standort 8 PWC-West €
Flächenbedarf	147.600	365.700	147.100	206.100
Erdbau	3.096.000	13.818.000	1.752.000	744.000
Oberbau (Durchfahrten, Parkflächen, Wege)	994.450	994.450	994.450	994.450
Ausstattung Gebäude	880.000	880.000	880.000	930.998
Ausstattung, Markierung, Schutzeinrichtung	82.000	82.000	82.000	82.000
Ausstattung Lärm-/Sichtschutzwände	342.000	342.000	342.000	342.000
Ausstattung Versorgungstunnel	200.000	200.000	-	-
Ver-/Entsorgung	105.000	120.000	219.000	165.000
Umbau best. Bauwerke/Neubau	-	-	1.344.000	60.000
Umbau best. Wege und Leitungen	7.500	25.000	2.500	-
Sonstiges, Baustelleneinrichtung	583.115	1.664.775	572.665	342.645
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>6.437.665</b>	<b>18.491.925</b>	<b>6.335.715</b>	<b>3.867.193</b>

Tabelle 27: *Gesamtkosten PWC-Anlage West mit Berücksichtigung Waldausgleich und Standort 8*

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist mit einer PWC-Anlage im Bereich des Standortes 8 mit Gesamtkosten von rund 3,8 Millionen Euro die kostengünstigste Lösung zu erzielen. Etwas höhere Gesamtkosten erfordern die kostenmäßig nahe beieinanderliegenden Standort 3 und 1 mit Gesamtkosten von rund 6,3 Millionen Euro beziehungsweise rund 6,4 Millionen Euro. Für den Standort 3 kommen neben Mehrkosten für Erd-

arbeiten in einem Umfang von rund 1,0 Millionen Euro noch Kosten für den Umbau beziehungsweise die Erneuerung eines Brückenbauwerkes in einer Höhe von rund 1,3 Millionen Euro hinzu. Bezüglich des Standortes 1 ausschlaggebend für die höheren Kosten gegenüber dem Standort 8 sind die Mehrkosten für Erdarbeiten allein in einem Umfang von rund 2,4 Millionen Euro. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfordert der Standort 2 mit rund 18,5 Millionen Euro die höchsten Gesamtkosten. Allein die Erdarbeiten verursachen hier aufgrund der topographischen Verhältnisse Kosten in Höhe von rund 13,8 Millionen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist daher dem Standort 8 der Vorzug vor den Standorten 1 bis 3 einzuräumen.

Bewertungsergebnis wirtschaftliche Anforderungen:

Standortanforderungen	Faktor		Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 8
			PWC-W	PWC-W	PWC-W	PWC-W
wirtschaftliche Anforderungen	2	Summe:	2,50	1,30	3,80	5,00
		gewichtet:	5,00	2,60	7,60	10,00

Tabelle 28: Bewertungsergebnis wirtschaftliche Anforderungen für die Standorte 1 bis 3 und 8 einer einseitigen PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3

### 3.3.2.7.6 Ergebnis der Standortbewertung

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ergeben sich unter Berücksichtigung der für die definierten Standortanforderungen festgelegten Punktwerte einschließlich der jeweils zugeordneten Gewichtungen folgende Bewertungszahlen und Rangfolgen:

Standortanforderungen		Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 8
		PWC-W	PWC-W	PWC-W	PWC-W
funktionale Anforderungen	gewichtet:	0,00	0,00	1,00	1,00
verkehrliche Anforderungen	gewichtet:	26,00	18,00	12,00	18,00
Anforderungen Umweltschutz	gewichtet:	18,00	12,00	21,00	18,00
Anforderungen Naturschutz	gewichtet:	15,00	21,00	9,00	30,00
wirtschaftliche Anforderungen	gewichtet:	5,00	2,60	7,60	10,00
Gesamt gewichtet:		64,00	53,60	50,60	77,00
Ranking:		2	3	4	1

Tabelle 29: Ergebnis der Standortbewertung für die Standorte 1 bis 8 einer einseitigen PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3

Mit dem Standort 8 sind im Gegensatz zu den Standorten 1 bis 3 keine Beeinträchtigungen eines Landschaftsschutzgebietes und keine Eingriffe in Biotope verbunden. Gegenüber dem Standort 3 sind im Bereich des Standortes 8 auch in geringerem Umfang europarechtlich geschützte Arten betroffen. Ein deutlicher Vorteil des Standortes 8 liegt

allerdings auch in den deutlich niedrigeren Gesamtkosten gegenüber den Standorten 1 bis 3.

### 3.3.2.8 Gesamtergebnis der ergänzenden Variantenuntersuchung

Wie bereits in vorstehender Ziffer 3.3.2.6 dieses Beschlusses ausgeführt, konkurrieren die PWC-Anlagen westlich der Bundesautobahn A 3 im Bereich der Standorte 5 bis 7 mit Planungen der Gemeinde Berg (geplante Gewerbe- und Baugebietsausweisungen) und des Freistaates Bayern (Ortsumgehung von Berg im Zuge der Staatsstraße 2240). Um die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Berg nicht nachteilig zu beeinflussen hat der Vorhabenträger daher diese Standorte trotz des besseren Bewertungsergebnisses als weniger geeignet ausgeschieden. Diese Entscheidung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Nachdem mit dem Standort 8

- durch Einbeziehung der bestehenden Rastanlage „Wolfstein“ der Eingriff in Flächen Dritter gegenüber den Standorten 1 und 2 minimiert werden kann;
- im Gegensatz zu den Standorten 1 bis 3 kein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt wird;
- die Eingriffe in die Natur nicht als so schwerwiegend einzuschätzen sind wie mit den Standorten 1 bis 3;
- gegenüber dem Standort 3 europarechtlich geschützte Tierarten in geringerem Umfang betroffen sind und
- darüber hinaus gegenüber den Standorten 1 bis 3 die geringsten Gesamtkosten verbunden sind,

hat der Vorhabenträger dem Standort 8 den Vorzug vor den Standorten 1 bis 3 eingeräumt. Innerhalb des Standorts 8 sind keine weiteren Ausbauvarianten Gegenstand einer Variantenuntersuchung, da sich der Planungsentwurf an den Entwurfs- und Betriebsmerkmalen nach den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008)“ in Verbindung mit den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS 2011)“ orientiert und geländebedingt nur ein begrenzter Planungsspielraum verbleibt.

Unter den gegebenen Umständen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf eine PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 keine Gründe ersichtlich, die einen anderen Standort gegenüber dem Standort 8 als vorzugswürdiger erscheinen lassen.

### 3.3.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen im verfahrensgegenständlichen Abschnitt vorgesehene Dimensionierung der PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 ist geeignet und erforderlich, um entsprechenden Parkraum für Last- und Personenkraftwagen zu schaffen und zu einer Reduzierung des vorhandenen Stellplatzdefizits im Abschnitt der Bundesautobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg beizutragen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei wie in vorstehender Ziffer 3.3.2.8 bereits angeführt an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008)" in Verbindung mit den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS 2011)“ und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19. März 2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, S. 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die technischen Einzelheiten sind in den festgestellten Planunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird – näher beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1; Unterlage 5; Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlagen 8.1 und 8.2; Unterlage 10.1, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 10.2; Unterlage 11; Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 3 und Unterlage 14.2 sowie Unterlage 16).

### 3.3.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Parkflächen, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

#### 3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Wenn und soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Entsprechend vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen oder anzuerkennen sind.

#### 3.3.4.1.1 § 50 BImSchG

Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BImSchG). Die Planung für den Neubau der Verkehrsflächen der PWC-Anlage ist grundsätzlich raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, wie beispielsweise Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (wie Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit durch planerische Maßnahmen zu schützen, beispielsweise durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Bau der Anlage in einem Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärm mindernde Trassierung auszuschöpfen. Die Vorschrift verlangt vom Planungsträger jedoch nicht, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die genannten Gebiete unter allen Umständen, sondern lediglich, dass diese so weit wie möglich vermieden werden. § 50 S. 1 BImSchG ist damit als Planungsleitsatz im Sinne eines Optimierungsgebots aufzufassen.

Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete befinden sich hier nicht in unmittelbarer Nähe des Vorhabens. Die nächstgelegene Wohnbebauung westlich der PWC-Anlage im Bereich des Kleinsiedlungsgebietes Ungenricht weist einen Abstand von rund 130 Metern auf. Südöstlich der geplanten PWC-Anlage liegt in einer Entfernung von rund 75 Metern das Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ der Gemeinde Pilsach. Das Gewerbegebiet „Habersleha“ der



Stadt Neumarkt i.d.OPf. liegt rund 250 Meter südlich der geplanten PWC-Anlage. Unmittelbar südlich grenzt künftig das geplante Gewerbegebiet „Pilsach-Süd“ der Gemeinde Pilsach an die PWC-Anlage an.

Die von der PWC-Anlage ausgehende Erhöhung der Lärmbelastung an einem Gebäude im Bereich der Siedlung Ungenricht südwestlich der PWC-Anlage ist mit 0,1 dB(A) äußerst gering und liegt weit unterhalb des Bereichs, in dem das menschliche Ohr Lärmunterschiede überhaupt wahrnehmen kann. Die von der PWC-Anlage ausgehenden Geräusche sind zudem wegen der Beurteilungspegeldifferenz zwischen den Geräuschen von der Bundesautobahn A 3 und den Geräuschen von der PWC-Anlage nicht wahrnehmbar. Auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes, den der Lärmschutz nach § 50 BImSchG insbesondere für die Wohnnutzung hat, ist die geringfügige Erhöhung der Lärmbelastung durch den Ausbau des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ als unerheblich einzustufen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist daher die gewählte Ausbauvariante hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt, scheiden andere Varianten, soweit sie überhaupt nennenswerte Verbesserungen gegenüber der planfestgestellten Lösung aufweisen, wegen der mit ihnen verbundenen Nachteilen, wie deutlich größeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beziehungsweise aus bautechnischer, verkehrlicher und auch wirtschaftlicher Sicht aus.

#### 3.3.4.1.2 Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG erlassenen 16. BImSchV vorzunehmen. Die Vorgaben des § 41 Abs. 1 BImSchG und der 16. BImSchV stehen dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich um den Ausbau des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ zu einer unbewirtschafteten PWC-Anlage an der Bundesautobahn A 3. Zu prüfen ist zunächst, ob der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nach § 1 16. BImSchV eröffnet ist. Diese stellt einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der VLärmSchR 97 dar. Zu beurteilen ist, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 1 16. BImSchV vorliegt. Der Gesetzgeber hat dabei in § 1 Abs. 2 16. BImSchV gesetzlich definiert, unter welchen Voraussetzungen eine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 16. BImSchV liegen nicht vor, da mit dem Ausbau der PWC-Anlage kein durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen geschaffen wird. Die zusätzlichen Verkehrsflächen innerhalb der PWC-Anlage,

insbesondere die Fahrspuren zu und zwischen den Parkständen und die Stellplätze, sind nicht als ein neuer durchgehender Fahrstreifen im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren. Voraussetzung für die Bejahung eines neuen durchgehenden Fahrstreifens wäre, dass durch bauliche Maßnahmen ersichtlich eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Straße für den Gesamtverkehr im Sinne einer vermehrten Aufnahme von Verkehr im Gegensatz zu einer Verflüssigung oder Erleichterung des vorhandenen Verkehrs auf einem Teilabschnitt der Straße erreicht wird. Daran fehlt es hier. In den Fällen der §§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 16. BImSchV ist jeweils Voraussetzung für eine wesentliche Änderung, dass bestimmte Erhöhungen von beziehungsweise bestimmte absolute Beurteilungspegel erreicht werden. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV ist zu prüfen, ob ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, durch den der bisherige Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag beziehungsweise 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Nach § 1 Abs. 2 S. 2 16. BImSchV ist die Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tag beziehungsweise 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die diesbezügliche Berechnung wurde für den Prognosehorizont 2030 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 49.347 Kfz/24 h, mit Lkw-Anteilen von 20,7 % am Tag und 43,9 % in der Nacht durchgeführt. Für alle Parkflächen wurde dabei die Stellplatzart „Lkw- und Omnibusparkplatz“ gewählt, da nachts in der Regel ausschließlich Lkw alle Parkplätze belegen. Entsprechend den stündlichen Stellplatzwechselforgängen wurden die Belastungen der Zufahrtsstraßen hergeleitet. Dabei wurde tagsüber eine Befahrung der Pkw-Parkstände durch Pkw und nachts, wie vorstehend bereits beschrieben, eine vollständige Belegung mit Lkw angenommen. Für die Bundesautobahn A 3 wurde als Straßenoberfläche ein lärmindernder Belag mit einem Korrekturwert  $D_{\text{StrO}} = - 2 \text{ dB(A)}$  angesetzt.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Beurteilung der Lärmauswirkungen eines Straßenbauvorhabens streng anhand der RLS-90 vorzunehmen, um die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Verkehrsimmissionen sicherzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010, Az. 9 A 20/08, NVwZ 2011, S. 177).

Der Ausbau des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ zu einer unbewirtschafteten PWC-Anlage stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar; andernfalls wäre eine Planfeststellung schon gar nicht zulässig (vgl. § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 FStrG). Dieser Eingriff führt beim Anwesen Ungenricht 1 (Immissionsort Nr. 1 „Pilsach-Süd 1“) zu einer Erhöhung des bereits vor dem Ausbau vorhandenen nächtlichen Beurteilungspegels von 60,4 beziehungsweise 60,7 dB(A) um jeweils 0,1 dB(A), so dass die Kriterien nach § 1 Abs. 2 S. 2 16. BImSchV für eine wesentliche Änderung vorliegen. Weitere Anwesen mit Erhöhung der Beurteilungspegel auf 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht beziehungsweise mit einer Erhöhung dieser Werte sind nicht betroffen. In den Gewerbegebieten werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte von 75 dB(A) am Tag oder 65 dB(A) weder erreicht noch weiter erhöht.

Für das Anwesen Ungenricht 1 (vgl. auch Planordner: Unterlage 7, Immissionsort Nr. 1 „Pilsach-Süd 1“) besteht daher ein Anspruch auf Lärmvorsorge. Dieser ist nach § 41 Abs. 1 BImSchG vorrangig durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie beispielsweise Lärmschutzwälle oder Wände, sicherzustellen. Hier liegt jedoch unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.3.4.3 der Ausnahmefall des § 41 Abs. 2 BImSchG vor, da die Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Die Lärmvorsorge ist daher durch passive Lärmschutzmaßnahmen am Anwesen Ungenricht 1 sicherzustellen (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.2).

Bei den sonstigen im Lageplan (Planordner: Unterlage 7) und in den Schalltechnischen Berechnungen (Planordner: Unterlage 17.1, Tabelle 5) enthaltenen Gebäuden besteht hingegen kein Anspruch auf Lärmvorsorge (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.1999, Az. 11 A 9.97, Rn. 42, UPR 1999, S. 388).

Darüber hinaus ist festzustellen, dass, auch wenn der Anwendungsbereich der 16. BImSchV eröffnet ist, sich deren Anwendung auf den Bereich der Baumaßnahme (Baubereich) beschränkt. Außerhalb des Bereichs der Baumaßnahme bestehen Ansprüche nur dann, wenn sich die Baumaßnahme auf die Lärmwerte (erhöhend) auswirkt (so auch VLSchRL 97, X., 27 – Lärmschutzbereich (S. 22)).

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht.

#### 3.3.4.2 Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien,

Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens, wie beispielsweise ein Vorgarten, dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 2.6.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tages-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, würden für die Außenwohnbereiche durch die geplante Baumaßnahme weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch würde die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

#### 3.3.4.3 Verhältnismäßigkeit (Nutzen-Kosten-Analyse)

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass durch den Straßenbau keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Damit ist grundsätzlich den aktiven vor den passiven Lärmschutzmaßnahmen ein hohes Gewicht beizumessen, weil diese zu einer wesentlich deutlicheren Verbesserung der Wohnqualität und der Freiräume führen. Dass bei einem Überschreiten von hohen Immissionspegeln aber regelmäßig ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht, entspricht jedoch weder der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch einer verfassungskonformen Auslegung des § 41 BImSchG. Das Ziel der Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV steht unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 2 BImSchG, nach der die Verpflichtung zu aktivem Lärmschutz dann nicht gilt, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Um die Unverhältnismäßigkeit des aktiven Lärmschutzes nach § 41 Abs. 2 BImSchG bejahen zu können, muss zwischen Kosten und Nutzen für den erzielbaren Lärmschutz ein offensichtliches Missverhältnis bestehen (vgl. auch Ziff. 12 Abs. 2 VLärmSchR).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.01.2010, Az. 9 A 22/08) muss dabei zunächst untersucht werden, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Sollte sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig erweisen, sind – ausgehend von diesem grundsätzlich zu erzielenden Schutzniveau – schrittweise Abschlüge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Dabei sind in Baugebieten dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz

der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten der Maßnahme gegenüberzustellen und zu bewerten.

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, das ohne ausreichenden aktiven Schallschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche des betreffenden Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der dadurch betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Nutzen-Kosten-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall). So wird bei einer stark verdichteten Bebauung noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt.

Sind danach die Kosten des Vollschutzes ermittelt, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, in Ausübung ihres Abwägungsspielraums zu entscheiden, ob ein teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den grundsätzlich gebotenen Vollschutz im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt erscheint. Hierbei kann sie die oben genannten Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks – soweit sie einschlägig sind – heranziehen. Bei ihrer Entscheidung kann sie auch berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativer Dritter der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Schallschutzes entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 21. April 1999, Az. 11 A 50.97, UPR 1999, S. 451). Auch das Verhältnis der Kosten des Vollschutzes zu den Kosten des Gesamtvorhabens kann ein Gesichtspunkt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sein, insbesondere dann, wenn Vollschutz aufgrund der topographischen oder sonstigen Gegebenheiten nur durch besonders aufwändige Bauarbeiten erreichbar ist.

Sofern man zu dem Ergebnis kommt, dass sich ein Vollschutz als unverhältnismäßig erweist, wären – ausgehend von dem erzielbaren Schutzniveau – "schrittweise Abschläge" vorzunehmen, um so die "mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand" zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Hierbei müssen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung alle Varianten außer Betracht bleiben, die nur einzelnen Wohnungen oder Gebäuden Vollschutz verschaffen, anderen gleich betroffe-

nen Wohnungen oder Gebäuden gleich wirksamen Schutz jedoch ohne sachlich vertretbaren Grund vorenthalten. Die danach verbleibenden Varianten sind hinsichtlich der Kosten je "Schutzfall" miteinander zu vergleichen.

Der Vorhabenträger ist also angehalten, mit planerischen Mitteln bei einer wertenden Betrachtungsweise der Gesamtumstände eine Lärmschutzkonzeption zu entwickeln, die den konkreten örtlichen Gegebenheiten und dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes angemessen Rechnung trägt. Dies hat zur Folge, dass Abschlüsse gegenüber einer optimalen Lösung, also der Einhaltung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen, im Lichte der Verhältnismäßigkeitsprüfung gerechtfertigt sein können.

Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner auch zu berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativ betroffener Dritter, wie beispielsweise deren Interesse an der Vermeidung zu dichter Grenzbebauung, dadurch eintretender Verschattung, aber auch eine Lärmverlagerung, der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes entgegenstehen.

Für das Anwesen Ungenricht 1 besteht aus den folgenden Erwägungen nur ein Anspruch auf passiven Schallschutz, da aktiver Schallschutz nach § 41 Abs. 2 BImSchG unverhältnismäßig wäre:

Wie das Bayerische Landesamt für Umwelt bereits in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 festgestellt hat, wird auch bei Realisierung des Vorhabens die durchgehende Strecke der Bundesautobahn A 3 als dominierende Lärmquelle verbleiben.

Um das Anwesen Ungenricht 1 vollumfänglich aktiv schützen zu können, ist entsprechend der überschlägigen Ermittlungen des Vorhabenträgers ein rund 650 Meter langer Lärmschutzwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand in einer Gesamthöhe von 9,00 Metern (Wall: 4,00 Meter; Wand: 5,00 Meter) über der Gradierte der Bundesautobahn A 3 erforderlich. Die hierfür anfallenden Gesamtkosten belaufen sich entsprechend der Kostenaufstellung des Vorhabenträgers auf insgesamt: 2,86 Millionen Euro. Selbst bei einer schrittweisen Reduzierung der Höhe der Wall-Wandkombination ist eine mit verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation nicht zu erreichen.

Die für einen aktiven Lärmschutz aufzuwendenden Kosten stehen somit gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Die Abschätzungen über die zu erwartenden Kosten erscheinen plausibel und sind nicht zu beanstanden.

#### 3.3.4.4 Lärmschutz innerhalb der PWC-Anlage

Um gemäß Schreiben des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (ab 17. Dezember 2013: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) vom 29. Januar 2008, Ziffer 2.8 beziehungsweise dem Schreiben der damaligen Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 15. Februar 2008 im Bereich der Rastanlage den Wert von 65 dB(A) in der Nacht einhalten zu können, wird auf Seiten der durchgehenden Fahrbahn der Bundesautobahn A 3 im Bereich von Betr.-km 429,240 bis Betr.-km 429,540 ein Lärm- und Blendschutzwall mit einer Höhe von 4,00 Meter über der Gradiente der angrenzenden Richtungsfahrbahn Regensburg errichtet (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 6.1.2.2; Unterlagen 5 und 7). Hinsichtlich der benachbarten Bebauung wirkt sich dieser Wall nicht lärmmindernd aus. Wie den festgestellten Planunterlagen entnommen werden kann (Planordner: Unterlage 17.1), bleiben die Werte der berechneten Immissionspegel mit und ohne Wall nahezu unverändert.

#### 3.3.4.5 Baulärm

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses enthaltene Auflage findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG i.V.m. § 39 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann hier zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011, Az. 22 A 09.40045, 22 A 09.40047, 22 A 09.40048, 22 A 09.40053, DVBI 2011, S. 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, DÖV 2012, S. 406).

#### 3.3.4.6 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem

Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S. 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 S. 2 BImSchG (BVerwG, Urteile vom 26. Mai 2004, Az. 9 A 6/03, DVBl 2004, S. 1289, BVerwGE 121, 57-67, und vom 23. Februar 2005, BVerwGE 123, 23-37). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung vielmehr dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Es muss also absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Da Schadstoffbelastungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten, oder die Grenzwerte in der 39. BImSchV überschreiten könnten, von dem Ausbau der PWC-Anlage Pilsach nicht zu erwarten sind, ist diese Voraussetzung in vorliegendem Fall erfüllt. Auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 6.2) wird hierzu Bezug genommen. Die dort vorgenommene Abschätzung nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLUS 2012 ergibt, dass die Luftschadstoffgrenzwerte in den an das Vorhaben angrenzenden Ortschaften nicht überschritten sein werden.

Die Eingangsparameter sowie Details zur Schadstoffberechnung können den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Anhang 2) entnommen werden. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass ein Überschreiten der Grenzwerte für die Schadstoffkonzentrationen NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und CO selbst bei der nächstgelegenen Bebauung nicht gegeben ist. Die höchste Gesamtbelastung beträgt bei NO<sub>2</sub> 18,3 µg/m<sup>3</sup>, der dazugehörige 98-Perzentilwert beträgt 40 µg/m<sup>3</sup>. Die Gesamtbelastung bei PM<sub>10</sub> ergibt 24,04 µg/m<sup>3</sup> und bei CO 325 µg/m<sup>3</sup>. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der anliegenden Wohnbevölkerung ist durch den Schadstoffausstoß des Verkehrs auf der Bundesautobahn A 3 somit nicht zu erwarten.



Auch durch den Ausbau des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ zu einer unbewirtschafteten PWC-Anlage ist nicht davon auszugehen, dass die Grenzwerte überschritten werden. Zwar können die Schadstoffbelastungen, die von der PWC-Anlage ausgehen, nach den RLUS 2012 nicht berechnet werden, da diese Richtlinie für Rastanlagen nicht anwendbar ist.

Durch den Ausbau des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ wird jedoch die Verkehrsbelastung auf der Bundesautobahn A 3 nicht ansteigen. Auch bei Ansatz eines höheren Schadstoffausstoßes durch Parken und Anfahren ist wegen der im Vergleich zu den Fahrzeugbewegungen auf der Bundesautobahn A 3 geringen Anzahl von Fahrzeugbewegungen in den Bereichen der PWC-Anlage keine erhebliche Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu erwarten.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den RLUS 2012 mit dem aktuell gültigen „Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA)“ vorgenommen. Entsprechend den Feststellungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist demnach auch unter Berücksichtigung der anhand der aktualisierten Verkehrsprognose ermittelten Verkehrsmengen nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

#### 3.3.4.7 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der PWC-Anlage Pilsach ist nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nicht unzulässig.

Zu den Bodenfunktionen im Sinne des § 1 BBodSchG gehört auch die Nutzung für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG). Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses) rechtfertigt die Nachteile, die der Ausbau des Parkplatzes „Wolfstein“ zu einer unbewirtschafteten PWC-Anlage für die ande-

ren Funktionen des Bodens mit sich bringt. Die Bodenfunktionen sind nämlich grundsätzlich gleichrangig. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG führen, sind aufgrund des beantragten Vorhabens nicht zu erwarten. Zwar erfolgt eine Beeinträchtigung des Bodens insbesondere durch die Neuversiegelung von rund 2,08 Hektar. Entsiegelt wird eine Fläche von rund 0,10 Hektar, so dass sich eine Netto-Neuversiegelung in einem Umfang von rund 1,98 Hektar ergibt. Hinzu kommt der Funktionsverlust durch Überbauung von Waldflächen, Saum- und Staudenfluren sowie Gehölz- und Grünlandflächen wodurch auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings auch, dass es sich bei den betroffenen Flächen hauptsächlich um Böden handelt, die durch die Schadstoffeinträge der angrenzenden Bundesautobahn bereits vorbelastet sind.

Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung durch die Einbeziehung des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. So wird die geplante PWC-Anlage etwa zur Hälfte auf Flächen des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ errichtet. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung beziehungsweise den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch den Bau des geplanten Absetzbeckens mit nachgeschalteten Regenrückhaltebecken deutlich gemindert beziehungsweise durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.3.6 (Gewässerschutz) und 3.3.5.2.1.4 (Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung) dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellenden Aspekte des Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für

die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

### 3.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Planordner: Unterlage 19.1.1 und Unterlage 19.1.2, Blatt-Nrn. 1 und 2).

#### 3.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 3.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

- Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG)

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Schutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke oder Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate) und § 27 BNatSchG (Naturparke) sind ebenso nicht vorhanden wie Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG.

Die geplante PWC-Anlage selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Vom Vorhaben betroffen ist das nach § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiet LSG-00121.06 „Bundesautobahnen Berlin – München, Nürnberg – Amberg und Nürnberg – Regensburg“ insoweit, als die geplante Ausgleichsmaßnahme 6 A im Bereich des aufgelassenen Parkplatzes „Rödelberg“ rund 1,5 Kilometer östlich der geplanten PWC-Anlage in einem Umfang von rund 0,72 Hektar innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes liegt. Bei den im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 6 A vorgesehenen und in den festgestellten Planunterlagen näher beschriebenen und dargestellten Maßnahmen (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nr. 2 und Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3) handelt es sich jedoch um keine Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 der „Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.“. Die geplanten Maßnahmen tragen eher dazu bei, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern sowie das Landschaftsbild aufzuwerten. Die Ausgleichsmaßnahme 6 A bedarf somit keiner Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

- Geschützte Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG, Art. 16 und 23 BayNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans erhoben. Über die amtlich kartierten schutzwürdigen Biotop der Biotopkartierung Bayern hinaus wurden von Seiten des Vorhabenträgers eigenkartierte Biotop erhoben, die als sogenannte Ökoflächen den qualitativen Kriterien der Biotopkartierung entsprechen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft, geschützte und schutzwürdige Biotop sowie Ökoflächen sind im Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 19.1.2, Blatt-Nrn. 1 und 2) dargestellt.

Von den im Untersuchungsgebiet aufgenommenen, den Kriterien der Bayerischen Biotopkartierung entsprechendem Biotoptyp „Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlerer Ausprägung (L542-WN00BK)“, wird ein kleiner Teil in einem Umfang von rund 0,26 Hektar vom geplanten Vorhaben berührt. Dieser Biotoptyp unterliegt jedoch nicht dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG beziehungsweise Art. 23 BayNatSchG.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotop (Planordner: Unterlagen 9.4 und 19.1.1, Kapitel 1.4) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der naturschutzfachlichen Kompensierbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vergleiche nachfolgende Ziffer 3.3.5.2.1 dieses Beschlusses) zu, dass Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsch einschließlich Ufergehölze oder -gebüsch und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden dürfen (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

- Sonstige Schutzgebiete nach dem BayWaldG, dem BayWG und dem BayDSchG

Im Untersuchungsgebiet ist kein Bannwald nach dem BayWaldG vorhanden. Weiterhin werden durch den Bau der PWC-Anlage keine Wassergewinnungsgebiete berührt.

Ebenso sind Bau- oder Bodendenkmäler nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz im Plangebiet nicht bekannt, was auch vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege so bestätigt wurde.

### 3.3.5.1.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

#### 3.3.5.1.2.1 Verbotstatbestände und geschützte Arten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG und im Hinblick auf damit

verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundenen Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, S. 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko,

dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer 3.3.5.2.1.1).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### 3.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Planordner: Unterlage 19.1.3), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand Januar 2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Juli 2011 Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3), auf die Bezug genommen wird, dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.3.5.1.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten

und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, S. 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Planordner: Unterlage 19.1.3) verwiesen.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG greifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabenbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ auszugehen ist, ist schließlich zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht eingegangen.

#### 3.3.5.1.2.3 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.



Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Vorhabenträger zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

#### Maßnahmenkomplex 1 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung

- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen

Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar, und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt.

- 1.2 V: Vor Holzeinschlag erneute Prüfung auf bestehende Quartiere im Eingriffsbereich

Der Baumbestand im Eingriffsbereich wird vor Baubeginn auf Fledermausquartiere, Baumhöhlen für Vögel beziehungsweise Horste von Großvögeln überprüft. Potenzielle Fledermausquartierbäume werden markiert (beachte Maßnahme 1.3 V).

Sollten hierbei potentielle Fledermausquartiere in Bäumen gefunden werden, die entfernt werden müssen, werden pro Baum drei handelsübliche Fledermauskästen unterschiedlicher Typen möglichst ein Jahr vor der Entfernung der Bäume an geeigneten Standorten in dem östlich gelegenen Waldbereich „Muschel“ angebracht.

- 1.3 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen

Die Fällung fledermausrelevanter Bäume findet im Oktober, außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit statt (beachte Maßnahme 1.2 V).

#### Maßnahmenkomplex 2 V: Vorgaben für die Bauzeit

- 2 V: Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit wertvollen Vegetationsbeständen

Zum Schutz von zu erhaltenden Vegetationsbeständen vor Befahren, mechanischen Beschädigungen und Ablagerungen während der Bauphase sind Abgrenzungen mit Bauzäunen, Bändern oder Pfosten und ähnlichem sowie einer besonderen Einweisung der Baufirmen vorgesehen (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt-Nrn. 1 und 2).

### Maßnahmen für die Wiederherstellung von Reptilienhabitaten am Standort

- 4 A: Herstellung von strukturreichen Magerrasen sowie wärmeliebenden Gebüschern auf neu entstehenden Restflächen einschließlich der Hälterungsfläche am Südrand der PWC-Anlage als ideale Reptilienhabitate (Zielart: Zauneidechse)

Entwicklungsziele und Gestaltung wie Maßnahme 5 A; eine Teilfläche mit circa 700 m<sup>2</sup> dient als Hälterungsfläche für die umgesetzten Tiere aus der Vermeidungsmaßnahme 3 V<sub>CEF</sub>.

- 5 A: Herstellung von strukturreichen Magerrasen sowie wärmeliebenden Gebüschern auf neu entstehenden Böschungen am Südrand der PWC-Anlage als ideale Reptilienhabitate (Zielart: Zauneidechse)

Entwicklungsziel: Gebüsch-/Hecken trocken-warmer Standorte, die zur Abgrenzung der neuen Böschungen und Restflächen zum Rastplatz außerhalb des Zauns als lineare Struktur an der Nordseite angelegt werden und mit Lesesteinriegeln beziehungsweise -haufen, die weitgehend südexponiert sind, ergänzt werden.

Entwicklungsziele: Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und/oder Sandmagerrasen. Der Aufbau der Böschungsoberfläche besteht aus sehr mageren Substraten mit mindestens einem Meter Tiefe. Für die Ansaat ist eine Regelsaatmischung Mager- oder Sandrasen unter Verwendung von autochthonem Saatgut vorgesehen. Es erfolgt eine dauerhafte Pflege durch partielle Streifenmähd von jährlich rund 1 Drittel der Fläche (= dreijähriger Mähzyklus) bei einer einmaligen Mähd ab Mitte Oktober mit Abfuhr des Mähgutes.

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt-Nrn. 1 und 2, und Unterlage 19.1.3, Kapitel 3).

#### 3.3.5.1.2.4 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

- 3 V<sub>CEF</sub>: Abfang und Hälterung der Zauneidechse während der Bauphase

Anlage von Magerrasen mit Reptilienhabitatelementen auf einer Teilfläche der Maßnahme 4 A, die durch einen reptiliensicheren Zaun vollständig umgrenzt wird, um ein Einwandern in die Baustelle zu verhindern. Der momentane Aufenthaltsraum der Zauneidechse wird durch Mähd und Abtransport des Mähgutes vor dem Abfangen minimiert. Das Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse erfolgt durch eine

Fachkraft vor der Baufeldfreimachung. Nach Fertigstellung der PWC-Anlage und Herstellung der restlichen Anteile der Maßnahmen 4 A und 5 A wird der Zaun entfernt und die Zauneidechsen können den erweiterten Lebensraum besiedeln.

Die Herstellung des Ausweichlebensraumes aus Maßnahme 4 A wird spätestens im Herbst vor Umsetzung der Zauneidechsen fertiggestellt, um eine ausreichende Vegetationsentwicklung zu gewährleisten. Auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1 und Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3) wird verwiesen.

#### 3.3.5.1.2.5 Verstoß gegen Verbote

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von zulässigen Eingriffen gemäß § 15 BNatSchG Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, das heißt das Verbot beinhaltet eine Erheblichkeitsschwelle. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom

Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potenziell betroffen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet im Einzelnen beziehungsweise potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) Bezug genommen, in der die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung im Einzelnen dargestellt sind.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

➤ Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-RL

Aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standort im Einwirkungsbereich ist von einer Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie derzeit nicht auszugehen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3, Kapitel 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.2) ergeben sich durch den Bau der PWC-Anlage bau-, anlage- und betriebsbedingt artenschutzrechtliche Risiken nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei den Arten nach Anhang IV FFH-RL.

➤ Tierarten des Anhangs IV a FFH-RL

- Waldbewohnende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus)

In der vom Vorhabenträger näher untersuchten Waldfläche (rund 5,3 Hektar) wurden keine aktuell oder früher besetzten Fledermausquartiere gefunden. Einzelne Baumverstecke oder -quartiere für Fledermäuse können aber vorhanden sein. Dabei handelt es sich hauptsächlich um kurzlebige Rindenverstecke an abgestorbenen Bäumen (eine tote Eiche nahe dem Quellbach im Osten) und kleine Spaltenquartiere. Auf Höhe Betr.-km 429,200 wurden in rund 30 Meter Entfernung von der Bundesautobahn A 3 drei Höhlenbäume erfasst (zwei Hainbuchen und eine Eiche). Großvolumige Baumhöhlen, Stämme mit mehreren, älteren Höhlen oder hohle Bäume wurden jedoch nicht gefunden.

Es kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die erforderlichen Rodungen auf rund 0,75 Hektar Waldfläche einzelne Bäume betroffen sind, die potenzielle Tagesverstecke aufweisen. Allerdings handelt es sich nicht um wertgebende Quartierbäume mit nachgewiesener Funktion als Fledermausquartier oder Wochenstube. Im Folgejahr nach den Fällungen sind in den Waldbeständen im Untersuchungsgebiet und den benachbarten Zonen auf jeden Fall ausreichend potenzielle Quartiermöglichkeiten vorhanden, auch wenn wie vorliegend hier deren Dichte sehr niedrig ist.

Da die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet gemäß den Beobachtungen des Vorhabenträgers eher als niedrig einzustufen ist, sind hinreichend Ausweichmöglichkeiten in den benachbarten Wäldern gegeben. Damit bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Wochenstuben sind von der Baumaßnahme nicht betroffen und im näheren Umfeld auch nicht zu erwarten. Erhebliche populationsgefährdende Störungen von Fledermäusen durch den Bau und den Betrieb der PWC-Anlage sind demnach nicht gegeben. Fledermäuse, die sich im nahen Umfeld der Bundesautobahn und des Rastplatzes aufhalten, sind die Emissionen durch den Verkehr gewöhnt. Der Ausbau und Betrieb der PWC-Anlage stellt keine völlig neue Störungsart im Vergleich zum bisherigen Zustand dar. Auch die

Größenordnung der Störungen nimmt nur mäßig zu. Von einer Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht auszugehen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG bezüglich der waldbewohnenden Fledermausarten können durch die erneute Prüfung auf bestehende Quartiere im Eingriffsbereich vor Holzeinschlag (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V) und die jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V) sicher vermieden werden. Die Fällung der markierten fledermausrelevanten Bäume werden unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchgeführt, der die Stämme auf Fledermausvorkommen hin noch mal untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier bringt beziehungsweise dafür sorgt, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort zur weiteren Überwinterung gebracht werden (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.3).

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, das heißt wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07 zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F., juris Rdnr. 91). Umstände, die für die Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Fre-

quantierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, NuR 2011, S. 866).

An der bestehenden, vielbefahrenen Bundesautobahn A 3 gehört für die lokalen Populationen der vorkommenden Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Bau der PWC-Anlage nicht signifikant erhöht wird. Die Geschwindigkeit und das Verkehrsaufkommen auf der Autobahn nehmen aufgrund des Vorhabens nicht zu. Das Verkehrsaufkommen im Rastplatz nimmt zu, jedoch erhöhen sich die gefahrenen Geschwindigkeiten im Rastplatz nicht signifikant, so dass hieraus kein größeres Kollisionsrisiko entsteht. Eine Tötung von Individuen durch den Baustellenverkehr lässt sich nicht gänzlich ausschließen. Gegenüber den schon bestehenden Risiken wird es durch den geplanten Ausbau zu keiner signifikanten Verschlechterung kommen. Das Vorhaben löst in Bezug auf den Aspekt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5, Abs. 5 BNatSchG also keinen Verbotstatbestand aus.

➤ Reptilien

- Zauneidechse

Mit dem Bau der PWC-Anlage wird das vorhandene Habitat eines Teils der lokalen Population vollständig überformt und steht für die Individuen nicht mehr zur Verfügung. Durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen 4 A und 5 A werden in unmittelbarer Nähe neue, in der Größe (rund 6.100 Quadratmeter gegenüber bisher rund 800 Quadratmeter) und Strukturausstattung deutlich günstigere Habitate geschaffen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 3 V<sub>CEF</sub> erfolgt ein Erhalt des betroffenen Bestandes durch Verbringung auf eine mit reptiliensicheren Zaun abgegrenzten Teilfläche der konfliktvermeidenden Maßnahme 4 A während der Bauphase. Nach Fertigstellung der PWC-Anlage und der konfliktvermeidenden Maßnahmen 4 A sowie 5 A können die Zauneidechsen nach Entfernen des reptiliensicheren Zaunes ihren erweiterten Lebensraum einnehmen. Damit bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG wird somit vermieden.

Die Reptilien des betroffenen Bestandes sind die bisherige Belastung des Areals durch Emissionen des Straßenverkehrs gewöhnt. Zudem reagieren Zauneidechsen nicht empfindlich auf bau- und betriebsbedingten Lärm und

Erschütterungen. Beispielsweise kommt die Art auch in Straßenböschung von stark befahrenen Straßen und Bahnlinien vor.

Die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ zu einer PWC-Anlage führt weder beim Bau noch beim Betrieb zu einer so massiven Verstärkung der Störungen beziehungsweise stellt keine so grundlegend neue Störungsart dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen entstehen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der örtlichen Populationen ergibt sich daher nicht, so dass eine Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Baumaßnahmen für die Erweiterung des Parkplatzes „Wolfstein“ zur PWC-Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der Zauneidechse getötet werden können (baubedingte Tötungen), so dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG erfüllt würde. Um daher Tötungen zu vermeiden, wird die Vermeidungsmaßnahmen 3 V<sub>CEF</sub> durchgeführt. Dadurch kann der überwiegende Teil der betroffenen Tiere vor einer Tötung oder anderweitigen Beeinträchtigung geschützt werden.

Richtet man sich nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtshofs zu baubedingten Tötungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2014, Az. 9 A 4/13, NVwZ 2014, S. 1008), so ergibt sich hier kein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5, da das Tötungsrisiko für die betroffene Art nicht signifikant steigt und das allgemeine Lebensrisiko nicht erheblich vergrößert wird.

Während des Betriebes der PWC-Anlage sind einzelne Tötungen von Reptilien extreme Ausnahmen, da die Fahrwege von den zukünftigen Habitaten der Art am Südrand durch intensiv genutzte Grünflächen getrennt sind. Zudem werden die Böschungen durch eine dornenreiche Hecke von den Nutzern der PWC-Anlage abgeschirmt. Bei den betriebsbedingten Tötungen ergibt sich somit keine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr im Vergleich zum bisherigen Zustand. Insofern können Verbotstatbestände der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG daher ausgeschlossen werden.



➤ Europäische Vogelarten nach Art. 1 VRL

- Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Wachtel, Wiesenschafstelze (weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft)

Von der geplanten Baumaßnahme sind zwar Gehölzbereiche als potenzielle Lebensräume der genannten Arten betroffen, die Arten können jedoch in ausreichend vorhandene Gehölzbereiche im Umfeld der Baumaßnahme ausweichen. Im Zuge der Gestaltung des Rastplatzes werden zudem auf dem Rastplatzgelände und angrenzend zum Rastplatzgelände Gehölze gepflanzt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Habitats im Umfeld des Baufeldes sind bereits durch Lärmemissionen der Bundesautobahn A 3 beeinträchtigt. Bei dort brütenden Vögeln hat bereits eine Gewöhnung an akustische Störungen stattgefunden. Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch Bau und Betrieb der PWC-Anlage nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen nicht zu erwarten. Es ist daher auch von keiner Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V) vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass die geplante PWC-Anlage neben der bestehenden stark befahrenen Bundesautobahn A 3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokalen Populationen hier daher zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau der PWC-Anlage, in deren Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant. Eine Erfüllung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Erlenzeisig, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Kleinspecht, Kuckuck, Pirol, Trauerschnäpper, Waldschnepfe (nicht allgemein häufige Vögel der Wälder)

Von der geplanten Baumaßnahme sind zwar Waldflächen als potenzielle Lebensräume der genannten Arten betroffen. Die Arten bauen jährlich neue

Nester und können in ausreichend vorhandene Waldflächen im Umfeld der Baumaßnahme ausweichen. Der strukturreiche Eichen-Hainbuchenwald am Ostrand der Eingriffsfläche wird nur minimal in Anspruch genommen. Im Zuge der Gestaltung des Rastplatzes werden zudem auf dem Rastplatzgelände und angrenzend zum Rastplatzgelände Gehölze gepflanzt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Habitate im Umfeld des Baufeldes sind bereits durch Lärmemissionen der Bundesautobahn A 3 beeinträchtigt. Bei dort brütenden Vögeln hat bereits eine Gewöhnung an akustische Störungen stattgefunden. Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch Bau und Betrieb der PWC-Anlage nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen nicht zu erwarten. Von einer Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht auszugehen.

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V). Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt auch hier, dass die geplante PWC-Anlage neben der bestehenden stark befahrenen Bundesautobahn A 3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört hier für die lokalen Populationen ebenfalls zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau der PWC-Anlage, in deren Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

#### 3.3.5.1.2.6 Ergebnis

Die Prüfung ergab, dass unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3.3.5.2.1.3 dieses Beschlusses genannten Maßnahmen bei keiner der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keiner der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

### 3.3.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 1 S. 3 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe beispielsweise § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlagen 19.1.1, 19.1.2, Blatt Nrn. 1 und 2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu (BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, S. 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen sowie Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes für zulässig gehalten beziehungsweise eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

#### 3.3.5.2.1 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

##### 3.3.5.2.1.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364, BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, S. 66, zur bis 28. Februar 2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.3.5.2.1.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu

verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3 sowie Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3) verwiesen.

In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.5 wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses formulierten Auflagen durchgeführt werden.

#### 3.3.5.2.1.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Die geplante PWC-Anlage liegt etwa zur Hälfte auf Flächen des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ und somit im Wirkungsbereich der hinsichtlich der Biotop- und Habitatfunktion als Vorbelastung zu wertenden Bundesautobahn A 3. Die Flächen im Umfeld weisen demnach Vorbelastungen (Immissionen, Lärm, optische Effekte) auf, von denen Störungen auf die im Umfeld liegenden Zonen ausgehen. Es verbleiben dennoch folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

##### ➤ Biotopfunktionen

- Verlust von intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie von Saum- und Staudenfluren mit mäßigem Artenreichtum und Vernetzungsfunktion für Reptilien
  - Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen,

- teilweiser Verlust der geringen Biotopfunktion von Intensivgrünland/Acker durch Überbauung.
- Verlust von Nadelforst, Laubmischwald und gewässerbegleitendem Wald mit mittlerem bis hoher Biotopfunktion
  - Verlust der Biotopfunktion von schwer beziehungsweise nicht wiederherstellbaren Biotoptypen durch Versiegelung, Überbauung oder bauzeitliche Inanspruchnahme,
  - Versiegelung und Überbauung forstwirtschaftlich genutzter Nadelforstflächen,
  - Verinselung Restwaldbestand.
- Verlust von beeinträchtigten Gehölzen und Grünflächen entlang von Verkehrswegen mit geringer Biotopfunktion, sowie von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland mit Saumstrukturen
  - Verlust der Biotopfunktion durch Versiegelung, Überbauung oder bauzeitliche Inanspruchnahme.
- Habitatfunktionen
  - Überbauung von Saum- und Staudenfluren mit Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für Reptilien, mittelbare Beeinträchtigung durch Baufeldräumung und Bautätigkeit
    - mögliche Verletzung/Tötung von Zauneidechsen,
    - Verlust von Lebensstätten.
  - Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Waldflächen mit Habitatfunktion für Fledermäuse und Vogelarten
    - Fällung potenzieller Quartierbäume für Fledermausarten,
    - mögliche Verletzung/Tötung von Vogelarten.
  - Überbauung von Gehölz- und Grünflächen mit Habitatfunktion für wenig spezialisierte Vogelarten
    - mögliche Verletzung/Tötung von Jungvögeln in Nestern.
- Bodenfunktionen
  - Verlust aller Bodenfunktionen der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen einschließlich Saumstrukturen und Grünwege durch Versiegelung
    - Verlust von offenen Boden mit durchschnittlichen Bodenfunktionen.
  - Verlust aller Bodenfunktionen der Waldflächen durch Versiegelung
    - Verlust von offenen Boden mit mittleren Bodenfunktionen.
  - Verlust aller Bodenfunktionen der Gehölz- und Grünflächen, sowie der Grünlandfläche durch Versiegelung
    - Verlust von offenen Boden mit mittleren Bodenfunktionen.

➤ Landschaftsbildfunktionen

- Verlust von Waldflächen mit Bedeutung für das Landschaftsbild.
- Überprägung von Kulturlandschaft angrenzend an Wald und somit Beeinträchtigung von Waldrand.

Wegen der näheren Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4; Unterlage 19.1.1, Kapitel 4) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 19.1.2, Blatt Nrn. 1 und 2).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er repräsentative Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, NVwZ 2004, S. 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

3.3.5.2.1.4 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art

und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die bundesgesetzliche Regelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend dieser Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurden auf der Grundlage vorliegender faunistischer Erhebungen verbal argumentativ bestimmt. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1) verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet. Letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige oder keine Angaben enthalten sind.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den festgestellten Planunterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 124.665 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2). Die ursprünglich ausgelegten Planunterlagen beinhalteten Ausgleichsmaßnahmen mit einem Kompensationsumfang von insgesamt 156.289 Wertpunkten, so dass sich somit eine Überkompensation in einem Umfang von rund 31.000 Wertpunkten ergab. Der damit verbundene Flächenverbrauch beruht nicht auf den vorhabenbedingten Eingriffen in die Natur und Landschaft und führt vorliegend zu nicht vertretbaren Eingriffen in Grundstücke Dritter. Aufgrund der im Verfahren von einem betroffenen Grundstückseigentümer erhobenen Einwendungen hat der Vorhabenträger sein Kompensationsmaßnahmenkonzept überarbeitet. Die nunmehr vorgesehenen und nachfolgend noch kurz geschilderten



Ausgleichsmaßnahmen beinhalten einen Kompensationsumfang von insgesamt 124.669 Wertpunkten; sie decken damit insoweit den Kompensationsbedarf vollumfänglich ab.

Ergänzend werden für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume noch weitere kompensatorische Maßnahmen notwendig. Dies betrifft insbesondere den mit dem Vorhaben verbundenen Verlust und die mittelbare Beeinträchtigung von Waldflächen mit Habitatfunktion für Fledermäuse und Vogelarten sowie die Überbauung von Gehölzen und Grünflächen mit Habitateignung für wenig spezialisierte Vogelarten. Auf die festgestellten Planunterlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen (Planordner: Unterlage 9.4, Teil 1). Wie vorstehend bereits beschrieben sind dort neben den vorhabenbetroffenen flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang wurde bei Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt. Auch er wird mit den in den genehmigten Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig abgedeckt (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Dies ergibt sich hinreichend klar aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5). Eine Kompensation im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung ist daher vorliegend gegeben.

Das Kompensationskonzept wurde von der höheren Naturschutzbehörde als im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht beurteilt. Dieser Beschluss beinhaltet in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 konkretisierende Auflagen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 4 A Herstellung von strukturreichen Magerrasen sowie wärmeliebenden Gebüschern auf neu entstehenden Restflächen einschließlich der Hälterungsfläche am Südrand der PWC-Anlage als ideale Reptilienhabitats (Zielart: Zauneidechse).
- 5 A Herstellung von strukturreichen Magerrasen sowie wärmeliebenden Gebüschern auf neu entstehenden Böschungen am Südrand der PWC-Anlage als ideale Reptilienhabitats (Zielart: Zauneidechse).

## 6 A Anlage von Magerrasen und wärmeliebendem Wald am ehemaligen Parkplatz Rödelberg

Die Maßnahmen 4 A und 5 A wurden vorrangig entwickelt, um den artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zauneidechse zu erbringen. Gleichzeitig tragen die Maßnahmen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen von Offenlandlebensräumen gemäß § 15 BNatSchG bei. Die Maßnahmen dienen nicht allein dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen. Die Umwandlung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in magere Grasflächen mit Entwicklungsziel Halbtrockenrasen stellt auch für den Boden eine Extensivierung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert. Für das Landschaftsbild ergeben sich auf den Maßnahmenflächen neue Strukturelemente, die zur landschaftlichen Vielfalt im Gebiet beitragen.

Die Maßnahme 6 A im Bereich des aufgelassenen Parkplatzes „Rödelberg“ dient neben dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen zusammen mit der Maßnahme 7 W der Wiederherstellung von Wald für Waldverluste nach Waldrecht. Die Umnutzung intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche in Wald stellt auch eine Extensivierung der Bodennutzung dar und verbessert somit die Leistungsfähigkeit des Bodens.

Durch die Anlage und Entwicklung der strukturreichen Offenlandflächen und die Waldneugründung sowie der damit einhergehenden Verbesserungen der Boden- und Grundwasserfunktionen im Rahmen der Maßnahmen werden die beeinträchtigten Funktionen nicht nur gleichwertig, sondern zum Großteil auch gleichartig kompensiert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

Entsprechend § 9 Abs. 2 BayKompV i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG sind Flächen mit überdurchschnittlich ertragreichen Böden nicht für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen. Die vorgesehenen Grundstücke im Bereich der geplanten PWC-Anlage weisen Ackerzahlen zwischen 32 und 40 sowie auf einem flächenmäßig untergeordneten Teil der Fl.-Nr. 417 bzw. Fl.-Nr. 417 und 417/1, Gemarkung Pilsach (Wie der Vorhabenträger mitgeteilt hat, wurde das genannte Grundstück Fl.-Nr. 417 zwischenzeitlich geteilt. Der östliche Teil trägt nunmehr die Fl.-Nr. 417/1. Der westliche Teil weiterhin die Fl.-Nr. 417.), eine Ackerzahl von 42 auf. Die Ackerzahlen liegen somit

zum überwiegenden Teil unter der für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. gültigen durchschnittlichen Ackerzahl von 41. Restflächen beziehungsweise durch die geplante PWC-Anlage abgeschnittene Flächen, welche nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind in das Kompensationskonzept aufgenommen. Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Grundstücke auch insofern Rücksicht genommen, als für einen Teil der Kompensationsflächen Grundstücke gewählt wurden, die bereits durch den Bau der PWC-Anlage und des Regenrückhaltebeckens hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung betroffen sind. Für die Kompensationsmaßnahme 6 A wird der aufgelassene Parkplatz „Rödelberg“ herangezogen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind damit hier nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope scheiden als Offenlandflächen auf Grund des gesetzlichen Biotopschutzes für die Kompensationsanrechnung aus, so dass als Maßnahmenflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Biotopstatus in Anspruch genommen werden.

Die Maßnahmen 4 A und 7 W kommen auf Restflächen beziehungsweise auf durch die PWC-Anlage abgeschnittenen Flächen zu liegen, welche einer landwirtschaftlichen Nutzung wegen zu geringer Größe oder ungünstiger Ausformung nicht mehr zugeführt werden können.

Neben den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen ist noch folgender Gestaltungsmaßnahmenkomplex vorgesehen:

- 8 G:           Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Rastplatzes
- 8.1 G    Ansaat Landschaftsrasen, extensiv mit geringer Saatgutmenge zur Ermöglichung Selbstansiedelung weiterer gebietstypischer Arten
  - 8.2 G    Ansaat Landschaftsrasen, intensiv in Mulden; Rohboden mit Spontanbesiedelung an geeigneten Bankettbereiche
  - 8.3 G    Strauchgehölzpflanzung mit standortgerechten, heimischen Arten
  - 8.4 G    Baumpflanzung
  - 8.5 G    Wiederaufforstung vorübergehend beanspruchter Waldfläche - neue Waldrandflächen (standortgerechter Laubmischwald mit Waldmantel)

Die vorstehend kurz aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen dienen vorrangig der harmonischen Einbindung der PWC-Anlage in die Landschaft und der Verminderung des technischen Eindrucks. Die Gestaltungsmaßnahmen gehen jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.1 und 5.2) verwiesen.

#### 3.3.5.2.1.5 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, das heißt ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend dargestellt und erläutert (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5). Die geplante Ausgleichsmaßnahme 6 A liegt zwar innerhalb der Naturraumhaupteinheit „Mittlere Frankenalb“, aber außerhalb der Naturraumeinheiten „Trauf der mittleren Frankenalb“ beziehungsweise dem „Vorland der mittleren Frankenalb“, in der sich das Vorhaben befindet. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen jedoch in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept, bei Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses, in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die geplanten Maßnahmen sich eng an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 beziehungsweise der Spalte 2 der Anlage 4.2 der Bayerischen Kompensationsverordnung genannten Maßnahmen orientieren, welche nach § 8 Abs. 3 S. 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen beziehungsweise nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes bestätigt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso ausgeglichen. Die Bepflanzung mit Gehölzen am Rand der PWC-Anlage bewirkt eine Abschirmung zur offenen Landschaft hin und dient gleichzeitig als Sichtschutz. Zum anderen soll auch das Gelände der PWC-Anlage für die Reisenden und Nutzer der Anlage ansprechend gestaltet werden. Einzelbäume bieten Schatten und tragen zur Strukturierung der Anlage bei.

Durch die Auswahl der Baumarten (beispielsweise Ahorn, Eberesche, Hainbuche) erfolgt eine regionaltypische Gestaltung der Anlage. Grünflächen dienen als Aufenthaltsbereiche, eine Platzierung von Sitzgruppen ermöglicht die Nutzung für Picknick und Erholung. Auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.2) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Auflagen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### 3.3.5.2.1.6 Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der festgelegten Auflagen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben vor allem bauzeitbedingt einen durchaus (zumindest teilweise) schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.

### 3.3.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

#### 3.3.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, wie beispielsweise für die Errichtung von Anlagen an Gewässern, den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet

und an Gewässern erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses, mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Amtlich festgesetzte Wasserschutz- (§ 51 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG) sind im Untersuchungsgebiet des Vorhabens nicht vorhanden.

Das anfallende Schwarzwasser (Abwasser aus Toiletten) wird durch Anschluss einer neu zu verlegenden Abwasserleitung (Freispiegelleitung) an den Endschacht der vorhandenen Schmutzwasserleitung für das Gewerbegebiet „Pilsach-Süd“ im Weg Fl.-Nr. 418, Gemarkung Pilsach zur bestehenden Kläranlage der Stadt Neumarkt i.d.OPf. transportiert, in der die Reinigung erfolgt.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist im Rahmen der Konzentrationswirkung die Einleitung von Oberflächenwasser in einen kleinen Hügel- und Berglandbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) als wasserrechtlicher Tatbestand betroffen.

Das auf den geplanten Verkehrsflächen der PWC-Anlage und Teilen der Bundesautobahn A 3 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt, vorschriftsmäßig behandelt, zwischengepuffert und gedrosselt dem Vorfluter, einem kleinen Hügel- und Berglandbach, einem Gewässer Dritter Ordnung, zugeführt. Für die Behandlung des verunreinigten Straßenwassers der PWC-Anlage und der Bundesautobahn A 3 ist ein Absetzbecken mit Regenrückhaltebecken westlich der Bundesautobahn A 3 und südöstlich der PWC-Anlage vorgesehen. Die Einleitungsstelle in den kleinen Hügel- und Berglandbach befindet sich ebenfalls südöstlich der PWC-Anlage bei Betr.-km 429,683 (rechts). Bei dem kleinen Hügel- und Berglandbach handelt es sich um keinen Wasserkörper beziehungsweise Teil eines Wasserkörpers nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Allerdings mündet dieser kleine Hügel- und Berglandbach in die „Pilsach“ ebenfalls ein Gewässer Dritter Ordnung und Flusswasserkörper 2\_F029 (Pilsach, Sindelbach, Rohrenstadter Bach), der als nicht erheblich veränderter Flusswasserkörper eingestuft ist. Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers wurde als mäßig beurteilt und für den kleinen Hügel- und Berglandbach als gut angenommen. Als Bewirtschaftungsziel im Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein gilt die Erreichung eines guten ökologischen Zustands, der voraussichtlich nach 2021 und bis 2027 erreicht wird. Baubedingte Eingriffe unmittelbar in den Flusswasserkörper 2\_F029 sind weder vorgesehen noch erforderlich.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der

Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

### 3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Derzeit wird das im Entwässerungsabschnitt auf der Bundesautobahn A 3 anfallende Oberflächenwasser gemeinsam mit dem Oberflächenwasser aus dem nördlich der Autobahntrasse befindlichen natürlichen Einzugsgebiet über eine Bachunterführung und seitliche Halbdurchlässe unbehandelt zum Vorfluter geführt. Als Vorfluter dient dabei ein kleiner Hügel- und Berglandbach östlich des Parkplatzes „Wolfstein“, der die Bundesstraße 299 quert und südseitig in die „Pilsach“ mündet. Künftig kann der Abfluss der Halbdurchlässe im Zuge neuer Entwässerungsleitungen entlang der Einfahrt in die Bundesautobahn A 3 gefasst und gemeinsam mit den Abflüssen aus den befestigten Flächen der PWC-Anlage in das Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenüberlaufbecken eingeleitet werden. Von dort wird es gedrosselt über einen offenen und naturnah gestalteten Graben in den kleinen Hügel- und Berglandbach weitergeleitet.

Das Absetzbecken wird als Erdbecken mit Abdichtungen zum Untergrund hergestellt und bis zum Stauziel des Rückhaltebeckens befestigt. Um die Leichtstoffe zurückzuhalten, ist ein Tauchrohr zum Auslaufbauwerk vorgesehen. Für eventuell auftretende Leichtflüssigkeiten steht auf diese Weise in der Beckenanlage ein Auffangvolumen von mindestens 30 Kubikmeter zur Verfügung.

Das Absetzbecken wird gemäß den Bemessungsgrundlagen für eine Oberflächenbeschickung von 9 m/h bei einem 15-minütigen Bemessungsregen der Wiederkehrzeit von einem Jahr ( $n = 1$ ) bemessen. Im Absetzbecken haben die mitgeführten Schwimm- und Schwebstoffe Zeit, sich abzusetzen, und werden im dafür vorgesehenen Schlammfang gespeichert. Eine bedarfsgerechte Kontrolle und Räumung des Absetzbeckens ist sichergestellt.

Das Speichervolumen des Regenrückhaltebeckens wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg für eine Wiederkehrzeit von  $n = 0,1$  (10-jährlich) ausgelegt. Sofern diese Jährlichkeit überschritten wird, springt der angeordnete Notüberlauf am Regenrückhaltebecken an und entlastet über den offenen Graben zum kleinen Hügel- und Berglandbach. Das Rückhaltebecken wird mit dem Absetzbecken kombiniert und als Trockenbecken ausgeführt. Die Böschungen beider Becken erhalten eine Neigung von 1:3 bis 1:4, um die Abdichtung bei den anfallenden Unterhaltungsarbeiten nicht zu beschädigen. Der auf 46 l/s gedrosselte Abfluss aus dem Rückhaltebecken wird über eine Rohrleitung und den offenen und naturnah gestalteten Graben zum kleinen Hügel- und Berglandbach geleitet (Einleitungsstelle E 1). Der Uferbereich und das Fließbett des

Baches werden im Bereich der Einleitungsstelle entsprechend ausgebildet und befestigt, um Ausschwemmungen und Anlandungen zu vermeiden.

Um den zulässigen Orientierungswert von 100 mg/l für den Jahresmittelwert der Chloridkonzentration an der Einleitungsstelle einhalten zu können, war es erforderlich,

- den ursprünglich den ausgelegten Planunterlagen zugrundeliegenden Drosselabfluss von 92 l/s auf 46 l/s zu reduzieren und
- zusätzlich den offenen Graben zum Vorfluter naturnah mit flachen Böschungen entsprechend der hydraulischen Anforderung (Notüberlauf) zu erstellen und beispielsweise mit Sohlrollierung, Querriegeln und Oberbodenanddeckung im Böschungsbereich zu gestalten, um die Rückhalte- und Reinigungsfunktionen zu verbessern.

Soweit möglich verfolgt die Konzeption der Oberflächenwasserableitung im Planungsbereich den Planungsgrundsatz, das Regenwasser aus den Fahrbahnbereichen getrennt von den Abflüssen des Außengebiets abzuleiten. Damit wird eine Einleitung von Wasser aus dem natürlichen Einzugsgebiet in das Absetz- und nachgeschaltete Regenrückhaltebecken vermieden. Dies hat eine Neuordnung der gegenwärtigen Situation der Einzugsgebiete zur Folge.

Im Rahmen der Entwässerungsplanung für die PWC-Anlage wurde seitens des Vorhabenträgers auch untersucht, inwieweit die bestehende Entwässerung der Bundesautobahn A 3 im Planungsabschnitt angeschlossen und natürliche Abflüsse von dem Straßenabwasser getrennt werden können.

Der Abfluss der Halbdurchlässe kann im Zuge der neu zu planenden Entwässerungsleitungen entlang der Einfahrt in die Bundesautobahn A 3 gefasst und gemeinsam mit den Abflüssen aus den befestigten Flächen der PWC-Anlage in das Absetz- und nachgeschaltete Rückhaltebecken geleitet werden. Dadurch wird im Planungsbereich die Trennung des Großteils der Streckenentwässerung von den natürlichen Abflüssen ausgehend vom Streckenhochpunkt bei Betr.-km 429,105 in Richtung Osten gewährleistet. Der kleine Hügel- und Berglandbach wird so in erheblichem Maß von verunreinigten Abflüssen entlastet.

Nicht verunreinigtes Regenwasser von den Frei- und Sickerflächen der zu planenden PWC-Anlage wird über Mulden und Durchlässe getrennt von der Fahrbahnentwässerung zur Vorflut geleitet.

Es entstehen neu zu bauende Entwässerungsleitungen über die komplette PWC-Anlage entlang der Aus- und Einfahrten von und zur Bundesautobahn A 3 und aller Durchfahrten, sowie in Teilbereichen entlang der rechten Fahrbahnschulter der Richtungsfahrbahn Regensburg mit Anschluss der bestehenden Entwässerung des Mittelstreifens. Alle Abflüsse aus den Leitungen werden im Bereich der Einmündung der äußeren in die mittlere



Durchfahrt der PWC-Anlage über einen Sammelschacht dem Absetzbecken zugeführt. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt über einen offenen naturnah gestalteten Graben. Dieser verläuft vom Auslauf des Regenrückhaltebeckens bis zur Einlaufstelle südöstlich der PWC-Anlage und unterhalb des privaten Teichs. Die beschriebenen Entwässerungsanlagen sind in den festgestellten Planunterlagen entsprechend dargestellt (Planordner: Unterlage 8.1).

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die Unterlagen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen haben sich dabei nicht ergeben. Mit der zur Einhaltung des zulässigen Orientierungswertes von 100 mg/l für den Jahresmittelwert der Chloridkonzentration erforderlichen Reduzierung des Drosselablaufs von ursprünglich vorgesehenen 92 l/s auf 46 l/s erhöht sich das erforderliche Rückhaltevermögen des Regenrückhaltebeckens von bisher 927 Kubikmeter auf 1.124 Kubikmeter. Das in den Planungen vorgesehene Rückhaltevolumen des Regenrückhaltebeckens beträgt 1.150 Kubikmeter, so dass trotz des reduzierten Drosselablaufs keine Änderungen am geplanten Regenrückhaltebecken erforderlich sind. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurde bestätigt, dass die für den Entwässerungsgraben vorgesehene Gesamtbreite von 4,50 Meter für einen naturnahen Ausbau ausreicht. Entsprechend der Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.3.3 ist vor Baubeginn das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zu den Bauausführungsplänen für den naturnahen Ausbau des Entwässerungsgrabens einzuholen.

Bezüglich der näheren Einzelheiten des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen verwiesen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.12; Unterlage 5; Unterlage 6, Blatt-Nrn. 1 bis 4; Unterlage 2 8.1 und 8.2; Unterlage 11, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.6 und 3; Unterlage 18).

Die vorgesehenen Einleitungen sind gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zulassungspflichtig. Die Zulassung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Zulassung kann gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Straßenanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§12 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die

Erlaubnis wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) auf 20 Jahre befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Mit dieser Befristung kann den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Straßenbaulastträgers ausreichend Rechnung getragen werden, ebenso aber auch den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutzes.

Ein Auflagenvorbehalt, wie vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg gefordert, ist nicht aufzunehmen, da die Voraussetzungen nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG nicht gegeben sind. Eine abschließende Entscheidung ist möglich. Gegenteiliges wurde nicht vorgetragen. Außerdem bietet schon die Regelung des § 13 WHG die Möglichkeit, nachträgliche Auflagen festzusetzen.

Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Behandlung der wirtschaftlichen Belange. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen erteilt (§ 19 Abs. 3 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die vorgesehene Entwässerung geprüft und ihr bei Beachtung der festgesetzten Auflagen zugestimmt.

### 3.3.6.3 Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in deutsches Recht umsetzen. Die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) enthält die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Richtlinie 2008/105/EG (UQN-Richtlinie) für die Bestimmung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern. Weiter ist die Grundwasserverordnung (GrwV) zu beachten. Sie setzt ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie und die EU-Richtlinie 2006/118/EG um.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und
- ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales

und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Das Kernziel für Oberflächengewässer ist der "gute ökologische Zustand", für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper das "gute ökologische Potenzial", und der "gute chemische Zustand". Für die Bewertung eines Gewässers spielen die wesentlichen biologischen und chemischen sowie die strukturellen und physikalischen Merkmale eine Rolle.

Eine Verschlechterung im Sinne dieser Bestimmung liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziffer i WRRL dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C-461/13, NVwZ 2015, S. 1041).

Die §§ 27 und 47 WHG erfordern dabei eine wasserkörperbezogene Prüfung, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung, die schutzgutbezogen durchgeführt wird.

Die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden, erfordert damit folgende Prüfungen:

- Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (beziehungsweise Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper (wird beispielsweise durch die Maßnahme die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes verhindert)? Bleiben der gute chemische Zustand und der gute ökologische Zustand (Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar? (Verbesserungsgebot)

Entsprechend der Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung liegt der Orientierungswert für Chlorid für Gewässer, die sich in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden bei 50 mg/l und für Gewässer, die sich in einem guten ökologischen Zustand befinden bei 200 mg/l.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden vom Vorhabenträger die Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in den kleinen Hügel- und Berglandbach auf der Grundlage der ausgelegten Planunterlagen vom 28. Juli 2017 anhand von zwei Nachweisen untersucht. Die Nachweise unterscheiden sich insoweit, als die Berechnungen sowohl unter wie auch ohne der in vorstehender Ziffer 3.3.6.2 beschriebenen Einbeziehung der bestehenden Entwässerung der Bundesautobahn A 3 erfolgte. In beiden Nachweisen zeigt die Abschätzung der Chlorid-Endkonzentration bei Spitzenbelastung an der Einleitungsstelle mit 1.060 mg/l beziehungsweise 382 mg/l höhere Konzentrationen als der zulässige Schwellenwert von 200 mg/l.

Aufgrund der sich aus der Vorprüfung ergebenden Überschreitung des zulässigen Schwellenwertes hat der Vorhabenträger, entsprechend der Ziffer 5.2.1.2 der vom Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem damaligen Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr herausgegebenen vorläufigen Hinweisen für die Beurteilung von Einwirkungen auf Oberflächengewässer im Zusammenhang mit Neubau- und Änderungsmaßnahmen an Straßen, eine vertiefte Prüfung anhand der im Jahresmittel zu erwartenden Belastungen durchgeführt. Im Jahresmittel soll dabei an der Einleitungsstelle die Endkonzentration nach vollständiger Durchmischung den Wert von 50 mg/l bei einem sehr guten ökologischen Zustand und 100 mg/l bei einem guten oder schlechter als guten ökologischen Ausgangszustand nicht überschreiten. Zur Bewertung von noch tolerierbaren akuten Stoßbelastungen über dem Jahresmittelwert soll die anhand der Vorprüfung ermittelte Spitzenbelastung den Wert von 400 mg/l nicht überschreiten. Bezüglich der Auswirkungen auf den betroffenen Flusswasserkörper 2\_F029 (Pilsach, Sindelbach, Rohrenstadter Bach) an der zutreffenden Messstelle ergeben sich hinsichtlich der Chloridkonzentration im Jahresmittelwert Endbelastungen von 19 mg/l beziehungsweise 18 mg/l. Der zulässige Schwellenwert von 200 mg/l wird somit sowohl mit Berücksichtigung wie auch ohne Berücksichtigung der Fahrbahntwässerung der bestehenden Bundesautobahn A 3 eingehalten.

Entsprechend dem Ergebnis der vertieften Prüfung der Chlorid-Endkonzentration im Jahresmittel an der Einleitungsstelle in den Hügel- und Berglandbach ergaben sich, unter Berücksichtigung der vorstehend zur Vorprüfung genannten Randbedingungen, Konzentrationen von 146 mg/l beziehungsweise 80 mg/l. Der zulässige Schwellenwert von 100 mg/l wird somit ohne Einbeziehung der Entwässerung der bestehenden Bundesautobahn A 3 unterschritten. Ebenso wird mit der in der Vorprüfung ermittelten Spitzenbelastung von 382 mg/l der Wert von 400 mg/l eingehalten. Gegenüber der Planfeststellungsbehörde hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als zuständige Fachbehörde erklärt, dass es sich zwar eher an dem Nachweis ohne Berücksichtigung der Fahrbahntwässerung der bestehenden Bundesautobahn A 3 orientiert, dennoch aber aufgrund

der sehr hohen Überschreitung von Schwellenwerten bei Berücksichtigung der Fahrbahmentwässerung auch ohne Berücksichtigung der bestehenden Fahrbahmentwässerung von einer Überschreitung der nach Ziffer 5.2.1.2 der vorläufigen Hinweise zu berücksichtigenden und vorstehend angeführten Schwellenwerten ausgeht.

Somit kann nicht sichergestellt werden, dass an der Einleitungsstelle keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der in Ziffer 2 der vorläufigen Hinweise festgelegten Abstimmung des weiteren Vorgehens hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg dem Vorhabenträger empfohlen, den Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken zu halbieren und die naturnahe Gestaltung des Entwässerungsgrabens sowie des kleinen Hügel- und Berglandbaches zu prüfen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird allerdings lediglich die naturnahe Gestaltung des Entwässerungsgrabens als zwingend notwendig erachtet, da die naturnahe Gestaltung des Hügel- und Berglandbaches auf die Chloridkonzentration an der Einleitungsstelle keinen Einfluss hat. Die Empfehlungen beruhen nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg auf der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Erkenntnis, dass stärker gedrosselte Einleitungen und eine naturnahe Gestaltung des Entwässerungsgrabens beziehungsweise des Gewässers zu einer Aufwertung des Gewässers führen und dadurch Belastungen besser gepuffert werden können.

Die festgestellten Planunterlagen sehen eine Halbierung des Drosselabflusses von 92 l/s auf 46 l/s (Planordner: Unterlage 8.1; Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 3 und Unterlage 18, Kapitel 2) sowie eine naturnahe Gestaltung des Entwässerungsgrabens (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.12.3; Unterlage 8.2 und Unterlage 18.1) vor. Eine naturnahe Gestaltung des kleinen Hügel- und Berglandbach wurde vom Vorhabenträger nach Prüfung nicht weiterverfolgt, da aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse damit ein zusätzlicher Eingriff in Grundstücke Dritter verbunden ist, der aus Sicht des Vorhabenträgers aufgrund der aus wasserwirtschaftlicher Sicht fehlenden zwingenden Notwendigkeit nicht gerechtfertigt werden kann. Die vom Vorhabenträger vorgetragene Begründung hinsichtlich des Verzichts auf den naturnahen Ausbau des kleinen Hügel- und Berglandbachs ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Auch wenn die Unterschreitung der Schwellenwerte mit Berücksichtigung des halbierten Drosselabflusses und der naturnahen Gestaltung des Entwässerungsgrabens nicht belegt werden kann, so ist durch diese Maßnahmen nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf alle Fälle eine signifikante Reduzierung der Chloridkonzentration zu erwarten. Dies wird sich nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg durch den höheren Verdünnungseffekt aufgrund der Halbierung des Drosselablaufes und der zeitlichen Streckung des Ablaufes

durch die naturnahe Gestaltung des Entwässerungsgrabens ergeben. Signifikant ist dieser Effekt insofern, als ein Ablauf des chloridhaltigen Niederschlagswasser nur bei Regen erfolgt und dann auch höhere Abflusswerte im Gewässer vorhanden sind. Neben dieser Auswirkung auf die Chloridkonzentration, steht nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg aus wasserwirtschaftlicher Sicht die allgemeine Gewässeraufwertung durch die Maßnahmen im Vordergrund.

In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zeigt insbesondere ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen, dass eine Verschlechterung nicht zu erwarten ist. Derzeit wird das Oberflächenwasser der bestehenden Fahrbahn der Bundesautobahn A 3 unter anderem direkt über den kleinen Hügel- und Berglandbach in den Flusswasserkörper 2\_F029 (Pilsach, Sindelbach, Rohrenstadter Bach) eingeleitet. Einrichtungen zur Rückhaltung von Leichtstoffen (Öle, Kraftstoffe) oder belasteten Sinkstoffen (Ruß, Gummiabrieb) sind im Bestand nicht vorhanden. Nach Verwirklichung der Planung wird das Oberflächenwasser der PWC-Anlage und eines Teils der Fahrbahnflächen der bestehenden Bundesautobahn A 3 über ein Absetz- und nachgeschaltetes Regenrückhaltebecken gedrosselt in den kleinen Hügel- und Berglandbach eingeleitet. In der Gesamtbetrachtung ist vorhabenbedingt daher sogar eine Verbesserung des Zustandes der betroffenen Gewässer zu erwarten. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen der Chlorid-Endkonzentration im Jahresmittel an der für den Flusswasserkörper zutreffenden Messstelle ergeben sich Konzentrationen von 19 mg/l unter Einbeziehung der Entwässerung der bestehenden Bundesautobahn A 3 beziehungsweise 18 mg/l ohne Einbeziehung dieser Fahrbahnentwässerung. Der zulässige Schwellenwert von 200 mg/l wird somit mit und ohne Einbeziehung der Entwässerung der bestehenden Bundesautobahn A 3 weit unterschritten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Einleitungen keinen nachteiligen Einfluss auf die zukünftige Erreichbarkeit der für den betroffenen Flusswasserkörper formulierten Bewirtschaftungsziele haben.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, dessen amtlichen Auskünften entsprechend der ständigen Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. VGH München, Beschluss vom 2. Mai 2001, Az. 8 ZB 10.2312, BayVBI 2012, S. 47, 48), hat das dargestellte Ergebnis der Verschlechterungsprüfung bestätigt. Es hat außerdem bestätigt, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 ff. WHG nicht entgegensteht und eine Verschlechterung des Gewässerzustandes des Flusswasserkörper 2\_F029 (Pilsach, Sindelbach, Rohrenstadter Bach) nicht zu erwarten ist.

Mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 (Az.: C-461/13, DVBI 2015, S. 1044) ist auch das Verbesserungsgebot beziehungsweise Zielerrei-

chungsgebot gemäß § 27 WHG zu prüfen. Aufgrund des vorstehenden Berechnungsergebnisses ist auch davon auszugehen, dass die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet ist. Diese Einschätzung wird durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt.

§ 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist,

- dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1),
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Für das Grundwasser ist das Ziel ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand. Zur Bewertung des chemischen Zustands sind die Schadstoffkonzentrationen und die Leitfähigkeit im Grundwasserkörper zu beurteilen. Für den mengenmäßigen Zustand ist das Ausmaß, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird, zu betrachten.

Das Vorhaben entspricht auch hinsichtlich der Grundwasserbewirtschaftung den Vorgaben des § 47 WHG.

Die geplante PWC-Anlage bei Pilsach befindet sich ausschließlich im Bereich des Grundwasserkörpers „Feuerletten/Albvorland – Neumarkt i.d.OPf.“, Kennzahl 2\_G004.

Das im Bereich der PWC-Anlage (Fahrgassen, Stellflächen, Gehwege) und allen nicht-befestigten Flächen zwischen der Pkw-Durchfahrt und der Bundesautobahn A 3 anfallende Niederschlagswasser wird über Abläufe und Mulden gesammelt und über Entwässerungsleitungen einem Absetz- und nachgeschalteten Regenrückhaltebecken zugeführt, dort gereinigt, zwischengespeichert und gedrosselt in einen kleinen Hügel- und Berglandbach als Vorfluter weitergeleitet. Die Absetzanlage wird gegenüber dem Grundwasser abgedichtet ausgeführt. Der Sohle des nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens unterlagern feinsandige, überwiegend halb feste teils auch steife bis halb feste Schluffe und Tone. Anhand der vom Vorhabenträger durchgeführten Baugrundaufschlüsse liegen die Durchlässigkeitswerte der Böden unterhalb des versickerungsrelevanten Bereiches. Bei den im Rahmen der Baugrunduntersuchung durchgeführten Bohrungen konnte im Beckenbereich bis zu einer Endtiefe der Bohrungen von 441,68 Meter über Normalnull (NN) zudem kein Grundwasser festgestellt werden, wobei die Sohle des Regenrückhaltebeckens bei rund 449,00 Meter über Normalnull (NN) liegt.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustandes orientierte Entwicklung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem guten chemischen Zustand. Der Messwert für Chlorid liegt mit 28 mg/l deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 250 mg/l. Eine Überschreitung des Schwellenwertes, die zur Feststellung einer Verschlechterung des chemischen Zustandes gemäß § 47 WHG führen würde, ist nach derzeitiger Einschätzung durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Unabhängig davon, ob bei dem betroffenen Grundwasserkörper ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzeptes und der anderen Maßnahmen nicht verschärft. Das Vorhaben steht einer Trendumkehrung nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auch gegen das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird, wie auch vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt wird, nicht verstoßen.

### 3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen die bisher bereits zu Flächen der bestehenden Parkplätze „Wolfstein“ und „Rödelberg“ gehörten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Flächen innerhalb des bestehenden und bereits aufgelösten Parkplatzes „Rödelberg“ werden für die Ausgleichsmaßnahme 6 A herangezogen. Neu versiegelt werden rund 2,08 Hektar und rund 3,71 Hektar überbaut. Entsiegelt werden Flächen in einem Umfang von rund 0,09 Hektar, so dass eine Netto-Neuversiegelung in einem Umfang von rund 1,98 Hektar erfolgt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in einem Umfang von rund 0,83 Hektar durch Neuversiegelung und rund 1,55 Hektar durch Überbauung betroffen. Unter Hinweis auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.3.5.2.1.4 werden für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen rund 0,61 Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Außerdem werden rund 1,03 Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind vorliegend die Belange der Landwirtschaft in geringem Umfang noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Einschränkungen finden hauptsächlich während der Bauzeit in Form von Behinderungen statt und sind temporärer Natur. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Insgesamt ergibt sich durch den Neubau der PWC-Anlage bei Pilsach einschließlich der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen ein Verbrauch von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in einem



Umfang von rund 2,99 Hektar (davon 2,38 Hektar aufgrund Neuversiegelung/Überbauung und 0,61 Hektar für Ausgleichsflächen).

Es handelt sich um eine kompakte PWC-Anlage, bei der die Verkehrs- und Grünflächen auf ein Mindestmaß reduziert wurden. Das vorhandene Wegenetz wird angepasst, muss aber nicht neu geordnet werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das geplante Vorhaben dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrарstrukturelle Belange". Diese werden in der Bayerischen Kompensationsverordnung nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV sind agrарstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG weiterhin dahingehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz.

Die Belange der Landwirtschaft werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt, indem durch die Einbeziehung vorhandener Flächen des Vorhabenträgers so wenig Grund und Boden wie möglich in Anspruch genommen wird. Entsprechend den Angaben des Sachgebietes 60 (Agrарstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz handelt es sich bei den beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken um Ackerflächen mit Ackerzahlen zwischen 32 und 40 und lediglich auf einem flächenmäßig untergeordneten Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 417 bzw. Fl.-Nr. 417 und 417/1, Gemarkung Pilsach (Wie der Vorhabenträger mitgeteilt hat, wurde das genannte Grundstück Fl.-Nr. 417 zwi-

schenzeitlich geteilt. Der östliche Teil trägt nunmehr die Fl.-Nr. 417/1. Der westliche Teil weiterhin die Fl.-Nr. 417.) um eine Ackerfläche mit der Ackerzahl 42. Die Ackerzahlen liegen somit überwiegend unterhalb der durchschnittlichen Ackerzahl von 41 für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. beziehungsweise nur auf einer sehr kleinen Teilfläche knapp über diesem Durchschnittswert. Es handelt sich somit um keine im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreichen Böden.

Festzuhalten bleibt auch, dass für erforderliche naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen werden. Insbesondere hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde der Landverbrauch landwirtschaftlich genutzter Böden durch die vom Vorhabenträger aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung vorgenommenen Planänderung im Januar beziehungsweise Februar 2020 weiter reduziert. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht in vorstehender Ziffer 3.3.5.2.1 ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg auch nicht eingewandt. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nur dann (zusätzlich) als öffentlicher Belang in die Abwägung einzustellen, wenn sie in größerer Zahl durch das Bauvorhaben verursacht werden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 31. Oktober 1990, Az. 4 C 25/90). Das trifft auf den vorliegenden Bau der PWC-Anlage bei Pilsach jedoch nicht zu, da bei keinem der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe von einer Existenzgefährdung auszugehen ist. Zu den von den privaten Einwendungsführern vorgetragenen Existenzgefährdungen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.5.1.2 und 3.5.2 sowie 3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabenträger hat bei Bepflanzungsmaßnahmen hinsichtlich angrenzender Grundstücke Rücksicht auf die nachbarlichen Interessen zu nehmen (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses). Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen bei der Bepflanzung kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Insgesamt sind mögliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Dementsprechend hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg

in seiner Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

### 3.3.8 Wald

Von dem planfestgestellten Vorhaben werden auch Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch sind die Überbauung und Versiegelung von Waldflächen im Rahmen des Vorhabens unvermeidbar. Insgesamt werden rund 0,75 Hektar Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayWaldG gerodet. Bannwald im Sinne von Art. 11 BayWaldG, Schutz- oder Erholungswald (Art. 10 und 12 BayWaldG) beziehungsweise ein Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG) sind von der Rodung nicht betroffen.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG).

Spezielle waldrechtliche Versagungsgründe aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sowie andere Rechtsvorschriften, insbesondere die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen nach § 15 BNatSchG, stehen der Rodung nicht entgegen. Die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 dargestellten Gründe für die Notwendigkeit des Vorhabens wiegen schwerer als das öffentliche Interesse an der ungeschmäleren Erhaltung des betroffenen Waldbestands.

Die geplanten Eingriffe in den Wald sind unvermeidbar und können auch nicht weiter verringert werden. Da die Kompensation für Eingriffe in den Wald nach Art. 5 BayWaldG in einem Verhältnis von 1:1 durchzuführen ist, ergibt sich vorliegend ein Kompensationsbedarf von ebenfalls rund 0,75 Hektar. Der waldrechtliche Eingriff wird flächengleich im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen 6 A (Anlage von Magerrasen und wärmeliebenden Wald am ehemaligen Parkplatz „Rödelberg“) und 7 W (Anlage Eichen-Hainbuchenwald mit Waldmantel, westlich PWC-Anlage) vollständig ausgeglichen.

Während der Bauzeit werden außerdem rund 0,24 Hektar vorübergehend in Anspruch genommen. Die temporäre Nutzung von Wald ist nicht als Änderung der Bodennutzungsart (= Rodung) im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu werten, da hier lediglich eine Abnutzung des Bestandes stattfindet, die keiner Erlaubnis bedarf. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die kleinflächig betroffenen Bestände im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 8.5 G (Wiederaufforstung vorübergehend beanspruchter Waldfläche – neue Waldränder) wieder-

hergestellt. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.3 und 7 sowie Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3) verwiesen.

Auch die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gem. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG der Erlaubnis, die im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird.

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die als Auflage in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung auf Grund anderer Gesetze vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen – und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet – dargestellt und bewertet.

Die höhere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Gesamtbewertung der Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1 und 9.4) keine Bedenken gegen die Eignung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahme 6 A und 7 W als Ausgleich für den durch das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommenen Waldbestand erhoben.

Wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg in seiner Stellungnahme vom 13. September 2017 ausführt, erfüllen die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen 6 A und 7 W vorgesehenen Aufforstungen die waldgesetzlichen Ausgleichsanforderungen.

### 3.3.9 Sonstige öffentliche Belange

#### 3.3.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### 3.3.9.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. In die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Bodendenkmäler im Baubereich weder bekannt noch werden nach derzeitigem Kenntnisstand solche dort vermutet. Das Risiko, bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler beziehungsweise archäologische Funde oder Befunde zu treffen, kann daher als sehr gering eingeschätzt werden.

Sollten durch die bauausführenden Firmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde beziehungsweise Funde beim Bau entdeckt werden, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unverzüglich anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes vor. Da auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Bereich des Vorhabens bekannt sind und solche dort auch nicht vermutet werden, haben diese Belange unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 3.1 und 3.2 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die

damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.1.7 und 2.2.2.7 dieses Beschlusses für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind angesichts einer nicht auszuschließenden möglichen Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit mittlerem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

### 3.3.9.3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Zuge der Bauarbeiten wird Erdmaterial (insbesondere Baufeld, Böschungsflächen, Unterhaltungswege, Baustraßen) abgetragen. Als Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerungsflächen werden bestehende beziehungsweise geplante Straßenebenenflächen, der bestehende Parkplatz „Wolfstein“, bestehende Feld- und Waldwege sowie landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und innerhalb des Baufelds in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beseitigt.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG. Daran, dass hier auch über die (Ab-) Lagerung von

Erdmassen zu entscheiden ist, ändert auch der Umstand nichts, dass diese Ablagerung möglicherweise einen Vorgang der Abfallbeseitigung darstellt. Bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens kann auch belastetes Erdreich anfallen, welches dann als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG anzusehen ist. Werden die abzutragenden Erdmengen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen (beispielsweise für Lärmschutzwälle, Straßendämme oder die Hinterfüllung von Brückenwiderlagern) handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 1 KrWG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund (beispielsweise bei Seitenablagerungen), wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 2 KrWG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle – vorbehaltlich der vorrangigen Wiederverwertung – grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 S. 1 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 27 S. 1 KrWG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Auf Grund der aus Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung wäre eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung hier aber nicht erforderlich (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09. Dezember 1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, S. 297).

Im gegenständlichen Verfahren ist die Errichtung einer Deponie in diesem Sinn aufgrund des Massendefizits von rund 59.000 Kubikmeter weder erforderlich noch vorgesehen und damit von der Genehmigungswirkung dieser Planfeststellung auch nicht erfasst. Der gewonnene Erdabtrag wird im Rahmen der Bauarbeiten soweit rechtlich zulässig wiederverwertet und die fehlenden Massen durch geeignete Überschussmassen aus anderen Maßnahmen des Vorhabenträgers gedeckt. Überschüssige Massen verbleiben nach Umsetzung des Vorhabens praktisch nicht. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG beseitigt. Es bedarf demnach keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden könnte.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts gewährleisten den ordnungsgemäßen Umgang mit im Rahmen der Bauausführung anfallenden Abfällen. Die Beachtung dieser Regelungen und Regeln obliegt dem Vorhabenträger wegen § 4 S. 1 FStrG ohnehin. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, weitere Nebenbestimmungen festzulegen.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch können sie die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

#### 3.3.9.4 Brandschutz

Nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Ein ausreichender Brandschutz und damit einhergehend eine ausreichende Löschwasserversorgung dienen dem Wohl der Allgemeinheit, da auf diese Weise Leben und körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie Sachgüter geschützt werden. Regelungen zum Brandschutz dienen dem Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und sind damit von der Regelung des Art. 74 Abs. 2 S. 2 erfasst (vgl. Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Auflage 2019, § 74 Rdnr. 163). Die Planfeststellungsbehörde kann daher entsprechende Schutzauflagen treffen, sofern diese erforderlich sind.

Damit korrespondiert auch § 4 S. 1 FStrG, der dem Träger der Straßenbaulast die Verantwortung zuweist, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Eine Absenkung des Anforderungsniveaus in rechtlicher beziehungsweise fachlicher Hinsicht ist damit nicht verbunden (Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, 5. Auflage 1998, § 4 Rdnr. 8). Auch § 4 S. 2 FStrG steht dem nicht entgegen, da sich die Genehmigungspflichtigkeit des Vorhabens aus § 17 FStrG ergibt und § 4 S. 2 FStrG nicht die umfassende Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BayVwVfG) zu beschränken vermag. § 4 S. 2 FStrG stellt lediglich von den formellen Voraussetzungen, auch des Bauordnungsrechts, frei, entbindet aber nicht von der Beachtung der materiellen Anforderungen der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, 5. Auflage 1998, § 4 Rdnr. 16).

Auch wenn die Art. 12 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 BayBO, auf die die Fachbehörde ihre fachlichen Anforderungen stützt, wegen Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nicht unmittelbar zur Anwendung kommen, so kann dieser materiell-rechtliche landesrechtliche Maßstab dennoch als Orientierung herangezogen werden (vgl. Dirnberger/Lechner, in: Simon/Busse, BayBO, 135. Erg.-Lfg. 2019, Art. 1 Rdnr. 58). Die fachliche Erforderlichkeit von Anlagen des Brandschutzes kann nämlich keine Grenze in der Anwendbarkeit einer einzelnen Rechtsform finden, sondern zeigt sich alleine daran, ob diese Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Entsprechend den Ausführungen der Fachbehörde sind die in der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 9 verfügten Schutzvorkehrungen



erforderlich, um den fachlichen Anforderungen des Brandschutzes zu genügen und wurden daher dem Vorhabenträger von der Planfeststellungsbehörde auferlegt.

### 3.4 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden

Behörden, Verbände und Leitungsträger, die keine Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben haben beziehungsweise hinsichtlich deren Einwendungen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Amt für ländliche Entwicklung
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Bezirk Oberpfalz
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Oberpfalz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben beziehungsweise konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Vorhabenträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) wird verwiesen.

#### 3.4.1 Gemeinde Pilsach

Zu den von der Gemeinde Pilsach mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 erhobenen Einwendungen beziehungsweise aufgrund der Behandlung im Gemeinderat vorgebrachten Hinweise wird entsprechend der im Schreiben verwendeten Nummerierung folgendes festgestellt:

zu a)

Wie in der schriftlichen Beantwortung und im Erörterungstermin zugesichert, hat der Vorhabenträger den landschaftspflegerischen Begleitplan so abgeändert, dass der Anteil der Ausgleichsfläche 4 A auf der Fl.-Nr. 417 bzw. Fl.-Nr. 417 und 417/1, Gemarkung Pilsach (Wie der Vorhabenträger mitgeteilt hat, wurde das genannte Grundstück Fl.-Nr. 417 zwischenzeitlich geteilt. Der östliche Teil trägt nunmehr die Fl.-Nr. 417/1. Der westliche Teil weiterhin die

Fl.-Nr. 417.) auf den Flächenumfang begrenzt wird, der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pilsach für Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen ist. Die Gemeinde Pilsach ist nicht Eigentümer der angeführten Grundstücksfläche.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB hat der Flächennutzungsplan die Aufgabe, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan enthält somit die gemeindlichen Vorstellungen über die städtebauliche Entwicklung.

Der Flächennutzungsplan ist keine Rechtsvorschrift und entfaltet im Regelfall keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber Dritten beziehungsweise Privaten. Es handelt sich vielmehr um ein Verwaltungsprogramm, das im wesentlichen nur gemeindeintern und für Behörden von Bedeutung ist. Der Flächennutzungsplan bildet nicht die rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke, für städtebauliche Gebote oder bodenordnende Maßnahmen. Erst der Bebauungsplan regelt verbindlich die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und entfaltet somit unmittelbar rechtliche Wirkung gegenüber Dritten.

Im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans steht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BauGB ein Vorkaufsrecht zu, soweit es sich um unbebaute Grundstücke im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist. Für das im Außenbereich gelegene Grundstück Fl.-Nr. 417 bzw. Fl.-Nr. 417 und 417/1, Gemarkung Pilsach (Wie der Vorhabenträger mitgeteilt hat, wurde das genannte Grundstück Fl.-Nr. 417 zwischenzeitlich geteilt. Der östliche Teil trägt nunmehr die Fl.-Nr. 417/1. Der westliche Teil weiterhin die Fl.-Nr. 417.) sieht der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Pilsach eine Nutzung als Gewerbe- und Ausgleichsfläche vor, so dass die Gemeinde Pilsach kein entschädigungspflichtiges Vorkaufsrecht gegenüber dem Vorhabenträger geltend machen kann.

zu b)

Die den Planfeststellungsunterlagen vom 28. Juli 2017 zugrundeliegende Verkehrsprognose 2030 ging von einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von 39.000 Kfz/24 h auf der Bundesautobahn A 3 aus. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens am 30. August 2017 lag das Ergebnis der amtlichen Verkehrszählung 2015 noch nicht vor. Entsprechend dem Ergebnis der amtlichen Verkehrszählung 2015 ergibt sich zwischen den Anschlussstellen „Neumarkt i.d.OPf.“ und „Neumarkt i.d.OPf.-Ost“ eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 38.483 Kfz/24 h. Nachdem somit die für das Jahr 2030 prognostizierte durchschnittliche Verkehrsbelastung von 39.000 Kfz/24 h bereits im Jahr 2015 nahezu erreicht wurde, hat der Vorhabenträger die Verkehrsprognose 2030 aktualisiert. Aufgrund der aktualisierten Verkehrsprognose für das Jahr 2030 ist nunmehr von einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung von 49.347 Kfz/24 h auf der Bundesautobahn A 3, deren

Emissionen ausschlaggebend und bei weitem dominant für die Lärmbelastung sind, auszugehen.

Aufgrund der aktualisierten Verkehrsprognose für das Jahr 2030 hat der Vorhabenträger die immissionstechnischen Unterlagen entsprechend überarbeitet. Für das vorhandene Gewerbegebiet südlich der Bundesautobahn A 3 ist dabei festzustellen, dass sich weiterhin minimale Pegelminderungen von bis zu 0,4 dB(A) ergeben, die allerdings nicht hörbar sein werden. Die für Gewerbegebiete geltenden Grenzwerte von 75 dB(A) am Tag und 65 dB(A) in der Nacht werden mit Maximalwerten von 66 dB(A) am Tag und 63 dB(A) in der Nacht nicht überschritten. Für das geplante Gewerbegebiet südlich der PWC-Anlage wurden aufgrund fehlender verfestigter Planungen keine gesonderten Berechnungen durchgeführt. Aufgrund des im Bereich zwischen der Hauptfahrbahn und der Durchfahrtsstraße vorgesehenen Lärmschutzwalles und der geländebedingt tieferen Lage des Gewerbegebietes ist auf Grundlage der für das vorhandene Gewerbegebiet durchgeführten Berechnungen davon auszugehen, dass auch im Bereich des geplanten neuen Gewerbegebietes die zulässigen Immissionsgrenzwerte am Tag und in der Nacht eingehalten werden können.

Wie die vom Vorhabenträger hinsichtlich der Luftschadstoffe vorgenommene Aktualisierung der Abschätzung der Immissionskonzentrationen (Planordner: Anhang 2 zu Unterlage 1) zeigt und auch vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bestätigt wurde, ist unter Ansatz der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsbelastung nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

zu c)

Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, S. 1159). In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Topographie, Steigungsverhältnisse, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge und Straßenoberfläche ein. Die vom Vorhabenträger durchgeführten Lärmberechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüft und die Berechnungsergebnisse bestätigt. Wie das Bayerische Landesamt für Umwelt weiter feststellte, wurden zur Ermittlung der Emissionen der Parkflächen im Gutachten stets konservative, und damit zugunsten der betroffenen Bevölkerung, ausgerichtete Ansätze gewählt. Die gesamte Parkfläche, also auch die Pkw-Stellplätze, wurden mit dem Zuschlag für den Parkplatztyp „Lkw-Parkplatz“ versehen (Tabelle 6; RLS-90) und somit in der Nachtzeit von einer vollständigen Lkw-Belegung ausgegangen (auch auf den Pkw-Stellplätzen). Die Bewegungshäufigkeit der Stellplätze wurde der Tabelle 5 der RLS-90 entnommen.

Die für einen Lkw-Parkplatz typischen Geräuschmerkmale wie beispielsweise Lüftungsaggregate, Druckluft-Ablassen, Motor-Warmlaufen sind durch den vorstehend angeführten Zuschlag abgedeckt.

Die Emissionen der Zu- und Abfahrten zum eigentlichen Parkbereich wurden nach den Vorgaben der RLS-90 ermittelt, wobei sich die Verkehrsmengen anhand der Parkplatzbelegungen ergeben.

Entsprechend dem Ergebnis der aktualisierten Lärmberechnung und unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.4.1.2 stellt der Ausbau des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ zu einer unbewirtschafteten PWC-Anlage einen erheblichen baulichen Eingriff dar und führt beim Anwesen Ungenricht 1 (Planordner: Unterlage 7 und 17.1, Immissionsort 1) zu einer Erhöhung des bereits vor dem Ausbau vorhandenen nächtlichen Beurteilungspegels von 60,4 beziehungsweise 60,7 dB(A) um jeweils 0,1 dB(A), so dass hier die Kriterien für eine wesentliche Änderung vorliegen.

Für das Anwesen Ungenricht 1 besteht daher ein Anspruch auf Lärmvorsorge. Dieser ist nach § 41 Abs. 1 BImSchG vorrangig durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie beispielsweise Lärmschutzwälle oder Wände, sicherzustellen. Hier liegt jedoch der Ausnahmefall des § 41 Abs. 2 BImSchG vor, da die Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Die Lärmvorsorge ist daher durch passive Lärmschutzmaßnahmen am Anwesen Ungenricht 1 sicherzustellen (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.2). Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung weitergehender Lärmschutzmaßnahmen besteht für den Vorhabenträger nicht.

zu d)

Die Erhaltung bestehender funktionsfähiger Drainage- und Entwässerungseinrichtungen beziehungsweise die Anpassung und Wiederherstellung im Einvernehmen mit den Eigentümern wurde dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11).

zu e)

Sowohl die Trinkwasserversorgung wie auch die Abwasserentsorgung über das jeweilige Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungsnetz der Gemeinde Pilsach ist Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen (vgl. Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.10.2 und 4.10.3; Unterlage 11, RVz. lfd. Nrn. 8.2 und 8.3). In der Planfeststellung wird lediglich über das "Ob und Wie" der Leitungsverlegungen, nicht jedoch über Kosten entschieden (vgl. vorstehende Ziffer 3.3.9.1 dieses Beschlusses). Über die Ver- und Entsorgung der PWC-Anlage ist zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Pilsach außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens eine Vereinbarung abzuschließen, in der neben den erforderlichen Maßnahmen auch die Kosten geregelt werden.

Zu den von der Gemeinde Pilsach mit Schreiben vom 05. Mai 2020 erhobenen Einwendungen wird entsprechend der im Schreiben verwendeten Nummerierung folgendes festgestellt:

zu 1 a)

Bezüglich des Abschlusses einer Vereinbarung wird auf vorstehende Ausführungen zu e) verweisen.

zu 1 b), 1 c), sowie 1 e), 1 f), 1 g) und 1 i)

Auf die Zusicherungen des Vorhabenträgers wird verwiesen.

zu 1 d)

Zur Forderung der Gemeinde, aufgrund der vorgenommenen Überplanung der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pilsach ausgewiesenen Ausgleichsflächen anderweitige Flächen zur Verfügung zu stellen, ist festzuhalten, dass beim Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans nach BauGB im Jahr 2006 durch den Vorhabenträger nicht widersprochen wurde und auch sonst keine Einwände erhoben wurden.

Auf die Zusicherung des Vorhabenträgers, welche der Gemeinde Pilsach mit Schreiben vom 30.10.2020 übersendet worden ist, wird verwiesen.

Die neuerliche Zusage des Vorhabenträgers hat – ungeachtet seiner damaligen beim Erörterungstermin gemachten Aussagen – weiterhin Bestand.

zu 1 h)

Zur Forderung der Gemeinde, dass der als Vorflut des Regenrückhaltebeckens dienende „Muschelgraben“ nicht überlastet werden dürfe und zwar auch dann nicht, wenn weitere Ableitungen aus dem geplanten Gewerbegebiet erfolgen würden, ist festzustellen, dass im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss lediglich die vom Vorhabenträger im Zuge der geplanten Maßnahme beantragten wasserrechtlichen Tatbestände geregelt werden. Für weitere, in der Zukunft folgende Einleitungen, hat der jeweilige Vorhabenträger eine eigenständige Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen.

zu 2+3)

Die Kostentragung für die Wegeunterführung richtet sich nach den im Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11) unter lfd. Nr. 6.2 enthaltenen Regelungen. Über die Unterhaltungslast hinausgehende Schäden aus Abschwemmungen sind nicht zu erwarten, sodass gegenüber dem Vorhabenträger keine ergänzenden Auflagen gemacht werden.

Sollten wider Erwarten nicht voraussehbare Auswirkungen des Vorhabens entstehen, so sind Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG möglich.

Darüber hinaus mussten Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind (hierzu zählen auch bisher vorhandene

und nach Abschluss der Baumaßnahme nicht mehr vorhandene Grenzsteine), dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

zu 4)

Hierbei handelt es sich um einen Hinweis der Gemeinde auf künftige Planungsüberlegungen. Diesbezügliche Abstimmungen mit dem Vorhabenträger, die nicht ausdrücklich das gegenständliche Vorhaben betreffen, sind nicht Inhalt des Planfeststellungsverfahrens.

zu 5)

Für eine verbindliche Festsetzung eines Lärmschutzwalls bedarf es einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Wie aus den Ausführungen zum Verkehrslärmschutz in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 und insbesondere Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.4.1 dieses Beschlusses hervorgeht, besteht – mit Ausnahme eines Anwesens – kein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, weshalb solche dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden können. Über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende, freiwillige Leistungen seitens des Vorhabenträgers sind nicht Inhalt des Planfeststellungsverfahrens.

#### Fazit:

Die Forderungen der Gemeinde Pilsach werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 26. November 2019 wird verwiesen.

#### 3.4.2 Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Das Tiefbauamt (Kanalbauamt) beziehungsweise das Liegenschaftsamt (Forstverwaltung) der Stadt Neumarkt i.d.OPf. haben mit Schreiben vom 18. September 2017 beziehungsweise 6. November 2017 zum Vorhaben Stellung genommen.

##### a) Stellungnahme Tiefbauamt

Mit den geplanten Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der PWC-Anlage besteht von Seiten der Stadt Neumarkt i.d.OPf. aus technischer Sicht Einverständnis.

Die geplante Schmutzwasserentsorgung des WC-Gebäudes ist Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen (vgl. Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.10.2; Unterlage 11, RVz. lfd. Nrn. 8.3). In der Planfeststellung wird lediglich über das "Ob und Wie" der Leitungsverlegungen, nicht jedoch über Kosten entschieden (vgl. vorstehende Zif-

fer 3.3.9.1 dieses Beschlusses). Die bezüglich der Ver- und Entsorgung der PWC-Anlage erforderlichen Vereinbarungen, in denen neben den notwendigen Maßnahmen auch die Kosten geregelt werden, sind außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Vorhabenträger und den betroffenen Kommunen abzuschließen.

b) Stellungnahme Liegenschaftsamt

Wie von Seiten der städtischen Forstverwaltung ausgeführt wird, erfordert die Maßnahme die Rodung von rund 1,5 Hektar Wald, wobei am Ostrand ein stabiler standortgemäßer rund 150-jähriger Eichen-Hainbuchenbestand von rund 0,3 Hektar Größe zerstört wird.

Entsprechend den festgestellten Planunterlagen werden Waldflächen in einem Umfang von rund 0,75 Hektar dauerhaft (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 7) und rund 0,24 Hektar (Planordner: Anhang Nr. 1 zu Unterlage 1, Kapitel 5.3.3; Unterlage 19.1.1, Kapitel 7) vorübergehend in Anspruch genommen. In den vorhandenen Eichen-Hainbuchenbestand muss in einem Umfang von rund 0,12 Hektar eingegriffen werden.

Zu den Folgerungen der städtischen Forstverwaltung ist folgendes festzustellen:

zu 1.:

Um eine Destabilisierung des bestehenden Fichtenbestandes nach Rodung der tiefwurzelnden Eichen durch Windwurf zu minimieren, sehen die festgestellten Planunterlagen eine entsprechende Unterpflanzung neuer Waldränder vor (Planordner: Unterlagen 9.2, Blatt-Nr. 1, und Unterlage 9.3, Gestaltungsmaßnahme 8.5 G). Hinsichtlich der Windwurfanfälligkeit ist anzumerken, dass durch die Rodung des nordöstlichen Waldrandes nicht von der Entstehung einer offenen Flanke für die angeführten starken Windinflüsse aus Richtung Südwest- bis Nordwest auszugehen ist. Soweit dennoch Folgeschäden verbleiben, hat eine Regelung im außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Entschädigungsverfahren zu erfolgen. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Fragen einer Entschädigung, insbesondere der Entschädigungshöhe, werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Bezüglich der geforderten Randschadensentschädigung handelt es sich um eine Entschädigungsfrage. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Fragen einer Entschädigung, insbesondere der Entschädigungshöhe, werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Entschädigungsansprüche für unmittelbar auf

die Baumaßnahme zurückzuführende Rand-, Windwurf- oder andere Baumschäden auf den jeweiligen Restgrundstücken sind außerhalb der Planfeststellung in den Grundstücksverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

zu 2.:

Die Verkehrssicherungspflicht für die an die PWC-Anlage angrenzenden Waldflächen obliegt nach § 823 BGB den jeweiligen Grundstückseigentümern. Anerkanntermaßen hat derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass von dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere aber auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist (BGH, Urteil vom 22. September 1959, Az.: VI ZR 168/58, VersR 1960, S. 32; Urteil vom 30. Oktober 1973, Az. ZR 115/72, VersR 1974, S. 88, 89; Urteil vom 12. Februar 1985, Az. VI ZR 193/83, NJW 1985, S. 1773, 1774; Urteil vom 31. Mai 1988, Az. VI ZR 275/87, NVwZ-RR 1989, S. 38).

Unabhängig davon hat sich der Vorhabenträger bereit erklärt, einen zusätzlichen Grundstücksstreifen als Sicherheitsstreifen zusätzlich zu erwerben, soweit dies von Seiten der Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Waldgrundstücke gewünscht wird.

zu 3.:

Die Bewirtschaftung der vom Vorhaben betroffenen Waldflächen ist weiterhin über das vorhandene nachgeordnete Straßen- und Wegenetze sichergestellt. Die geforderte Befestigung des am östlichen Waldrandes und außerhalb des Planfeststellungsbereiches verlaufenden unbefestigten Feld- und Waldweges ist nicht durch die geplante PWC-Anlage veranlasst und kann dem Vorhabenträger daher aufgrund fehlenden Zusammenhangs mit dem geplanten Straßenbauvorhaben nicht zur Auflage gemacht werden.

#### Fazit:

Die Forderungen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.



### 3.4.3 Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mit

- Schreiben vom 20. Oktober 2017 zu den ausgelegten Planunterlagen vom 28. Juli 2017,
- Schreiben vom 5. Dezember 2019 zu den, aufgrund der Aktualisierung der Verkehrsprognose 2030, geänderten Unterlagen zum Lärmschutz und der Luftreinhaltung und
- Schreiben vom 24. April 2020 zur Tektur

Stellung genommen.

Bezüglich der Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Lärmschutz, der Luftreinhaltung und dem vorsorgenden Bodenschutz wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 6 und 7 sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.4 dieses Beschlusses verwiesen. Wie das Bayerische Landesamt für Umwelt feststellt, werden Belange des Geotopschutzes nicht berührt und sind Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen.

Zur Anregung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme für die stark belasteten Immissionsorte ohne Lärmschutzanspruch eine Lärmsanierung durchzuführen, wenn die Auslösewerte dafür überschritten sind, ist folgendes festzustellen:

Der Forderung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die stark belasteten Immissionsorte ohne Lärmschutzanspruch eine Lärmsanierung durchzuführen, kann in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entsprochen werden. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.4.1.2 ausgeführt besteht keine Verpflichtung, die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV außerhalb des Bauabschnitts zu gewährleisten. Ein verbesserter Lärmschutz kann daher nur im Rahmen einer Lärmsanierung als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden; sie kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden (Nr. 35 der VLärmSchR 97).

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Rechtssatz aufgestellt, der Staat verstoße gegen seine grundrechtliche Schutzpflicht, wenn er es zulasse, „dass durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrswegs eine die menschliche Gesundheit gefährdende Verkehrslärmbelastung entsteht, und sei es auch nur durch die Erhöhung einer bereits vorhandenen Vorbelastung“ (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, S. 1003). Eine in der Planfeststellung zu befolgende grundrechtliche Pflicht, Schutzvorkehrungen zu treffen, setzt hiernach eine Kausalität zwischen dem Bau beziehungsweise der Änderung des Verkehrswegs und der gesundheitsgefährdenden Verkehrsbelastung voraus. Eine Pflicht, gesundheitlich bedenkliche Immissionslagen bei Gelegenheit der Planfeststellung zu sanieren, wird damit hingegen nicht zum Ausdruck gebracht (BVerwG, Beschluss

vom 15. Januar 2008, Az. 9 B 7/07, NVwZ 2008, S. 675, Rdnr. 10; Urteil vom 28. Oktober 1998, Az. 11 A 3.98, DVBl. 1999, S. 253). Vorhabenbedingt ist außerhalb des Bauabschnitts keine zusätzlich entstehende Verkehrslärmbelastung gegeben, die für die Planfeststellungsbehörde zu beurteilen wäre. Die sich ohnehin seit Jahren verfestigte beziehungsweise aktuell bestehende Lärmsituation, die vom Verkehr der Bundesautobahn A 3 im Bereich von Pilsach hervorgerufen wird, bleibt insoweit außer Betracht. Somit besteht kein Anspruch gegenüber dem Vorhabenträger auf die Umsetzung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen. Die Nr. 35 der VLärmSchR 97 stellt wegen ihres freiwilligen Charakters insoweit keine Anspruchsgrundlage gegenüber dem Vorhabenträger dar. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Rechtsgrundlage, weitergehende Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen.

Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.4.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg beziehungsweise Sachgebiet 60 der Regierung der Oberpfalz

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat mit Schreiben vom 13. September 2017 zu den Planunterlagen vom 28. Juli 2017 aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht sowie mit Schreiben vom 25. März 2020 zu forstlichen Belangen der Tekturplanung Stellung genommen. Das SG 60 der Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 20. April 2020 zu den landwirtschaftlichen Belangen der Tekturplanung Stellung genommen. Hierzu ist im Einzelnen folgendes festzustellen:

Landwirtschaftliche Belange:

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.7 dieses Beschlusses werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von rund 4,25 Hektar in Anspruch genommen; diese setzen sich zusammen aus Flächen im Zuge Neuversiegelung (0,83 Hektar), Überbauung (1,55 Hektar), Ausgleichsmaßnahmen (0,61 Hektar) und den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (1,26 Hektar – siehe im Planordner: Unterlage 10.2, als Ackerland ausgewiesene Fläche).

Zu den aus Sicht des Bereiches Landwirtschaft zu beachtenden Punkten (stichpunktartig):

- sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden,
- sorgfältiger Abtrag, fachgerechte Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden,
- kein „Vergraben“ des Oberbodens und keine Verwendung des Oberbodens zur Anlage von Erdwällen beziehungsweise Dämmen,

- Minimierung und Kennzeichnung der Betriebsflächen,
- Anlage von Baustraßen und Rückbau der Baustraßen nach Ende der Baumaßnahme und
- Beachtung der DIN 19731,

wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4 und 7 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der geforderten Gewährung von Entschädigungen für dauerhafte und vorübergehende Grundinanspruchnahmen, Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme sowie Anschneidungs- und Durchschneidungseffekte wird darauf hingewiesen, dass Fragen der Entschädigung in diesem Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt werden (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

#### Forstliche Belange

Wie in den Stellungnahmen vom 13. September 2017 und vom 25. März 2020 ausgeführt, besteht mit der vorgelegten Planung aus forstlicher Sicht Einverständnis und erfüllen die vorgesehenen Aufforstungen die walddesetzlichen Ausgleichsanforderungen.

Im Hinblick auf die langsame Entwicklungsdynamik von Gehölzen wurde entsprechend der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.2 dieses Beschlusses, der Zeitraum der Anwuchskontrolle zur Sicherung der Waldentwicklung auf 5 Jahre beginnend mit der Anpflanzung festgelegt. Ausgleichs-, Ersatz- und Unterhaltungsmaßnahmen sind nach § 10 Abs. 3 BayKompV durch staatliche Träger als Eingriffsverursacher ohne zeitliche Begrenzung zu unterhalten. Der Vorhabenträger ist daher verpflichtet, über die Herstellungs- und Entwicklungspflege hinausgehend, in regelmäßigen Abständen Kontrollen hinsichtlich der mit den geplanten Maßnahmen verfolgten naturschutzfachlichen und waldbaulichen Zielsetzungen durchzuführen.

Die geplanten Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen liegen innerhalb eingezäunter Bereiche. Die Kompensationsmaßnahme 6 A wird innerhalb des aufgelassenen aber noch eingezäunten Parkplatzes „Rödelberg“ angelegt. Der Rückbau beziehungsweise das Versetzen des bestehenden Zauns in den Bereichen, in denen die geplante Waldanpflanzung Anschluss an den vorhandenen Waldbestand hat, ist von Seiten des Vorhabenträgers erst nach Entwicklung eines stabilen Waldbestandes vorgesehen.

#### Fazit:

Die Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg beziehungsweise des SG 60 der Regierung der Oberpfalz werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

### 3.4.5 Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 und 21. April 2020 zum geplanten Straßenbauvorhaben Einwendungen erhoben und lehnt das Vorhaben aufgrund des aus seiner Sicht insgesamt zu hohen Flächenverbrauchs ab.

Die Feststellung des Bayerischen Bauernverbandes, dass der Flächenverbrauch unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich erweiterten Ratsplatzes Jura sowie im weiteren Verlauf geplanter Erweiterung insgesamt zu hoch ist, wird zurückgewiesen. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses ausgeführt, besteht die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellplätze auch bei Berücksichtigung der Kapazitäten der vorhandenen und zum Teil in den nächsten Jahren noch zur Erweiterung vorgesehenen Rastplätze und Rastanlagen. Wesentliches Ziel der geplanten PWC-Anlage Pilsach ist daher die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, wobei nicht nur eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Verkehrsanlage sondern auch im gesamten Bereich der Bundesautobahn A 3 erreicht wird, weil Lkw-Fahrer zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten ausreichend Parkraum finden werden und so Unfälle, die auf besetzte Ein- und Ausfädelstreifen oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden.

Im Einzelnen ist zu den Einwendungen und Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes folgendes festzustellen:

#### 1. Flächenverbrauch minimieren

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sind die konkreten Auswirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens auf die Landwirtschaft zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten.

Bei Realisierung der geplanten PWC-Anlage werden Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Planordner: Unterlage 10.1, Blatt-Nrn. 1 und 2) und das Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlage 10.2) Bezug genommen. Bei einer dauernden Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Umfang von insgesamt rund 2,99 Hektar (davon 2,38 Hektar aufgrund Neuversiegelung/Überbauung und 0,61 Hektar für Ausgleichsflächen) ist sicherlich nicht von einem immensen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen mit den vom Bayerischen Bauernverband angeführten negativen Folgen, wie beispielsweise steigende Pacht- und Kaufpreise, auszugehen. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.7 bleibt auch festzuhalten, dass für die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen werden. Eine weitere Verringerung des Landver-

brauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.5.2.1) ergibt.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie beispielsweise Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind.

Hinsichtlich der Forderung, den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben qualitativ gleichwertiges Ersatzland zur Verfügung zu stellen, ist festzuhalten, dass die Planfeststellungsbehörde über die Frage der Ersatzlandgestellung grundsätzlich nicht zu entscheiden hat, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, S. 241; BVerwG, Urteil vom 5. November 1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch zum Beispiel wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aufgrund des mit rund 2,99 Hektar (davon 2,38 Hektar aufgrund Neuversiegelung/Überbauung und 0,61 Hektar für Ausgleichsflächen) sehr geringen Umfangs der dauerhaft beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind hier allerdings Existenzgefährdungen sowie starke Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe nicht zu erwarten. Zu den von den privaten Einwendungsführern vorgetragenen Existenzgefährdungen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in den nachfolgenden Ziffern 3.5.1, 3.5.2 und 3.5.3 dieses Beschlusses.

## 2. Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen

Für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen werden unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.7 dieses Beschlusses landwirtschaftlich genutzte

Grundstücke nur in einem geringen Umfang von rund 0,61 Hektar in Anspruch genommen. Insbesondere durch die vom Vorhabenträger vorgenommene Überarbeitung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzepts konnte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen von 0,93 Hektar auf 0,61 Hektar reduziert werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen überwiegend auf Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers beziehungsweise auf neuen Böschungsflächen sowie auf für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geeigneten Restflächen angelegt werden.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung der PWC-Anlage nicht verringert werden. Hierauf wurde bereits oben bei der Behandlung des Ausbaustandards in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.3 dieses Beschlusses näher eingegangen. Eine weitergehende Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich, ohne die mit der Ausbaumaßnahme verfolgten Ziele (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses) zu verfehlen. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.7 bereits ausgeführt, kann der Landverbrauch auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.5.2.1.4 dieses Beschlusses) ergibt. Im Hinblick auf die agrarstrukturellen Belange hat der Vorhabenträger entsprechend den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 9 Abs. 1 BayKompV das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als zuständige Fachbehörde bereits im Rahmen der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen beteiligt. Eine gesonderte Beteiligung betroffener Landwirte ist entsprechend den angeführten Vollzugshinweisen weder vorgesehen noch erforderlich. Die agrarstrukturellen Belange sind entsprechend den Festlegungen in § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde sind keine Gründe erkennbar, die zu über den bisherigen Umfang hinausgehenden Abstandsaufgaben bezüglich Düngung und Pflanzenschutz führen würden. Im Übrigen würden Einschränkungen, die sich durch künftig in größerem Umfang einzuhaltende Abstandsflächen ergeben, Entschädigungsfragen betreffen, die in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt werden (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren, entschieden.

Nachteilige Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk durch die Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind insoweit auszuschließen als dem Vorhabenträger bei der Bepflanzung die Einhaltung mindestens der Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) zur Auflage gemacht wurde (Teil A,

Abschnitt III, Ziffer 4.4). Eine Verschattung ist auch insoweit ausgeschlossen, als die landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen an der Südseite an die geplante PWC-Anlage angrenzen.

Nicht generell ausgeschlossen werden kann, dass sich auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Ertragseinbußen und Bewirtschaftungerschwernisse ergeben. Gewisse Beeinträchtigungen (Wasser- und Nährstoffentzug) müssen im Sinne der Sozialbindung des Eigentums hingenommen werden (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG). Nach § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung der Vermögensnachteile nur in Betracht, wenn durch den Bau oder die Änderung einer Straße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt wird. Wasser- und Nährstoffentzug stellen im Regelfall keine Beeinträchtigungen solchen Ausmaßes dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände oder gewichtige Interessen des Eigentümers hinzukommen. Für eine vorgreifliche Regelung eventueller Schadensersatzansprüche besteht kein Anlass.

Nachdem weder die Anlage von Feuchtflächen noch von Tümpeln vorgesehen ist, kann ausgeschlossen werden, dass an naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen angrenzende Grundstücke vernässt werden. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.10 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Zielsetzungen der einzelnen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen sind in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben (Planordner: Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5). Insbesondere durch die vorgesehenen Pflegemaßnahmen (Planordner: Unterlage 9.3) ist nicht davon auszugehen, dass sich Ackerwildkräuter flächig ausbreiten werden. Laub, Blüten und Samentteile, die infolge des Wirkens der Naturkräfte auf das Nachbargrundstück fallen oder hinüberwehen, begründen im Übrigen kein Verbotsrecht nach § 1004 BGB. Entschädigungspflichten entstehen erst bei erheblichen Beeinträchtigungen (§ 8a Abs. 7 FStrG).

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3, Kapitel 4.1.2.1) kann das Vorkommen des Bibers im Planungsraum ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate für Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind.

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Straßenbegleitgrün als ökologische Ausgleichsfläche ist festzustellen, dass die betreffenden Flächen auf Grund ihrer Nähe zur Bundesautobahn A 3 ohnehin vielfachen Beeinträchtigungen unterliegen. Außerdem müssen sie aus Verkehrssicherheitsgründen in gewisser Art und Weise gepflegt werden. Eine gangbare Möglichkeit dafür, in Straßennähe über die festgestellte Planung hinaus geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, vermag die Planfeststellungsbehörde vorliegend deshalb nicht zu erkennen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich abseits der Fahrbahnen durchgeführt werden sollen, zumindest aber außerhalb

des Korridors betriebsbedingter Einwirkungen (Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau zu § 8 Abs. 1 BayKompV). Innerhalb dieser Zone sollen Maßnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen liegen. Zudem führt die Vorbelastung durch die Straße zu einer Verringerung der zu erzielenden Wertigkeit.

Im Rahmen der geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist kein Abtrag von Humus vorgesehen. Soweit im Rahmen der Anlage der Zauneidechsenhabitate ein Abtrag von Humus erforderlich wird, wird dieser an anderer Stelle wieder eingebaut.

Um die verbleibenden Konflikte und Beeinträchtigungen zu kompensieren wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt. Dabei wurden Maßnahmen gewählt, die nach Möglichkeit den Lebensraumverlust oder die graduelle Habitatminderung der Arten kompensieren, die durch den Ausbau besonders betroffen sind, vorliegend der betroffenen Zauneidechse. Die Maßnahmen wurden so gewählt, dass sie nach Möglichkeit auch gleichzeitig den artenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen und zur Kompensation für den Verlust von Biotop- und Habitatfunktion sowie der Bodenfunktion dienen können. Vorrangig wurde auf Flächen zurückgegriffen, die im Besitz der Straßenbauverwaltung sind.

Zur Forderung auf einen naturschutzfachlichen Ausgleich in Geld, um agrarstrukturelle Verwerfungen durch den immensen Flächenverbrauch zumindest abzumildern, ist folgendes festzustellen:

Bei einer Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Umfang von rund 2,99 Hektar (davon 2,38 Hektar aufgrund Neuversiegelung/Überbauung und 0,61 Hektar für Ausgleichsflächen) ist nicht von einem immensen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen auszugehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, so hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Voraussetzung für Ersatzzahlungen ist somit, dass entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in angemessener Frist nicht möglich sind. Diese Voraussetzungen liegen unter den vorstehend geschilderten Verhältnissen jedoch nicht vor.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.7 dieses Beschlusses hat der Vorhabenträger das naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmenkonzept überarbeitet, so dass keine Überkompensation mehr erfolgt. Die Anlage von Ökokontoflächen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, da in diesem Verfahren nur vorhabenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft behandelt werden können.

Bezüglich der Forderung, die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen über produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen) umzusetzen, bleibt festzuhalten, dass die festgestellte Planung, wie bereits ausgeführt, den Anforderungen von § 15 Abs. 3 BNatSchG und



§ 9 BayKompV genügt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass ein den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entsprechender Kompensationsbedarf gegenüber steht, in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.5.2.1.4 bereits dargelegt wurde. Dort wurde unter Bezug auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4) auch dargelegt, wie sich der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft im Einzelnen zusammensetzt.

Ausgleichs-, Ersatz- und Unterhaltungsmaßnahmen sind nach § 10 Abs. 3 BayKompV durch staatliche Träger als Eingriffsverursacher ohne zeitliche Begrenzung zu unterhalten. Eine zeitliche Begrenzung der produktionsintegrierten Maßnahmen ist daher aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Die Ausweisung von Schutzgebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) ist nicht Gegenstand straßenrechtlicher Planfeststellungsverfahren und erfolgt im Rahmen gesonderter Rechtsverfahren.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Funktionen der Offenlandausgleichsflächen ist die räumliche Nähe zum Eingriff geboten. Die Pflege dieser Ausgleichsflächen kann durch vertragliche Regelungen durch Landwirte erfolgen. Eine Integration in die landwirtschaftlichen Abläufe ist somit grundsätzlich gegeben und erforderlichenfalls außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und nunmehr das Sachgebiet „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung der Oberpfalz wurden und sind am Verfahren beteiligt.

### 3. Unwirtschaftliche Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie zum Beispiel Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, das heißt, sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs und damit gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Dennoch bleibt die Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen ein in die Abwägung einzustellender Belang.

Mit dem geplanten Vorhaben sind allerdings lediglich Anschneidungen landwirtschaftlicher Grundstücke verbunden. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 5 und Unterlage 10.1, Blatt Nrn. 1 und 2) entstehen damit weder ungünstige Grundstücksformen noch verbleiben unwirtschaftliche Restflächen.

#### 4. Wegenetz

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage: 5, Blatt-Nrn. 1 und 2) werden im Zuge des geplanten Straßenbauvorhabens weder bestehende Wegeverbindungen durchschnitten noch bestehende Wege, soweit sie nicht durch das geplante Vorhaben überbaut werden, rückgebaut. Das bestehende Wegenetz wird lediglich entsprechend den festgestellten Planunterlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, dass das landwirtschaftliche Wegenetz entsprechend angepasst und somit in ausreichender Weise wiederhergestellt wird, bedeutet nicht automatisch, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke wieder in gleicher Form wie bisher erschlossen werden. Bezüglich der Erreichbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.5 bis 4.8 dieses Beschlusses verwiesen. Die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, dass ein angemessenes Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eingeplant werden muss, ist unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen berücksichtigt.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1990, UPR 1990, S. 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Umwege infolge der Durchtrennung zusammenhängender Grundstücke entstehen vorliegend nicht. Unabhängig davon gilt jedoch für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass auch hierüber im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht zu entscheiden war.

#### 5. Entwässerungsanlagen

Bezüglich der geforderten Sicherung und Wiederherstellung von Drainageanlagen wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Das geplante Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Die insoweit zur Maßgabe gemachten fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurden in den Beschlusstenor aufgenommen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3). Ein ordnungsgemäßer Abfluss des Niederschlags- und Oberflächenwassers über ausreichend dimensionierte Durchlässe ist somit gewährleistet.

## 6. Hinweise zur Baudurchführung

Den vom Bayerischen Bauernverband vorgetragene Forderungen wird durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4 und 7 dieses Beschlusses im Wesentlichen bereits Rechnung getragen. Insbesondere wurde dem Vorhabenträger auch die Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Normen zur Auflage gemacht (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffern 7.7 und 7.8), so dass bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden minimiert beziehungsweise vermieden werden können.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.4.7 dieses Beschlusses ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Bezüglich der angeregten Hinzuziehung eines Bodenschutzsachverständigen ist festzustellen, dass die Baustelle im Wesentlichen über das vorhandene Straßen- und Wegenetz abgewickelt werden kann. Eine Auflage, die den Vorhabenträger zur Etablierung einer qualifizierten unabhängigen bodenkundlichen Baubegleitung verpflichtet, ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind (hierzu zählen auch bisher vorhandene und nach Abschluss der Baumaßnahme nicht mehr vorhandene Grenzsteine), mussten dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Insbesondere wird dem Vorhabenträger durch diesen Planfeststellungsbeschluss keine Erlaubnis erteilt, abweichend von Art. 13 Abs. 3 S. 2 VermKatG zu verfahren. Der Vorhabenträger hat daher diese Bestimmung – ebenso wie die weiteren Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes – einzuhalten und es kann bei einem Verstoß nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 VermKatG auch ein Bußgeld festgesetzt werden.

## 7. Beweissicherungsmaßnahmen

Um etwaige Entschädigungsansprüche im Nachhinein klären zu können, fordert der Bayerische Bauernverband vor Beginn der Bauarbeiten die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens.

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die vom Bayerischen Bauernverband geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht.

Der Vorhabenträger hat die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für vorübergehend in Anspruch genommene Wirtschaftswege (Fl.-Nrn. 418 und 420, jeweils Gemarkung Pilsach) bereits zugesichert.

#### Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 26. November 2019 wird verwiesen.

### 3.5 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 1990, Az. 1 BvR 1244/87, DVBl. 1990, S. 1041) würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleistetetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDG a.F. beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu pseudonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird, unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (beispielsweise Eheleute, Familien) handelt, stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

#### 3.5.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

##### 3.5.1.1 Flächenverlust beziehungsweise -inanspruchnahme

Bei Realisierung der geplanten PWC-Anlage bei Pilsach werden Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Planordner: Unterlage 10.1, Blatt Nrn. 1 und 2) und das Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf private Grundstücke wurden durch die vom Vorhabenträger durchgeführte Überarbeitung des naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenkonzepts (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.5.2.1.4 des Beschlusses) minimiert.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das

Privateigentum in diesem Zusammenhang vor jedem möglichen Eingriff geschützt ist. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, wenn in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend oder endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum oder die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für Flächeninanspruchnahmen für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabenträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23. August 1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20).

Enteignungsrechtliche Fragen betreffend die Entschädigung wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts von überwiegenden Vorteilen einer Planung generell Vorrang einzuräumen ist.

#### 3.5.1.2 Existenzgefährdungen

Für verschiedene Einwendungsführer wurde die Gefährdung ihres landwirtschaftlichen Betriebes durch die Inanspruchnahme von Flächen durch die Baumaßnahme im Einwendungsschriftsatz geltend gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat den geltend gemachten Existenzgefährdungen nachzugehen. Der Gesichtspunkt der Existenzgefährdung berührt nicht nur die privaten Be-

lange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich unter anderem aus § 1 LwG ergibt.

Nach den Agrarberichten gemäß § 5 LwG sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck ist eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern (vgl. § 1 LwG).

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierten Kriterien auszugehen. Die (langfristige) Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für die Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31. Oktober 1990, Az. 4 C 25.90, 4 ER 302/90, juris). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge eines Planvorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit kein eigenständiger Rechtseingriff.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte beziehungsweise 1.800 bis 2.300 Arbeitskräftestunden pro Jahr rationell eingesetzt werden. Fehlen bei einem Betrieb, wie zum Beispiel einem Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb, diese Voraussetzungen bereits vor dem Flächenverlust durch den Straßenbau, stellt dieser Betrieb keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar.

Reine Pachtbetriebe scheiden jedenfalls bei kurzfristiger Anpachtung der bewirtschafteten Flächen als Existenzgrundlage aus. Anders ist es in der Regel bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen, da das Pachtrecht im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG genießt (BVerfG, Urteil vom 08. April 1997, Az. 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267; VGH München, Beschluss vom 14. August 2002, Az. 8 ZB 02.1293, UPR 2003, 80).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass kurzfristiges Pachtland bei der Frage der Existenzgefährdungen des landwirtschaftlichen Betriebes außer Betracht bleiben muss, gilt jedoch dann, wenn der betroffene Landwirt die mündlich oder schriftlich kurzfristig

gepachteten Flächen schon seit langem bewirtschaftet. Sofern die Eigentümer der betreffenden Grundstücke keine Landwirtschaft betreiben und zudem vom Grundsatz her ein Überangebot an Pachtland mit entsprechend günstigen Preisen besteht, kann der Pächter darauf vertrauen, dass ihm die Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen. Wenn die Pachtverhältnisse rechtlich auch nicht langfristig abgesichert sind, stehen sie den Landwirten doch faktisch langfristig zur Verfügung. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Stellung des Pächters im auf das Planfeststellungsverfahren folgenden Klageverfahren gestärkt hat und ihm eigene, von der Eigentümerstellung unabhängige Rechte zubilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36.96, DVBl. 1998, 44).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vgl. VGH München, Urteil vom 19. Oktober 1993, Az. 8 A 93.40001, juris; VGH München, Urteil vom 24. September 2008, Az. 8 A 07.40046, BayVBl. 2009, 505). Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse, welche zum Beispiel bei Sonderkulturen möglich sind, vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, beispielsweise für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird.

Bei der Prüfung der Existenzgefährdung ist zu unterscheiden zwischen der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der wirtschaftlichen Existenz seiner Bewirtschafter andererseits. Es kann zum Beispiel bei der Gefährdung der Existenz des Betriebes in einem Haupterwerbsbetrieb auch die wirtschaftliche Existenz seiner Bewirtschafter gefährdet sein. Bei einem Nebenerwerbsbetrieb ist dies dagegen meist nicht der Fall, da dessen Einkommenschwerpunkt in der Regel aus anderen Quellen stammt.

Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz kommt demnach für folgende Betriebe und Betriebsarten regelmäßig nicht in Betracht:

- Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen, wobei jeweils die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind,
- Haupterwerbsbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unterhalb von 5 % dieser Fläche liegt,

- inzwischen aufgegebene Betriebe und
- Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Flächenentzug betroffen sind.

Überschreitet der vorhabenbedingte Flächenverlust die Grenze von 5 %, ist in der Regel genauer zu überprüfen, ob der jeweilige Betrieb die oben genannten Anforderungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Beurteilung der (langfristigen) Existenzfähigkeit stellt, vor und auch nach der Flächeninanspruchnahme erfüllt. Anhaltspunkt für die Überprüfung der Existenzfähigkeit ist der Betriebsgewinn.

Die Grenze für die Existenz eines Haupterwerbsbetriebes wird dort anzusetzen sein, wo

- die Lebenshaltungskosten der Bewirtschafterfamilie oder
- der Lohnansatz des Betriebsleiters sowie
- die Untergrenze der erforderlichen Eigenkapitalbildung

nicht mehr erwirtschaftet werden.

Betriebe, die bereits vor der straßenbaubedingten Flächeninanspruchnahme deutlich unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen gemessen an den objektiven Kriterien der Rechtsprechung keine gesicherte Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen, zum Beispiel wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen, längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis grundsätzlich nichts zu ändern.

Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei der Würdigung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die betroffenen betrieblichen Existenzen nicht gleichsam mit einer Momentaufnahme begnügen. Wird durch die Zulassung des Planvorhabens eine Grundstücksnutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, die zwar im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt wird, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll, so handelt es sich um einen Umstand, der für den Grad der Betroffenheit bedeutsam ist (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Die Frage der Ersatzlandgestellung für von der Straßenbaumaßnahme betroffene Landwirte spielt insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Existenzgefährdung eine wichtige Rolle (vgl. nachfolgende Ziffer 3.5.1.3). Zu der in diesem Zusammenhang gestellten Forderung, Landwirten, die ihren Betrieb im ursprünglichen Umfang an Fläche weiterbewirtschaften wollen, generell Ersatzland zu verschaffen, ist zu bemerken, dass es einen Anspruch der Betroffenen, bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit einer Entschädigung in Ersatzland verbindlich festzustellen, nicht gibt. Wird die betriebliche Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens weder vernichtet noch



gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, dem betroffenen Grundeigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Aber auch im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung ist für die Frage der Ersatzlandgestellung eine Verweisung auf das Entschädigungsverfahren zulässig. Entscheidet die Planfeststellungsbehörde nämlich mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, dass die bei der Realisierung des Projekts eintretende Bedrohung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes unvermeidlich und wegen vorrangig anderer Interessen hinzunehmen ist, so kann die Regelung eines Ausgleichs für diesen Eingriff – insbesondere auch in Bezug auf die Frage, ob eine Entschädigung in Land oder Geld zu erfolgen hat – einem sich anschließenden Entschädigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Urteil vom 11. Januar 2001, Az. 4 A 13/99, NVwZ 2001, 1154, 1155 f.; BVerwG, Urteil vom 5. November 1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149).

Dem Grundsatz der Problembewältigung ist dabei hinreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellung bedeutet noch nicht unmittelbar den Grundverlust. Das Problem entsteht also erst im Entschädigungsverfahren und ist dort zu lösen. Im Rahmen der Abwägung haben vorliegende Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung und werden mit entsprechend hohem Gewicht in die Prüfung eingestellt. Solange der Vorhabenträger ein verbindliches Ersatzlandangebot nicht abzugeben vermag, verliert der betroffene Belang nicht derart an Gewicht oder fällt ganz aus, dass eine Existenzgefährdung durch Bereitstellung von entsprechendem Ersatzland vermieden wird.

Das Ergebnis der Einzelprüfungen möglicher Existenzgefährdungen ist im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Einwendungen dargestellt. Auf die Ausführungen in nachfolgenden Ziffern 3.5.2 und 3.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Besorgnis weiterer Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber gegebenenfalls keine Einwendungen erhoben haben, besteht nach Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Planfeststellungsbehörde stellt vorliegend die Aspekte der Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft der angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe in die Gewichtung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft mit ein. Ebenso wird dies als entsprechender privater Belang in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis kommt diesen Belangen weder als öffentlicher Belang noch als privater Belang entscheidendes Gewicht gegen die Planung des Vorhabenträgers zu.

### 3.5.1.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine

dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241; BVerwG, Urteil vom 5. November 1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch zum Beispiel wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11. Januar 2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154).

#### 3.5.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange, vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird, mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

#### 3.5.1.5 Planrechtfertigung

Im Wesentlichen wird hierzu auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25. März 2015, Az. 9 A 1.14 (NVwZ 2015, S. 1218) ausführt, beruht die Rechtfertigung für die PWC-Anlage nicht auf

dem Bedarfsplan, der nach § 1 Abs. 2 FStrAbG (BGBl I Jahr 2005 Seite 201) Verbindlichkeit beansprucht. Denn in dem Bedarfsplan hat der Gesetzgeber zwar festgelegt, an welchen Streckenabschnitten der Bundesautobahnen welche Anzahl von Fahrstreifen hergestellt werden sollen; Bestimmungen zu PWC-Anlagen enthält er dagegen nicht (VGH Mannheim, Urteil vom 7. August 2012, Az. 5 S 1749/11, juris Rdnr. 35). Das Vorhaben ist – wie die vorliegende Einzelfallprüfung ergibt (siehe Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2) – gerechtfertigt, da es auf die Verwirklichung der mit dem Bundesfernstraßengesetz verfolgten öffentlichen Belange – Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Straßeninfrastruktur – ausgerichtet und im konkreten Fall auch erforderlich ist. Erforderlichkeit bedeutet dabei nicht, dass die einzelne Planungsmaßnahme geradezu unausweichlich sein muss. Es genügt für die Planrechtfertigung vielmehr, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Dies ist der Fall, so dass die teilweise dem Vorhaben entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange grundsätzlich (im Sinne der Planrechtfertigung) überwunden werden können. Aus der Nichtausweisung des Vorhabens im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen kann nicht im Sinne eines Umkehrschlusses entnommen werden, ihm fehle es an der notwendigen Planrechtfertigung, da dem Bedarfsplan keine enumerative Ausschlusswirkung in dem Sinne zukommt, dass für nicht in den Bedarfsplan aufgenommene Planungsmaßnahmen eine Planrechtfertigung im Einzelfall ausgeschlossen ist. § 1 Abs. 2 S. 1 FStrAbG statuiert „nur“ eine positive Bindungswirkung (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.1.2014, Az. 9 A 4.13, juris Rn. 31 f.). Der Nichtaufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan kann – je nach den Umständen des Falles – indes eine gewisse indizielle Bedeutung für die Bedarfsfrage zukommen. Eine solche – hier unterstellte – Indizwirkung ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht gegeben, da PWC-Anlagen generell nicht im Bedarfsplan enthalten sind und somit die Nichtaufnahme einer bestimmten PWC-Anlage im Gegensatz zu anderen (aufgenommenen) PWC-Anlagen keine Indizwirkung haben kann. Jedoch entspricht das mit der Planung verfolgte Ziel, den Bedarf insbesondere an LKW-Stellplätzen entlang der Bundesautobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg zu decken, den generellen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes. Gemäß § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Zu den Bundesfernstraßen gehören nach § 1 Abs. 4 FStrG die dort genannten Anlagen und Einrichtungen. Nicht bewachte Parkplätze und PWC-Anlagen werden nicht von § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG (Nebenbetriebe im Sinne des § 15 Abs. 1 FStrG) erfasst, sind aber wegen des funktionalen Zusammenhangs mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als Teil des Straßenkörpers i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG anzusehen. Die Aufzählung benennt sie zwar nicht. Jedoch ist die Aufzählung nicht abschließend, wie der Normtext „das sind besonders“ zeigt. Danach gehören zum Straßenkörper auch alle Anlagen,

die für die Sicherung der Straße und des Straßenverkehrs erforderlich sind und mit der Bundesfernstraße in einem untrennbaren Funktionszusammenhang stehen (vgl. Sauthoff, in: Müller/Schulz, FStrG, 2. Aufl. 2013 § 1 Rdnr. 31). Das ist bei Parkplätzen und PWC-Anlagen der Fall, die nur über die Bundesfernstraße angebunden sind und deshalb ausschließlich dazu dienen, im Interesse der Schnelligkeit und Leichtigkeit sowie der Sicherheit des Verkehrs Gelegenheiten für Pausen zu bieten, und Berufskraftfahrern die Möglichkeit einräumen, die gesetzlich geregelten Lenkzeiten einzuhalten (VGH Mannheim, Urteil vom 7. August 2012, Az. 5 S 1749/11, juris Rdnr. 37; OVG Münster, Beschluss vom 15. April 2010, Az. 11 B 1731/09, juris Rdnr. 12 ff.). Stellplatzanlagen in ausreichendem Umfang wirken dem Zwang entgegen, mangels geeigneter Stellplatzflächen LKW in verkehrsgefährdender Weise abzustellen, wie dies auf der Bundesautobahn A 3 unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 häufig zu beobachten ist.

Die bisherige Anzahl an Stellplätzen entlang der Bundesautobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg ist nicht ausreichend, wie Verkehrszählungen im Frühjahr 2008 ergeben haben. Es ist Aufgabe des Bundes, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, weshalb er, im Hinblick auf den noch zunehmenden Verkehr auf der Bundesautobahn A 3 in den nächsten Jahren, ausreichend Parkraum zu schaffen hat. Die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellplätze besteht auch bei Berücksichtigung der Kapazitäten der vorhandenen und zum Teil in den nächsten Jahren noch zur Erweiterung vorgesehenen Rastplätze und Rastanlagen. Wesentliches Ziel der geplanten PWC-Anlage Pilsach ist daher die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, wobei hier nicht nur eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Verkehrsanlage sondern auch im gesamten Bereich der Bundesautobahn A 3 erreicht wird, weil Lkw-Fahrer zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten ausreichend Parkraum finden werden und so Unfälle, die auf besetzte Ein- und Ausfädelstreifen oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden.

Es wurde der Einwand erhoben, dass die Bundesfernstraßen im Zuge moderner Logistiksysteme zunehmend ihre Verkehrsfunktion zugunsten einer „Lagerfunktion“ für das produzierende Gewerbe verlieren. Der Güterverkehr würde dabei als „rollendes Lager“ mitgenutzt beziehungsweise die Materiallagerung quasi auf die Verkehrsinfrastruktur verlagert, wobei insbesondere die Rastplätze betroffen wären. Auf die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Auftrag gegebenen Studie „Status quo des Güterverkehrssystems in Deutschland“ wurde in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Studie ist im Internet abrufbar unter der Adresse: <https://www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Anlage/G/metastudie-status-quo.pdf>. Wie Kapitel 1 dieser Studie vom 2. Oktober 2016 basierend auf einem Zitat aus der Aufgabenstellung entnommen werden kann, stellt das Projekt „Status quo des Güterverkehrssystems in Deutschland – eine Metastudie unter besonderer Betrachtung der Vernetzung des Verkehrs“ „eine übergreifende Studie dar, mit deren Hilfe gezielt Problemfelder im Bereich Güterverkehr und Logistik identifiziert werden sollen, die für künftige Entscheidungen relevant sind und die einen möglichst aussagestarken Überblick über bislang gewonnene Erkenntnisse und Problemlösungsoptionen der Verkehrswissenschaft herstellt. Das Verkehrssystem soll in seiner Gesamtheit betrachtet und noch vorhandene Effizienzreserven aufgedeckt werden.“

In dieser Studie wurde zwar die Mitnutzung des Güterverkehrs als „rollendes Lager“ beziehungsweise die Materiallagerung quasi auf die Verkehrsinfrastruktur thematisiert. Dabei wurde allerdings die Lagerung lediglich als Trend im Güterverkehr und die Logistik als Folge geänderter Produktionsabläufe aufgeführt. So wurde angeführt, dass auch traditionelle Industriebetriebe sich neue Dienstleistungsangebote der Logistikdienstleister zunutze machen. Die Unternehmen konnten demnach durch kleinteilige und zeitlich punktgenaue Anlieferungen von Waren, Materialien und Fertigungsteilen (Just in Time oder Just in Sequence, d.h. parallel zum Produktionsprozess werden Teile in der richtigen Reihenfolge fertigungs-synchron bis ans Band geliefert) die Lagerhaltung deutlich reduzieren. Das Interesse der Betriebe zielt daher nicht auf die „Lagerung“ selbst, sondern auf den zügigen und termingerechten Transport mit möglichst geringen zeitlichen Verzögerungen ab.

Hinsichtlich der Rast- und Parkplätze an den Bundesautobahnen bezogen sich die Aussagen in der Studie lediglich auf

- die den Transporteuren und den Verladern entstehenden erheblichen Verlusten durch die steigende Kriminalität auf diesen Plätzen sowie
- die zu erzielende Effizienzgewinne durch eine Reduktion unproduktiver Fahrten zur Parkplatzsuche.

Im Zuge dieser Studie erfolgten weder gezielte Untersuchungen zur Lagerung von Gütern auf den Bundesautobahnen und den dazu gehörigen Rast- und Parkplätzen noch wurden Aussagen hierzu getroffen, so dass – unabhängig von der vorgegebenen Aufgabenstellung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur – mit dieser Studie kein konkreter Nachweis für die behauptete „Lagerfunktion“ der Bundesautobahnen erbracht wurde und dies auch nicht Ziel dieser Studie war.

### 3.5.2 Einwendungsführer 000022, 000101 und 000102

#### 1.

Der Einwendungsführer 000022 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom geplanten Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 10.2). Der Einwendungsführer 000101, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, ist Pächter der vom Vorhaben betroffenen Grundstücksfläche des Einwendungsführers 000022. Der Einwendungsführer 000102, der an der Gesellschaft beteiligt ist, betreibt eine Biogasanlage. Der Einwendungsführer 000101 beliefert dabei die vom Einwendungsführer 000102 betriebene Biogasanlage mit 50 Prozent des benötigten Gärsubstrats, so dass die Biogasanlage steuerrechtlich zur Land- und Forstwirtschaft zählt. Die restlichen 50 Prozent Gärsubstrat werden durch den Einwendungsführer 000102 von Dritten zugekauft. Mit Schriftsatz vom 26. Oktober 2017 und 28. Mai 2020 wurden gegen das geplante Straßenbauvorhaben Einwendungen vorgebracht, zu denen, soweit es sich nicht lediglich um allgemeine Beschreibungen der jeweiligen Eigentums- und Betriebsverhältnisse handelt, entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes vom 26. Oktober 2017 folgendes festzustellen ist:

#### 2.

Für die Einwendungsführer 000101 und 000102 wird eine durch das geplante Bauvorhaben bedingte Existenzgefährdung geltend gemacht. Begründet wird dies damit, dass

- a) der Einwendungsführer 000101 maßnahmebedingt mehr als 5 % der langfristig an ihn verpachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche verliert und
- b) der Einwendungsführer 000101 dadurch die erforderliche Mindestmenge von 50 % der Gärsubstrate nicht mehr an den Einwendungsführer 000102 liefern kann, so dass die Biogasanlage steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft würde.

zu a) Um den Eingriff in die Pachtfläche zu minimieren hat der Vorhabenträger unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.5.2.1.4 dieses Beschlusses das naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept überarbeitet. Durch den Verzicht der Ausführung der Kompensationsmaßnahme 4 A auf dieser Pachtfläche konnte der dauerhafte Flächenverlust von 8.555 m<sup>2</sup> nunmehr um 2.114 m<sup>2</sup> auf 6.441 m<sup>2</sup> reduziert werden.

Der Einwendungsführer 000022 führt nach Angaben des Sachgebietes „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung der Oberpfalz keinen landwirtschaftlichen Betrieb. Dass durch den Entzug der Fläche seine wirtschaftliche Existenz als Grundstückseigentümer gefährdet wird, wurde im Einwendungsschriftsatz nicht geltend gemacht. Eine Existenzgefährdung des Einwendungsführers 000022 erscheint allerdings auch bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil er das

Grundstück nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet hat. Der Einwendungsführer 000022 erzielt während der Verpachtung mit Ausnahme des jährlichen Pachtzinses selber keine Einkünfte aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und kann deswegen auch nicht baubedingt in seiner Existenz gefährdet sein. Es fehlt bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (vgl. VGH München, Urteil vom 24. November 2010, Az. 8 A 10.40023, juris, Rdnr. 208).

Entsprechend den Ausführungen im Einwendungsschriftsatz bewirtschaftet der Einwendungsführer 000101 rund 50 Hektar landwirtschaftliche Fläche im Haupterwerb. Hierbei handelt es sich um rund 15 Hektar Eigentums- und rund 35 Hektar Pachtflächen. Hinsichtlich der vorgetragenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes ist nicht nur allein der maßnahmebedingte Verlust der langfristig an den Einwendungsführer verpachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche zu betrachten, sondern muss unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 3.5.1.2 die gesamte anrechenbaren landwirtschaftliche Nutzfläche berücksichtigt werden. Unterstellt man, dass die Pachtflächen in einem Umfang von rund 35 Hektar über langfristige Verträge gesichert sind, so verliert der Einwendungsführer 000101 rund 1,29 % seiner anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche von rund 50 Hektar. Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, so scheidet unter Hinweis auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.5.1.2 im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vgl. VGH München, Urteil vom 19. Oktober 1993, Az. 8 A 93.40001, juris; VGH München, Urteil vom 24. September 2008, Az. 8 A 07.40046, BayVBl. 2009, 505).

Im Nachgang zur Erörterungsverhandlung am 26. November 2019 hat der Einwendungsführer Verträge für langfristig gepachtete Flächen lediglich in einem Umfang von rund 12,84 Hektar vorgelegt. Unterstellt, dass dem Einwendungsführer 000101 die übrigen Pachtflächen nicht langfristig zur Verfügung stehen, ergibt sich eine anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche in einem Umfang von rund 27,84 Hektar. Maßnahmebedingt würde der Einwendungsführer 000101 somit rund 2,31 % und damit immer noch deutlich weniger als 5 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche verlieren. Entsprechend der vorstehenden Ausführungen scheidet auch bei Berücksichtigung lediglich der nachgewiesenen langfristig gesicherten Pachtflächen eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes des Einwendungsführers 000101 aus. In der Erörterungsverhandlung am 26. November 2019 hat der Einwendungsführer 000101 zudem erklärt, dass der landwirtschaftliche Betrieb auch mit dem vorhabenbedingten Flächenentzug weiter existieren könnte. Hinsichtlich der Synergieeffekte zwischen der Biogasanlage und dem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb wird auf die nachfolgenden Ausführungen zum Einwendungsführer 000102 zu lit. b) verwiesen.

zu b) Ein nachprüfbarer Nachweis, dass der Flächenverlust des Einwendungsführers 000101 unweigerlich dazu führt, dass der Biogasbetrieb des Einwendungsführers 000102, um seine Leistungskapazität auszufahren, mehr als die Hälfte der Gärsubstrate von Dritten zukaufen müsste, wurde mit dem Einwendungsschriftsatz nicht vorgelegt. Eine künftige steuerrechtliche Einstufung der Biogasanlage als Gewerbebetrieb, die die Rentabilität der Anlage in Frage stellen würde, betrifft jedoch auch ausschließlich Fragen der Entschädigung. Aber selbst wenn man annehmen würde, dass eine Rentabilität als Gewerbebetrieb wegen anderen Besteuerungsgrundlagen verloren geht, so ist vom Einwendungsführer in keiner Weise dargetan, dass seine Biogasanlage nicht insgesamt mit weniger Leistung betrieben werden könnte (was grundsätzlich bei einer Biogasanlage möglich ist). In diesem Fall könnte das steuerrechtlich bisher gewählte Konstrukt aufrechterhalten werden und die Weniger-Zulieferung durch den Einwendungsführer 000101 würde durch einen reduzierten Betrieb der Biogasanlage „ausgeglichen“. Damit sind zwar Ertragseinbußen verbunden, aber die Existenzfähigkeit des Betriebs wäre bei gleichbleibender steuerrechtlicher Behandlung nicht in Frage gestellt. Nachdem die Planfeststellungsbehörde für die Prüfung all dieser Fragen keine weiteren Informationen durch den Einwendungsführer übersendet wurden, kann auch keine vertiefte Prüfung seines Einwands durchgeführt werden. Das bisherige Vorbringen des Einwendungsführers zeigt also, dass von Ertragseinbußen auszugehen ist, jedoch nicht von einem Eintritt der Existenzunfähigkeit. Enteignungsrechtliche Fragen betreffend die Entschädigung sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

Die Einholung gesonderter Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Existenzgefährdung der Einwendungsführer 000101 und 000102 ist nicht erforderlich und der diesbezüglich gestellte Antrag daher zurückzuweisen.

### 3.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.5.2.1.4 dieses Beschlusses ausgeführt, hat der Vorhabenträger sein naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept überarbeitet, wonach nunmehr die geplante Kompensationsmaßnahme 4 A auf dem Grundstück Fl.-Nr. 417 bzw. Fl.-Nr. 417 und 417/1, Gemarkung Pilsach (Wie der Vorhabenträger mitgeteilt hat, wurde das genannte Grundstück Fl.-Nr. 417 zwischenzeitlich geteilt. Der östliche Teil trägt nunmehr die Fl.-Nr. 417/1. Der westliche Teil weiterhin die Fl.-Nr. 417.) entfällt. Der auf dem Grundstück Fl.-Nr.



417 bzw. Fl.-Nr. 417 und 417/1, Gemarkung Pilsach verbleibende Anteil der Kompensationsmaßnahme 5 A liegt auf der rückwärtigen Böschungsfläche, die sich geländebedingt für die Anlage des Absetz- und nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens ergibt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird bezüglich der Forderung auf Bereitstellung geeigneter Ersatzflächen auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 3.5.1.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Kompensationsmaßnahme 5 A dient nicht nur den naturschutzrechtlichen, sondern auch den artenschutzrechtlichen Erfordernissen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse. Diese artenschutzrechtliche Funktion der Kompensationsmaßnahme 5 A, die unter anderem die Anlage von Zauneidechsenmeilern vorsieht, kann nicht durch produktionsintegrierte Maßnahmen erbracht werden.

Die Maßnahmen wurden so gewählt, dass sie nach Möglichkeit auch gleichzeitig den artenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen und zur Kompensation für den Verlust von Biotop- und Habitatfunktion sowie der Bodenfunktion dienen können.

#### 4.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.6.3 dieses Beschlusses ist zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG eine Verrohrung des Grabens vom Regenrückhaltebecken bis zur Einleitungsstelle in den Hügel- und Berglandbach nicht möglich. Um an dieser Einleitungsstelle die zulässigen Chloridkonzentration einhalten zu können wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg als zuständiger Fachstelle der Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken von ursprünglich 92 l/s auf 46 l/s reduziert und eine naturnahe Gestaltung des Grabens vorgesehen. Diese Maßnahmen beruhen nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg auf der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Erkenntnis, dass stärker gedrosselte Einleitungen und eine naturnahe Gestaltung des Entwässerungsgrabens zu einer Aufwertung des Gewässers führen und dadurch Belastungen besser gepuffert werden können.

Bezüglich der Befürchtung, dass sich durch die Anlage des Entwässerungsgrabens an der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 417 bzw. Fl.-Nr. 417/1, Gemarkung Pilsach (Wie der Vorhabenträger mitgeteilt hat, wurde das genannte Grundstück Fl.-Nr. 417 zwischenzeitlich geteilt. Der östliche Teil trägt nunmehr die Fl.-Nr. 417/1. Der westliche Teil weiterhin die Fl.-Nr. 417.) erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse ergeben, ist folgendes festzustellen:

Durch die Anlage des Entwässerungsgrabens verschiebt sich die künftige Grundstücksgrenze geringfügig um rund 4,50 Meter parallel zum bestehenden Weg Fl.-Nr. 420, Gemarkung Pilsach nach Westen. Die Bearbeitung des Grundstücks Fl.-Nr. 417 bzw. Fl.-Nr. 417 und 417/1, Gemarkung Pilsach (Wie der Vorhabenträger mitgeteilt hat, wurde das genannte Grundstück Fl.-Nr. 417 zwischenzeitlich geteilt. Der östliche Teil trägt nunmehr die Fl.-Nr.

417/1. Der westliche Teil weiterhin die Fl.-Nr. 417.) in West-Ostrichtung ist weiterhin wie bisher möglich.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Das Grundstück ist wie bisher über die Wege Fl.-Nrn. 418 und 420, jeweils Gemarkung Pilsach an der westlichen und östlichen Grundstücksseite erschlossen. Dies ist nach dem BayStrWG ausreichend. Ein Anspruch auf die Aufrechterhaltung der bisher vorhandenen durchgängigen Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 417 bzw. Fl.-Nr. 417 und 417/1, Gemarkung Pilsach (Wie der Vorhabenträger mitgeteilt hat, wurde das genannte Grundstück Fl.-Nr. 417 zwischenzeitlich geteilt. Der östliche Teil trägt nunmehr die Fl.-Nr. 417/1. Der westliche Teil weiterhin die Fl.-Nr. 417.) auf ganzer Länge über den Weg Fl.-Nr. 420, Gemarkung Pilsach besteht nicht. Für Straßenanlieger besteht grundsätzlich kein Anspruch, dass das umliegende Straßennetz unverändert und eine bisherige günstige Erreichbarkeit aufrechterhalten bleibt (Art. 17 Abs. 1 BayStrWG). Es ist ausreichend, dass der für die funktionsgerechte Nutzung des Grundstücks erforderliche Zugang zum öffentlichen Straßennetz erhalten bleibt. Dies ist mit der vorliegenden Planung sichergestellt.

Für die innere Erschließung des Grundstücks ist in erster Linie der Eigentümer beziehungsweise Bewirtschafter eines Grundstücks selbst zuständig. Ein Anspruch auf Nutzung des Weges Fl.-Nr. 420, Gemarkung Pilsach für Wendemanöver, um das Vorgewende auf dem Ackergrundstück zur besseren Ausnutzung der landwirtschaftlichen Fläche besser ausnutzen zu können, besteht aus den vorstehend genannten Gründen nicht.

## 5.

Die funktionsfähige Erhaltung bestehender funktionsfähiger Drainage- und Entwässerungseinrichtungen beziehungsweise Anpassung oder Wiederherstellung dieser Einrichtungen wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.10 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. .

Soweit derzeit bereits entsprechende Lagepläne für die vorhandenen Drainageeinrichtungen existieren, hat der Vorhabenträger zugesichert, diese Lagepläne aufgrund der eventuell vorzunehmenden Anpassungsmaßnahmen entsprechend zu ergänzen.

Der Ersatz durch die Baumaßnahmen verursachter Schäden ist in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf keiner gesonderten beziehungsweise zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

6.

Soweit durch das geplante Straßenbauvorhaben Flächen betroffen sind, die Bestandteile von Förderprogrammen (beispielsweise des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP), Greening-Maßnahmen) sind, so handelt es sich bezüglich eventuell rückzuerstattender Fördermittel allenfalls um Fragen der Entschädigung, die – wie vorstehend bereits ausgeführt – außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln sind.

7.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird bezüglich der Vermeidung nachteiliger Beeinträchtigungen des Bodens auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4 und 7 sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.2.3 und 3.3.4.7 dieses Beschlusses verwiesen.

8.

Bezüglich der vorgebrachten fehlenden Planrechtfertigung für die geplante PWC-Anlage bei Pilsach wird auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2 und 3.5.1.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit der Einwendungsführer. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse der Einwendungsführer überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 26. November 2019 wird verwiesen.

3.5.3 Einwendungsführer\_000005

Der von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vertretene Einwendungsführer 000005 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 10.2). Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2019 wurde eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes geltend gemacht, da der Betrieb vorhabenbedingt über 10 % seiner Eigentumsflächen verliert. Die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzlandes für den Existenzgefährdeten solle daher dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht werden.

In der Erörterungsverhandlung am 26. November 2019 wurde außerdem vorgebracht, dass unter Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft nicht genügend gegeneinander abgewogen wurden und die gewählten Bewertungskriterien den Schluss zulassen, dass die in Frage kommenden Standorte nicht ausreichend untersucht und bewertet wurden.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

#### 1. Existenzgefährdung

Der Einwendungsführer 000005 bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb. Wie dem Einwendungsschriftsatz entnommen werden kann, ist eine künftige Weiterführung dieses Betriebes durch den Sohn sichergestellt. Der Betrieb verfügt entsprechend den Mehrfachanträgen 2017, 2018 und 2019 über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 125,69 Hektar. Im Eigentum des Einwendungsführers befinden sich lediglich rund 20,59 Hektar, die restlichen Flächen sind zugepachtet. Im Einwendungsschriftsatz wird darauf hingewiesen, dass die Pachtverträge unterschiedliche Restlaufzeiten aufweisen.

Hinsichtlich der vorgetragenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes ist nicht nur allein der maßnahmebedingte Verlust der im Eigentum des Einwendungsführers befindlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche zu betrachten, sondern muss unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 3.5.1.2 die gesamte anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche berücksichtigt werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Vorhabenträger aufgrund der im Verfahren vorgetragenen Einwendungen seine Planungen hinsichtlich seines Kompensationsmaßnahmenkonzepts überarbeitet hat (vgl. auch Teil B, Abschnitt I, Ziffer 3.3 dieses Beschlusses). Der Eingriff in das vom Vorhaben vollständig beanspruchte Grundstück des Einwendungsführers 000005 konnte allerdings nur geringfügig um rund 630 Quadratmeter reduziert werden, so dass der Flächenverlust weiterhin mit insgesamt rund 2,14 Hektar anzusetzen ist.

Zur Ermittlung der anrechenbaren Pachtflächen hat der Vorhabenträger die Pachtflächen entsprechend der jeweiligen Restlaufzeit der einzelnen Pachtverträge, wie in nachfolgender Tabelle 30 aufgeführt, berücksichtigt.

Restlaufzeit	Prozent	Faktor
≥ 5 Jahre	100	1
4 Jahre	75	0,75
3 Jahre	50	0,5
≤ 2 Jahre	0	0

Tabelle 30: Faktor zur Ermittlung der anrechenbaren Pachtfläche entsprechend der Restlaufzeit des jeweiligen Pachtvertrages

Demnach ergibt sich eine anrechenbare Gesamtpachtfläche in einem Umfang von rund 45,61 Hektar und somit unter Einbeziehung der vorhandenen Eigentumsflächen eine landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 65,21 Hektar. Es ergibt sich somit ein Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche von rund 3,28 Prozent.

Wertet man nur die Pachtflächen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren, so verbleibt eine anrechenbare Gesamtpachtfläche von rund 34,38 Hektar. Unter Einbeziehung der vorhandenen Eigentumsflächen ergibt sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 54,97 Hektar. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche beläuft sich somit auf rund 3,89 Prozent.

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, so scheidet unter Hinweis auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.5.1.2 im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vgl. VGH München, Urteil vom 19. Oktober 1993, Az. 8 A 93.40001, juris; VGH München, Urteil vom 24. September 2008, Az. 8 A 07.40046, BayVBl. 2009, 505).

Nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung kann damit auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden, dass das geplante Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung des landwirtschaftlichen Haupteinwerbsbetriebs des Einwendungsführers 000005 führt.

## 2. Ersatzland

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241; BVerwG, Urteil vom 5. November 1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149).

Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird wie vorliegend die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer unter Hinweis auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.5.1.3 auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet aus den dort genannten Gründen aus.

### 3. Standortwahl

Bezüglich der untersuchten Standortvarianten wird auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.2 dieses Beschlusses verwiesen. Für alle Standorte ist von einer nahezu gleich großen Neuversiegelung von Flächen auszugehen. Hinsichtlich des Gesamtflächenverbrauchs ist, wie in Ziffer 3.3.2.7.3 dieses Beschlusses ausgeführt, ohne Berücksichtigung entsprechender Ausgleichsflächen für Eingriffe in Waldbestände, der gewählte Standort 8 mit einer Flächeninanspruchnahme von rund 4,0 Hektar mit am günstigsten zu bewerten. Mit dem Standort 8 ist ein Eingriff in Waldflächen in einem Umfang von rund 0,8 Hektar verbunden, der in vollem Umfang auszugleichen ist. Mit einer sich damit ergebenden Flächeninanspruchnahme von rund 4,8 Hektar würde der Standort 8 nur geringfügig mehr Flächen beanspruchen wie die Standorte 5 bis 7 mit einem Flächenverbrauch zwischen 4,0 Hektar und 4,4 Hektar. Die Standorte 5 bis 7 konkurrieren allerdings mit Planungen der Gemeinde Berg (geplante Gewerbe- und Baugebietsausweisungen) und des Freistaates Bayern (Ortsumgehung von Berg im Zuge der Staatsstraße 2240), die Gegenstand des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berg sind. Um die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Berg nicht nachteilig zu beeinflussen wurden die Standorte 5 bis 7 als weniger geeignet ausgeschieden. Der hinsichtlich des Flächenverbrauchs mit dem Standort 8 in etwa vergleichbare Standort 3 mit einem Flächenverbrauch von insgesamt rund 5,5 Hektar einschließlich erforderlicher Ausgleichsflächen für Eingriffe in Waldbestände ist insoweit nicht vorzugswürdig, als mit diesem Standort deutlich schwerwiegendere Eingriffe in Biotope verbunden sind. Darüber hinaus ist mit dem Standort 3 gegenüber dem Standort 8 von einer deutlich größeren Betroffenheit europarechtlich geschützte Tierarten auszugehen, die zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Ein weiteres für den Standort 8 sprechendes Argument sind die mit rund 3,8 Millionen Euro deutlich niedrigeren Gesamtkosten gegenüber den Gesamtkosten von rund 6,3 Millionen Euro für den Standort 3.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücksflächen für eine PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 lässt sich unter Hinweis auf die Luftbildpläne zu den einzelnen Standorten in Ziffer 3.3.2.3 (vgl. Abbildung 3, Abbildung 4 und Abbildung 5) feststellen, dass alle untersuchten Varianten westlich der Bundesautobahn A 3 landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in mehr oder weniger großem Umfang beanspruchen. Durch die

- vollständige Einbeziehung des vorhandenen Parkplatzes „Wolfstein“ in die neue PWC-Anlage sowie
- die teilweise Anlage von naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und die Neubegründung von Wald im Wesentlichen jeweils im Bereich des bestehenden und zwischenzeitlich aufgelassenen Parkplatzes „Rödelberg“

(vgl. Ziffern 3.3.5.2.1.4 und 3.3.8 dieses Beschlusses) kann der Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen deutlich minimiert werden.

Insgesamt sind mögliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Dementsprechend haben das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg und das SG 60 der Regierung der Oberpfalz in ihrer jeweiligen Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

Auf die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwendungsführers kann insoweit nicht verzichtet werden, als dieses Grundstück vollumfänglich innerhalb der neuen PWC-Anlage liegt und auf dieser Fläche unter anderem auch die Parkstände für die Pkw's und Lkw's mit den erforderlichen Fahrgassen sowie das WC-Gebäude errichtet werden.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 26. November 2019 wird verwiesen.

#### 3.5.4 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., im weiteren Verlauf mit Bund Naturschutz bezeichnet, hat mit Schreiben vom 3. Januar 2018 zum geplanten Straßenbauvorhaben Stellung genommen.

Zu den Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. wird entsprechend der Nummerierung des angeführten Schreibens folgendes festgestellt:

zu 1.: Mit dem am 17. Dezember 2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren bei Infrastrukturmaßnahmen wurden auch die

Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine modifiziert. Demnach erfolgt die Beteiligung der bei Planfeststellungen nach dem Bundesfernstraßengesetz nach wie vor zu beteiligenden anerkannten Naturschutzverbände – wozu auch der Bund Naturschutz zählt – ausschließlich durch ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Eine unmittelbare Information durch ein individuelles Schreiben an die anerkannten Naturschutzvereine ist vom Gesetz nicht mehr vorgesehen. Hiervon wurde auch der Bund Naturschutz mit Schreiben des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 15. Januar 2007 entsprechend informiert.

zu 2.a.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird hinsichtlich der seitens des Bund Naturschutz als unzureichend angesehenen Begründung für den Bau der geplanten PWC-Anlage auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

zu 2.b.: Die Notwendigkeit des Vorhabens ist nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten und -systemen, einschließlich der Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene und des verstärkten Ausbaus des Schienenverkehrsnetzes zur Schaffung attraktiver Personen- und Güterverkehrsstrukturen, geht es grundsätzlich um Verkehrspolitik. Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Anlage einer PWC-Anlage bei Pilsach). Das Gesetz, als Ergebnis eines politischen Prozesses, gibt für die Exekutive den verbindlichen Prüfungsmaßstab für das Planfeststellungsverfahren vor. Innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens ist daher kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung ist, da von der Legislative nicht in den Prüfungskanon der straßenrechtlichen Planfeststellung aufgenommen, nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Nach Ansicht des Bund Naturschutz widerspricht das Vorhaben übergeordneten Vorgaben zum Klimawandel. Trotz der immer deutlicher werdenden verheerenden Auswirkungen des Klimawandels, setze der Vorhabenträger weiter auf den Ausbau des klimaschädlichen Lkw-Verkehrs. Der Bund Naturschutz fordert daher die Umsetzung internationaler Beschlüsse zum Klimaschutz und die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens. Bei Weiterführung des Verfahrens werde die Vorlage aussagekräftiger Untersuchungen zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen gefordert.



Der Klimaschutz stellt sicherlich einen wichtigen, die Umwelt insgesamt betreffenden öffentlichen Belang dar. Dieser kann aber unter anderem im Hinblick auf die insoweit relevanten Immissionsbeiträge aus ganz verschiedenen Quellen nicht im Rahmen eines Einzelvorhabens bewältigt werden. Die Umsetzung klimapolitischer Erwägungen ist auch nicht Gegenstand des Prüf- beziehungsweise Abwägungsprogramms in einem, wie dem vorliegenden, vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren (vgl. VGH München, Urteil vom 19. Februar 2014, Az. 8 A 11.40040, BayVBl. 2016, S. 155). Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die diesbezüglichen Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas auch nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Juli 2011, Az. 10 S 2102/09, DÖV 2012, 38). Soweit auf internationale Beschlüsse verwiesen wird, ist zudem festzustellen, dass mit diesen Beschlüssen zwar verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen festgelegt wurden, es allerdings weitgehend den ratifizierenden Staaten überlassen wird, wie sie diese Ziele konkret erreichen. Eine Unzulässigkeit eines einzelnen Vorhabens lässt sich hieraus jedenfalls nicht ableiten. Wegen des dargestellten rechtlichen Rahmens verfängt auch die Argumentation des Bund Naturschutz, durch den Bau der PWC-Anlage würde der Lkw-Verkehr begünstigt und damit weiterer Verkehr induziert und durch die Induktion zusätzlichen Verkehrs würden auch zusätzliche Mengen klimarelevanter Gase emittiert, nicht. So ist weder eine Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts zur Kapazitätserhöhung vorgesehen noch können sich durch die Schaffung von Stellplätzen für Lkw's nennenswerte Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ergeben. Die Forderung auf Einstellung des Planfeststellungsverfahrens wird ebenso zurückgewiesen wie die Forderung auf Vorlage aussagekräftiger Untersuchungen zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen.

zu 2.c.: Wie bereits zu 2.b.) ausgeführt ist das Planfeststellungsverfahren ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die Erreichung oder Verfehlung verkehrs- oder umweltpolitischer Ziele.

Zur vorhabenbedingten Flächenversiegelung ist unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.7 festzustellen, dass rund 2,08 Hektar neu versiegelt und rund 3,71 Hektar beispielsweise mit Böschungen und Mulden überbaut werden ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Entsiegelt werden Flächen in einem Umfang von rund 0,09 Hektar, so dass eine Netto-Neuversiegelung in einem Umfang von rund 1,98 Hektar erfolgt. Eine Neuversiegelung führt zu Beeinträchtigungen des Naturgutes Boden, da diese zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit führt. Durch Überbauung bleiben die Funktionen des Schutzgut Bodens überwiegend erhalten oder können wiederhergestellt werden.

Die Kritik des Bund Naturschutz an dem Flächenverbrauch des Vorhabens verfängt im Ergebnis nicht. Die Planung trägt dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung ist im Rahmen der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, insbesondere auch durch den, entsprechend der einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen, gewählten Ausbaustandard (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.3 dieses Beschlusses) sowie die Einbeziehung des vorhandenen Parkplatzes „Wolfstein“. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch den Bau des geplanten Absetzbeckens mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken deutlich gemindert beziehungsweise durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.3.6 (Gewässerschutz) und 3.3.5.2.1.4 (Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung) dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.2 dieses Beschlusses ist keine Alternative hinsichtlich weiterer zumutbarer Verbesserungsmöglichkeiten ersichtlich.

Die mit der Flächenneuversiegelung verbundene Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses kann allgemeinkundig zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung genutzten Vorflutern hervorrufen. Dem wird jedoch durch das vorgesehene Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken wirksam begegnet, wodurch das Regenwasser gedämpft und gedrosselt in den Vorfluter abgegeben wird. Bei einem eventuellen Anspringen des Notüberlaufs des Regenrückhaltebeckens kann es zwar dennoch zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- beziehungsweise Grabensystems kommen. Dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

#### Fazit:

Die Forderungen des Bund Naturschutz werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

### **3.6 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlagen 10.1, Blatt-Nrn. 1 und 2 und Unterlage 10.2) zu entnehmen.

Bei den für das Vorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der vorhabenbedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. § 19 FStrG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, UPR 1999, S. 891). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 10. November 1998, Az. 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az. 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.3 bis 3.5 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Erhöhung der Stellplatzkapazitäten entlang der Bundesautobahn A 3 zwischen Nürnberg und Regensburg, die dem derzeitigen und künftigen Bedürfnis der Verkehrsteilnehmer zum Halten, Parken und Erholen Rechnung trägt, kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden. Sie trägt dazu bei, dass

die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer eingehalten werden können und die Sicherheit des durchgehenden Verkehrs der Bundesautobahn gewährleistet wird.

Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

### **3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG beziehungsweise Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

### **3.8 Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG befreit.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweis zur Auslegung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen wird bei

- der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.  
Bahnhofstraße 12  
92318 Neumarkt i.d.OPf.
- der Stadt Neumarkt i.d.OPf.  
Rathausplatz 1  
92318 Neumarkt i.d.OPf.

während der Dienststunden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs.4 S. 3 BayVwVfG).

Regensburg, 20. November 2020

-----

Bäuml

Oberregierungsrat